4

Grundgesetzlicher neuer Erb-Vertrag

des

Durchlauchtigsten regierenden Herzogs und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,
rc. rc.

mit

Ihro

Erbunterthänigen Stadt Rostock,

vollzogen
zu Rostock, den 13ten May, 1788.

Gedruckt in der Adlerschen Officin.

Kund und zu wissen! Nachdem nicht lange nach der von wayland Herrn Herzog **Christian Ludewig**, gottseeligen Andenkens, mit Ihrer erbunterthänigen Stadt Rostock im Jahr 1748 errichteten Convention mancherley schwere Irrungen zwischen der Landes-Herrschaft und gedachter Stadt entstanden, genannte Stadt auch in sich selbst dergestalt verwickelt worden, daß im Jahr 1763 eine Herzogl. Commißion erbvertragmäßig niedergesetzet werden müssen, wobey Rath und Gemeine verschiedentlich unterthänigst gebeten, daß auch bey dieser Herzogl. Commißion eine Vermittelung gütlichen Auskommens wegen der, zwischen der gnädigsten Landes-Herrschaft und dieser Stadt, vorwaltenden Differenzen, versucht und vorgenommen werden möge, welchem unterthänigsten Gesuch aus erheblichen Ursachen zwar Anfangs nicht, endlich aber, eintretenden veränderten Umständen nach, Landesherrlich gewillfahret, zufolge dessen denn auch von Sr. jüngst verstorbenen regierenden Herzogl. Durchl., Herrn Herzog **Friederich**, christmilden Andenkens,

kens,

kens, der nach dem Absterben voriger Commissarien in den Personen des Hof- und Land-Gerichts-Präsidenten von Thomstorf und Justitz-Canzley-Directoris Loccenius, unterm 7ten Februar 1785 angeordneten neuen Commißion, die Ausmittelung der öffentlichen Mißverstände zu versuchen, gnädigst mit aufgetragen, demnächst aber auf den, vor der Eröfnung erwehnten Ausmittelungs-Auftrags, erfolgten tödtlichen Hintritt letztgenannter Sr. Herzogl. Durchl, vorgedachtes Commissorium von Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl., Herrn Herzog **Friederich Franz**, Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. unterm 22sten Junii gedachten Jahres ratihabiret und erneuert worden — daß nunmehr die von gedachter Ausmittelungs-Commission mühsamst gepflogene gütliche Handlungen unter göttlichen Beystande den gewünschten Erfolg gehabt, und Sr. Herzogl. Durchl. mit Höchst-Jhro erbunterthänigen Stadt Rostock folgenden, von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu haltenden Vergleich getroffen und vollenzogen haben.

Präliminar-Puncte.

§. I.

Zuförderst wiederholen Rath und Gemeine der Stadt Rostock das gleich zu Anfange Erb-Vertrags von 1573 folgendergestalt abgelegte Bekenntniß:

Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Rostock, daß jetztgenannte Stadt den Durchl. Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow eigenthümlich zuständig, und daß Bürgermeister, Rath und Gemeine daselbst, J. F. G. Erbunterthanen seyn, auch J. F. G. für ihre Landes-Fürsten, Erbherrn und von Gott geordnete Obrigkeit, jederzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach J. F. G. allen unterthänigen Gehorsam leisten und erzeigen, sich auch künftiglich in keinerley Weise und Wege,

so zu Abbruch und Verschmälerung J. F. G. Landes-Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen möchten, widersetzen sollen noch wollen.

§. II.

So bitten Rath und Gemeine auch J. H. D., alle gegen Bürgermeister, Rath und Gemeine, samt oder sonders, etwa geschöpfte Ungnade über das, was in den vorigen Zeiten der Mißverstände vorgefallen, gnädigst schwinden und fallen zu lassen; sie hingegen wollen alles das, was von der Stadt, als für sie beschwerend angezogen werden mögen, für nicht geschehen ansehen, und allen dieserhalb vorgewesenen Rechtsgängen und Kayserl. Appellationen — die sich von selbst ausbescheidenden, bey Gelegenheit der innern Stadt-Differenzen entstandenen, ausgenommen — feyerlichst hiedurch entsaget haben.

§. III.

Gegenwärtige Bürgermeister, Rath und Gemeine, erklären daneben ausdrücklich:

Daß sie an den, den Fürstlichen Hoheits- und Obrigkeits-Rechten entgegenstehenden Aeusserungen in der so betitulten:*

Histo-

Historisch-Diplomatischen Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame 2c.

keinen Antheil nehmen, diese Druck-Schrift auch, der Landes-Herrschaft entgegen, nie angezogen werden solle.

§. IV.

Und da es der Stadt und deren Rath so besonders tief schmerzt, der höchsten persönlichen Gegenwart der gnädigsten Landes-Herrschaft, seit 1755 bis hieher, unglücklicher weise gänzlich bey sich entbehren zu müssen; sie aber dieser höchsten Gegenwart wieder theilhaftig zu werden, so innigst, und zugleich Ihro Herzogl. Durchl. von der Lauterkeit ihrer Empfindung thätigen Beweis zu geben, wünschen; so leisten sie — zumahl in submissester Rücksichtnehmung auf die, ihnen in diesem Vertrag gnädigst angediehene Erfüllung ihrer unterthänigsten Desideriorum, besonders in dem Punct der Wieder-Verlegung der Academie zu Bützow nach Rostock — nicht nur

I.) fürs Vergangene Verzicht auf alle Schadloshaltung darüber, daß der — die künftige Residenz-Nehmung in Rostock, mit Verlegung der Herzogl. Regie-

Regierung, der Cammer und Renterey nach Rostock, und den mittlerweiligen, auf die mehrste Zeit im Jahre bestimmten dortigen Aufenthalt der gnädigsten Landes-Herrschaft, mit Ihrer Regierung und Hof-Staat zusichernde — 2te §. der Convention von 1748. dreyßig Jahr, und darüber, nicht in Erfüllung geblieben; sondern sie begeben sich auch

II.) für die Zukunft des Rechts aus erwehnter dieser Conventions-Zusage gänzlich, stellen alles zu Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Willen und Wohlgefallen, und erlauben sich bloß den unterthänigsten Wunsch, daß Höchst-Dieselben diese Ihre erbunterthänige Stadt mit Ihrer höchsten Gegenwart bald, oft, und lange zu beglükken, die Gnade haben mögen.

§. V.

Ihro Herzogl. Durchl. nehmen vorstehende Erklärungen, Aeusserungen und Erbietungen, in gnädigsten Wohlgefallen an, und versichern dagegen Ihren Theils Bürgermeistern, Rath und Gemeine Ihrer erbunterthänigen Stadt Rostock, auch Syndicen und Consulenten, eine allgemeine Amnestie, und gänzliche Vergessen-

gessenheit des Vergangenen, dergestalt, daß auch von Höchst-Ihrer Seite, allen bey den Reichs-Gerichten, und sonst, wider den Rath zu Rostock, oder die Stadt, eingetretenen Anstellungen und Rechtsgängen, hiedurch ein Ende gegeben, und von nun an zwischen der Landes-Herrschaft und dieser Stadt, gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen auf immer und ewig vestgestellet seyn soll.

§. VI.

Ihro Herzogl. Durchl. versprechen auch, die Stadt bey den Erb-Verträgen von 1573 und 1584, der Convention von 1748, dem Regulativo iurisdictionis et politiae — in allen in diesem neuen Erb-Vertrage nicht geänderten Puncten — wie auch bey allen ihren sonstigen Privilegien, Gerechtigkeiten, Befugnissen, freyen Stadt-Regiment, Statuten, bisherigen rechtlichen Observanz und Verwaltung des Stadt-Vermögens, gnädigst lassen, derselben überdis noch besonders die Landesherrliche Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien, sofort nach Vollziehung dieses grundgesetzlichen neuen Erb-Vertrags, in gewöhnlicher nie abzuändern, der Form ertheilen, auch die Stadt im Ganzen und Einzelnen dabey, unter Landesherrlicher Ober-Aufsicht und

Obhut, zur Abkehrung alles Mißbrauchs, im Stadt-Regiment kräftigst handhaben, schützen und erhalten zu wollen.

Gleich denn auch

§. VII.

endlich dem Rath die bisher entzogene Gnaden-Begrüssung, nebst dem gewöhnlichen Prädicat:

Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue!

in den weiterhin in forma patenti nicht, sondern in forma clausa zu erlassenden Herzogl. Befehlen und Rescripten wieder ertheilet, und darüber sofortige gnädigste Verfügung getroffen werden soll.

Eigentlicher Vergleich selbst.

Erster Theil.

Hauptsächlichst der Stadt Anerkennung und Erbietung.

Artic. I. Landeshoheit. Der Stadt Obedienz.
Artic. II. Besatzungs-Recht. Militaria.

Artic.

Artic. III. Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadt-Recht. Policey- und Gerichts-Ordnung. Gast-Recht. Stadt-Statuten.

Artic. IV. Jus circa sacra. Geistliche Sachen.

Artic. V. Criminal-Sachen. Abolitions- und Aggratiations-Recht.

Artic. VI. Civil-Gerichts-Sachen ꝛc.

Artic. VII. Policey-Sachen ꝛc.

Artic. VIII. Jurisdictions-Sachen.

Artic. IX. Verhältniß der Stadt-Jurisdictions- und Policey-Ausübung, in Rücksicht auf Herzogl. Häuser und Bediente.

Artic. X. Rostockscher Recurs. Original-Acten-Einsendung dazu.

Erster Articul.

Landeshoheit. Der Stadt Obedienz. §. 1—13.

§. 1.

Die im Eingange rostockschen Erb-Vertrags von 1573 sowohl, als auch in dem §. 116 Erb-Vertrags von 1584 ausdrücklich salvirte, jüngerer Zeit im Westphälischen Friedens-Schluß noch näher vestgestellte wahlcapitulationsmässige Landeshoheit Ihro Herzogl.

Durchl., wird von der Stadt und deren Rath auch über sich, in Bestimmung der Erb-Verträge und Stadt-Privilegien, unterthänigst anerkannt: beydes in Rücksicht auf Jhro Oberst Landesrichterliches, als Höchstes Landesobrigkeitliches Amt.

§. 2.

I) Das Oberst Landesrichterliche Amt wollen Jhro Herzogl. Durchl. nicht anders, als in Bestimmung des Erb-Vertrags von 1573. §. Wo auch ꝛc. und §. trügen sich aber ꝛc. ausüben, und will daneben

II) Die Stadt sich der im letztgenannten §. erwehnten, seit den Erb-Verträgen bis jetzt nicht zur Anwendung gebrachten Unterhandlung benachbarter ausländischer Städte, zur Vergleichung der etwanigen Jrrungen zwischen Rath und Gemeine, für die Zukunft begeben.

§. 3.

Jhr Höchstes Landesobrigkeitliches Amt hingegen wollen und sollen Sie zu jeder Zeit, wo es Noth seyn wird, jedoch auf jedesmahlige zuvor erforderte Vernehmlassung und Rechtfertigung des Raths, eintreten lassen, es mag ein Mißbrauch schon wirklich da und

erwiesen seyn, oder nur von Höchst-Ihnen nach rechtlichen Anzeigen vermuthet werden, der Mißbrauch mag von Rostock aus selbst zur Remedur angegeben, oder sonst der Landes-Herrschaft bekannt geworden seyn.

§. 4.

I) Die Verwaltung des Stadt-Vermögens, und die deshalb zu begehrende Stadt-Rechnungs-Vorlegung insonderheit anlangend; so behält es wegen der von der Stadt aus der Accise conventionsmässig jährlich zu erhebenden Summe, bey den dürren Worten des 6ten §phi der Convention von 1748. am Ende der littera c) lediglich sein Bewenden.

II) Wegen aller andern Rechnungen oder Verwendungen der Stadt und des Hospital-Vermögens aber bleibt es bey der Disposition gemeinkündiger Reichs-Gesetze, sowohl im Fall des Mißbrauchs, als auch, wenn ausser diesem Falle die Rechnungs-Vorlegung, bey Gelegenheit der Ausübung Landesherrlicher Ober-Auffsicht in einem andern Puncte, der ohne jene Einsicht seiner Natur und Eigenschaft nach eine Erörterung nicht erhalten mag, nothwendig wird.

§. 5.

I) Die Stadt und deren Rath unterwirft sich den kraft Landesherrlicher Ober-Aufsicht bey und wegen besonderer Mißbräuche im Stadt-Regiment nöthig erachteten Verfügungen, die ihren Privilegien nicht zuwider, unterthänigst, und zwar in der Maaße, daß deren Inswerksetzung selbst dem Rath überlassen bleiben, im Fall deßen Verweigerung aber die Verfügungen selbst von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft unmittelbar bewirket werden sollen.

II) Im Falle etwa vermeintlicher Beschwerden aber soll einem jeden der Reichsgesetzmäßige Weg der Austräge, nach dem Buchstab des Erb-Vertrags von 1573. §. Begäbe sichs auch rc. unverkürzt und unerschwert gelassen werden.

§. 6.

Zur Bezeugung unterthänigster Erbhuldigungspflichtiger Subiection der Stadt, enthält sich der Rath für die Zukunft der ehedemigen Benennung

einer von Gott gesetzten (oder unmittelbaren) Obrigkeit.

§. 7.

§. 7.

Es tritt derselbe auch von der ehedem behaupteten Befugniß;

Des Landes-Herrn eigenhändige Unterzeichnung der an den Rath zu erlassenden Herzogl. Rescripte begehren zu können,

gänzlich zurück.

§. 8.

Unmittelbare Correspondenz der Stadt mit fremden Landes-Herrn

I) soll gleichfalls gänzlich wegfallen, in allen und jeden Fällen, die den Statum publicum in Rücksicht auf Ihro Herzogl. Durchl. oder das ganze Land, oder auf die innere Verfassung der Stadt selbst, gerade zu, oder per indirectum tangiren können.

Wird solche nöthig, so soll die Sache der gnädigsten Landes-Herrschaft zur höchsten Verfügung unterthänigst vorgetragen werden.

Dahingegen

II) soll der Stadt diese unmittelbare Correspondenz nachgegeben seyn

1) bey Abwesenheit des Landes-Herrn und deßen Regierung — es sey wegen vorhandener Kriegs-Unruhen oder sonst.

2) in

2) in allen privat Fällen, bey der Civil- sowohl, als Criminal-Justiz-Verwaltung, an Requisitionen zu Hülfe Rechtens, oder Intercessionalen, weiter in Fällen simpler Erkundigungen, in blossen Gnaden-Suchungen, und endlich auch allenthalben da, wo ein Privat-Mann mit auswärtigen Landes-Herrn, der Landeshoheit unbeschadet, correspondiren kann und mag.

3) Sollte aber gleichwohl diese privat Correspondenz in diesem oder jenen besondern Falle irgend zweifelhaft scheinen; so soll und will die Stadt, vor Absendung ihres Schreibens, davon — allenfalls mit Vorlegung der Copie ihres intendirten Schreibens — Ihro Herzogl. Durchl. darüber unterthänigsten Vortrag zu machen, submissest nicht ermangeln.

§. 9.

Der Stadt Münz-Privilegien, und deren fernerer Gebrauch, bleiben in ihrem vollen Bestande; es soll und will sich aber die Stadt und deren Rath keine willkührliche Ausdehnung derselben zu Schulden kommen lassen, weniger noch durch die Ausübung dieses Rechts in der

Reichs-

Reichsgesetzlichen und hergebrachten Maaße zur Vermuthung einer ihr gar nicht beykommenden Immedietäts-Bestrebung die mindeste Gelegenheit geben; vielmehr erkennet sie hiedurch in Unterthänigkeit, daß sie ihre Müntz-Privilegien niemanden anders, denn lediglich allein der Gnaden-Verleihung ihrer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft zu verdanken habe.

§. 10.

I) Rath und Stadt sollen und wollen sich auch nicht anmaaßen, ohne der Landes-Herrschaft gnädigste Erlaubniß, eine den fremden Mann mit ergreifende Collecte einzuführen.

II) Wegen der gewöhnlichen Markt-Abgiften, und der am sogenannten Kaufschlag-Mondtag, am Mondtag nach Trinitatis, und am Tage vor Michaelis gebräuchlichen kleinen Abgaben aber bleibt es bey der bisherigen Weise, bis zu entstehender und ausgeführter Beschwerde verrückter Usance.

§. 11.

Wegen der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Landes-Contribution, auch sonstiger Landes und Reichs-Kreis-Fräulein und Türken-Steuer, hat es

bey dem dürren Buchstab des 7ten §phi oftgenannter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadt-Freyheit, in den namentlich dort ausgedruckten Fällen — aber auch ohne Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedruckte Anlagen.

§. 12.

I) Jhro Herzogl. Durchl. wollen nicht gestatten, daß den bisher rechtsbeständig erworbenen, wolhergebrachten Gewohnheiten der Stadt irgend entgegen gehandelt werde. Dahingegen aber

II) erkläret sich die Stadt für die Zukunft unterthänigst dahin; daß von nun an und bis zu ewigen Zeiten keine nicht schon iezt justificable neue Gewohnheit, Observanz oder Herkommen, der Landes-Herrschaft entgegen, von der Stadt angezogen, weniger noch Besitz, Verjährung und Erwerbung darauf fundiret werden solle.

§. 13.

I) Sollte die gnädigste Landes-Herrschaft eine bürgerliche Klage

1) gegen Rath und Gemeine haben, so soll dieselbe nach dem Erb-Vertrag von 1573. §. Hätten aber J. F. G. ꝛc. vor dem Kayserl. Cammer-Gericht

2) die

2) die Klage gegen einzelne Personen aus dem Mittel der dortigen Bürger, Einwohner, oder sonst unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehenden Personen aber, nach gedachten Erb-Vergleich §. In Fällen aber ꝛc. vor dem Rath zu Rostock angestellet werden.

II.) Sollten hingegen, wider alles Denken und Erwarten, Fälle eintreten, wo Rath und Gemeine, zusammen oder einzeln, sich eines Verbrechens

1) gegen die höchste Person des Fürsten, dessen Gemahlin, und übrigen Fürstlichen Hauses, zu Schulden kommen liesse, bleiben dieser Art Verbrechen der höchsten Landesherrlichen Cognition und Decision in den beyden Landes-Gerichten zu Güstrow und Schwerin vorbehalten; Ihro Herzogl. Durchl. aber wollen solchen ganz nicht vermuthenden Falls, jedesmal Acta von dem cognoscirenden Landes-Gericht auswärtig verschicken lassen, auch den durch das ausgesprochene Urtheil sich beschwert Glaubenden mit seiner Berufung ans Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nie und in keinem Fall enthören, vielmehr soll hochgedachten Reichs-Cammer-Gericht die Entscheidung der Frage: „Ob im vor-

„liegenden Criminal-Fall die Sache dort ange-„nommen werden könne oder nicht? überlassen — während dieser Untersuchung aber das inculpirte Theil in keine Wege beschweret werden.

2) In Rücksicht aber auf die nicht gegen die Person des Landes-Fürsten und dessen Hochfürstlichen Hauses, wohl aber gegen die Landesherrlichen Jura angehende Verbrechen oder Vergehungen, treffen Ihro Herzogl. Durchl., kraft auf Sich tragender Landeshoheit, zwar alle und jede nöthige Sicherheits-Vorkehr: die anzustellende Klage selbst aber soll bey hochgedachten Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht gegen den Verbrecher ohne Aufschub angestellet, und von dorther Decision erwartet werden.

Zweyter Articul.

Besatzungs-Recht. Militaria. §. 14—41.

§. 14.

Zur Bethätigung unterthänigster Devotion, erkläret die Stadt sich davon zufrieden:

I. Daß das Besatzungs-Recht in Rostock künftighin lediglich allein von der Landes-Herrschaft ausgeübet werde:

II. Das

II. Das derselben in der Convention von 1748 annoch vorbehaltene Jus Compraesidii der Stadt, und die Haltung 50 eigener Stadt-Soldaten, aber gänzlich wegfalle. Und versteht es sich von selbst,

III. daß allenthalben, wo Herrschaftliche Personen Sich ausserhalb Herzogl. Palais in der Stadt befinden, die benötigte Wache von der Herzoglichen Garnison, und nicht von Stadt wegen, beschaffet werden soll.

§. 15.

Artillerie, Zeughaus, Gewehr, Ammunition, bleibt der Stadt zum Eigenthum, doch ohne die Artillerie ausser der Stadt verführen oder veräussern zu dürfen.

§. 16.

I. Auf den Wällen der Stadt sollen an den Orten, wo die Kanonen stehen, einige Wachen von der Garnison ausgestellet werden; jedoch der Stadt

II. unbenommen seyn, die Wälle täglich begehen, und ob auch an den Kanonen Schaden geschehen, durch einen Stadt-Officianten nachsehen zu lassen. Gleich denn auch

III. den Einwohnern der Stadt, so wie ietzt, also auch für die Zukunft, oben auf den Wällen promeniren zu können, unbenommen seyn, und bleiben soll.

§. 17.

Der Stadt bleibt die Befugniß, bey großen allgemeinen Stadt-Feyerlichkeiten, auf jedesmalige vorhergegangene Anzeige bey dem Commandanten — von demselben unversagt und ungehindert — die Kanonen nach Belieben abfeuren lassen zu können.

§. 18.

Wegen Unterhaltung der Stadt-Thöre, Wälle und Gräben, bleibt es bey dem 9ten §. der Convention.

§. 19.

Uebrigens soll nie, und zu ewigen Zeiten nicht, eine stärkere Fortification der Stadt eintreten, weniger noch eine eigentliche Vestung aus der Stadt gemacht werden.

§. 20.

I. In Gemäßheit der ietzt von Stadt wegen geschehenen völligen Abtretung des Mitbesatzungs-Rechts, soll denn auch der bisher der Stadt mit abgeleistete Eid des hiesigen Commandanten und der Garnison, von nun an gänzlich aufhören.

II. Dahingegen wollen Ihro H. D. Ihre Rostockische Garnison, durch einen den Kriegs-Articuln für gedachte Garnison besonders beyzufügenden Anhang,

zur

zur genauen Beobachtung dessen vinculiren lassen, was der Garnison wegen in der Convention von 1748, und in gegenwärtigen grundgesetzlichen Erb-Vertrag vestgesetzet worden, als wovon der Stadt zu ihrer Kenntniß und künftigen Bezugnehmung Abschrift zugefertiget werden soll.

§. 21.

Die Abgebung der Parole an den worthabenden Bürgermeister soll zu Friedens-Zeiten gänzlich wegfallen, und bloß zu Krieges-Zeiten im Lande bleiben.

§. 22.

I. So soll auch sofort nach Unterzeichnung dieses Erb-Vertrages dem worthabenden Bürgermeister der Thor-Zettel täglich zugehen, und soll

II. diesem Thor-Zettel ein Verzeichniß der an dem Tage gemachten Arrestanten angehänget werden.

§. 23.

Der Commandant in Rostock soll aber

I. ausser dem — in dem VIten §. Regulativi Jurisdictionis bestimmten — Fall eines innerhalb Fürstlichen Palais-Jurisdiction begangenen Vergehens, und

II. ausser dem Fall der Gefahr beym Verzuge, der Flucht und des Tumults, durchaus keinen dortigen Bürger

Bürger oder Einwohner, ohne des Raths Requisition, arretiren, oder demselben in seinem Hause Wache beyordnen, oder wohl gar aus den Häusern holen lassen, vielmehr alle ihn incompetenter, um eine Arrest-Verfügung Requirirende, von sich ab- und an den Magistrat verweisen.

III. Die in den ausgenommenen Fällen Arretirte sollen danächst der Stadt sofort ausgeliefert werden.

§. 24.

Der Commandant soll dem Rath, zum Zweck der Jurisdictions-Ausübung, sowohl binnen der Stadt, als ausserhalb derselben, innerhalb Stadt-Gebiets, die benötigte requirirte Mannschaft — ohne sich über des Raths Competenz Beurtheilung anzumaassen — unweigerlich verabfolgen lassen.

§. 25.

Der, zu diesem Zweck auszuübender Jurisdiction, zu verhängender Execution, auch zu privat Sicherheits-Endzwecken requirirten Mannschaft, soll innerhalb der Stadt, der Stadt-Zingel, und der Vorstädte, und zwar dem Unter-Officier 12 ßl., dem Gemeinen 6 ßl. — ausserhalb aber respective 16 und 8 ßl., | täglich verabreichet werden.

§. 26.

Die, zum Zweck der Policey-Führung, zur allgemeinen, es sey Landes- oder Stadt-Sicherheit, requirirte Posten-Ausstellung, hier und zu Warnemünde, wie auch die Verabfolgung der zur Visitation, Stillung des Aufruhrs und Tumults, benötigten Mannschaft, soll der Stadt von dem Commandanten nicht versaget werden, und ganz unentgeldlich geschehen.

§. 27.

Der Commandant soll den unter Stadt-Jurisdiction stehenden Einwohnern, auf deren alleiniges Begehren, bey feyerlichen Begebenheiten, oder sonst, durchaus nicht, und in keinem Fall, eine Wache geben, sondern die Requirenten an den worthabenden Bürgermeister verweisen.

§. 28.

Die hiesige Garnison soll, bey hieselbst entstandenen Feuer, die Straße und das Haus, wo das Feuer ist, ausser dem Fall einer besondern Requisition, nicht länger, als bis zur Ankunft der Bürger-Wache, besetzt halten.

§. 29.

Die Montur für die hiesige Garnison, und was dieselbe sonst gebraucht, soll aus Rostock genommen, und

 von

von hiesigen Gewerkern verfertiget werden, in so ferne solches ohne Tadel, Uebersetzung und gegründete Beschwerde geliefert, und verfertiget werden kann.

§. 30.

Die Garnison in Rostock soll den hiesigen Bürgern und Gewerkern, in ihrer Nahrung und Gewerbe, durchaus keinen Eintrag thun.

§. 31.

I. Der Regiments-Chirurgus soll zwar, wenn er in der Medicin, und auf innere Curen examinirt ist, auch ausser der Garnison, allenthalben unverwehrt, sonst aber nicht in der Stadt, ausser der Garnison, innere Curen betreiben können.

II) Es kann auch derselbe zu höhern Operationen in der Chirurgie, von jedermann in der Stadt gebraucht werden: nur soll derselbe zu den nöthig werdenden chirurgischen Neben-Geschäften, sich nicht der Compagnie Feldscherer, sondern lediglich allein der Stadt-Chirurgen zu bedienen ermächtiget seyn.

III) Der kleinen chirurgischen Verrichtungen, an Rasiren, Schröpfen, Aderlassen, Zahn-Ausziehen und dergleichen, soll sich derselbe gänzlich entäussern, weniger noch, als Regiments-Chirurgus betrach-

betrachtet, Barbier- oder Bade-Stuben anlegen, oder Lehrbursche halten.

IV) Es bleibt demselben zwar unbenommen, eine ledig gewordene, oder offen gekommene Barbier- oder Bade-Stube an sich handeln zu können; er soll aber sodann das Bürger-Recht und Amt gewinnen, bloß in officialibus als Regiments-Chirurgus unter Regiments-Jurisdiction verbleiben, in allen übrigen aber unter der Stadt-Jurisdiction stehen.

§. 32.

I) Die Compagnie-Feldscherer sollen ausser der Garnison nicht Schröpfen, Rasiren, Aderlassen, Zahnausziehen, oder andere dergleichen kleine chirurgische Handlungen vornehmen, so lieb ihnen ist, dem Amte für jede einzelne Contravention eine Strafe von 16 ßl. erlegen zu müssen.

II) Wegen Anlegung einer Barbier- oder Bade-Stube, auch Haltung eines Lehrburschen, Ansichbringung einer ledig gewordenen Barbier- oder Bade-Stube, wie auch der Jurisdiction halber, soll dasjenige hier wörtlich wiederholet seyn, was in dem vorhergehenden §pho, des Regiments-Chirurgi halber, vestgesetzet worden.

§. 33.

Die Hautboisten

I) können — wie sich ohnehin von selbst versteht — bey allen Officiers, oder auch sonst zur Garnison gehörigen Personen, ohne alle Beschränkung, mit Music aufwarten.

II) Es bleibt ihnen auch unbenommen, bey einem jeden ausserhalb des Regiments, Concerte in der Stadt geben zu können.

III) Ausser Concerten aber sollen sie sich ausserhalb Regiments von keinem, wes Standes, Wesens oder Würden er sey, er gehöre zur Stadt-Jurisdiction oder nicht, in der Stadt und Stadt-Gebiet gebrauchen lassen, oder die Hälfte des Verdienstes dem Stadt-Musicanten abzugeben, schuldig und verbunden seyn.

§. 34.

I) Die Soldaten sollen durchaus keine Böhnhaserey treiben, und bleibt im Uebertretungs-Fall dem beeinträchtigten Amt unbenommen, unter Begleitung eines Stadt- oder Gerichts-Bedienten, auch ohne mitgegebene Ordonnance von dem Commandanten, Böhnhasen jagen zu können.

Sie sollen auch

II) ausser dem Jahrmarkt, auf den Strassen und in den Weinhäusern durchaus nicht, und an keinem Ort, hausiren gehen.

III) Beydes bey unnachsichtlicher convenienten militairischen Strafe.

Damit aber

IV) der Beweis der Contravention desto geschwinder und leichter geführet werden könne; so wollen Jhro Herzogl. Durchl. gnädigst gestatten, daß von den Stadt-Officianten denen, welche sich bey dem Hausiren betreten lassen, die Waaren weggenommen, und solche sofort dem Commandanten eingeliefert werden.

§. 35.

I) So soll auch von Regimentswegen darauf gesehen werden,

1) daß die Wachen vor den Thoren, die Thore nicht zu frühzeitig, d. i. nicht eher, als bis es wirklich anfängt, dunkel zu werden, wie auch des Sonn- und Feyer-Tages nur während der Predigt, Morgens von 9 bis 10, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, sperren,

2) vor der Sperrung von den Einpaßirenden kein Trinkgeld fordern, auch

3) während der Sperrung keinen, in die Stadt, oder aus derselben wollenden Fußgänger, bis zur Ankunft eines Wagens aufhalten, ehe sie ihn einlassen.

II) Dieserhalb, und wegen der von Stadtwegen gebetenen Wiederherstellung der hiebevor beobachteten Ordnung bey der Sperrung, wollen Jhro Herzogl. Durchl. dem Regiments-Chef das Behufige zugehen zu lassen, gnädigst nicht ermangeln.

§. 36.

Die zur Rostockschen Garnison nicht gehörende, noch dahin commandirte, mit Laufpässen versehene Soldaten, sollen, gleich allen in Rostock kommenden Deserteurs, die von der Garnison nicht engagiret worden, lediglich allein unter der Stadt-Jurisdiction stehen.

§. 37.

I. Die Stadt giebt der Garnison nach wie vor Service; sie soll dieselbe

II. aber nur für solche zu geben schuldig seyn, die für das Service-Monath auch wirklich in der Garnison sind: weswegen denn

III. der die Service monatlich abholende Feldwebel, das von ihm abzugebende Verzeichniß der Garnisonirenden, in dieser Maaße einrichten, und dasselbe eidlich unterschreiben soll.

§. 38.

Die Stadt tritt von ihrem anfänglichen Verlangen, die Service für die Officiers nur nach ihrer wahrhaften Bedienung, nicht aber nach ihren avancirten Titeln bezahlen zu dürfen, gänzlich zurück, und zahlt

I. die Service den Officiers auf dem Fuß, und in der Zahl, wie sie zur Zeit der Unterschrift dieses Erb-Vertrags stehet.

II. Dagegen versichern Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, es bey der Anzahl der Officiers für die Zukunft immerhin sein Bewenden behalten zu lassen.

III. Es soll auch bey etwa eintretender gedoppelter Qualität dieses oder jenes Individui (als z. E. Lieutenant und Adjutant) nie ein gedoppeltes Service-Geld verlanget oder gereichet werden dürfen.

§. 39.

Die in dem 9ten Conventions-Paragraph nicht benannte Adjutant, Auditeur, Regiments-Feldscherer, Regiments-Quartiermeister, Hautboisten ꝛc., sollen gleich-

gleichwohl in der Zahl und Maaße, wie sie ietzt stehen, fernerhin in der bisherigen Maaße von der Stadt Service erhalten.

§. 40.

Schreib-Materialien, Licht und andere in dem 9ten und 10ten Conventions-Paragraph nicht benannte, oder in gegenwärtigen Erb-Vertrage nicht ausdrücklich bestimmte Necessaria, soll die Stadt, der Garnison zu liefern, nicht schuldig seyn.

§. 41.

Wegen aller übrigen, hier nicht ausdrücklich benannter, Fälle und Puncten, soll dem dürren Buchstab des 9ten, 10ten und 11ten Conventions-Paragraphi allenthalben auf das genaueste nachgegangen werden.

Dritter Articul.

Landesherrliche Gesetzgebung in Rostock. Stadt-Recht. Policey- und Gerichts-Ordnung. Gast Recht. Stadt-Statuten. §. 42—54.

§. 42.

Die Stadt Rostock erkennet die hohe Gesetzgebungs-Macht Sr. Herzogl. Durchl. in Landes-Vergleichs- und Erbvertragsmässiger Voraussetzung auch über sich unterthänigst an.

§. 43.

§. 43.

I. Sie erkennet sich zum Mitschlusse über die Landesherrlichen Vorträge auf dem Landtage, so weit solche mit ihren Privilegien zustimmen, an sich schuldig.

II. Ihre zum Landtag Deputirte sollen auch

1) dem Landes-Beschluß der übrigen Stände auf dem Land-Tage selbst sodann gleich beytreten, oder das ihren Beytritt hindernde Privilegium sodann gleich anzeigen, wenn der Stadt die Landesherrlichen Capita in ihren aus einandergesetzten Haupt-Theilen zuvor bekannt gemacht worden; unter der ein für allemahl veststehenden Verwarnung, daß die Stadt sonst für mitconsentirend angenommen werden solle.

2) Sind die Landesherrlichen Capita der Stadt aber

a) nur in allgemein lautenden Rubriken zuvor bekannt gemacht, so daß die Deputirte von ihren Committenten über das Specielle nicht instruiret werden können, (als z. E. das Landtags-Ausschreiben erwähnet bloß im Allgemeinen den Punct: Beförderung Städtischer Nahrung, ohne zugleich der eigentlichen Mittel, wodurch? specifice zu gedenken); so soll die blosse Annahme ad referendum genügen.

b) Diese Annahme ad referendum soll aus eben dem Grunde auch sodann hinreichen, wenn etwa ganz neue — im Landtags-Ausschreiben nicht erwehnte — Landesherrliche Capita zur Deliberation kommen.

c) Hätten auch die Rostockschen Deputirte zufälliger Weise in den unter a) und b) erwähnten Fällen, die Erklärung der Annahme ad referendum unterlassen; so soll die Stadt zwar nicht sogleich als mitconsentirend, wohl aber, als hätten die Deputirte diese Puncte ad referendum gestellet, angenommen werden.

d) Zur Abgabe der Erklärung in den unter a, b, c, gedachten Fällen, soll ihr eine viermonatliche Frist, vom dato publicirten Landtags-Abschied anzurechnen, eingeräumet seyn, binnen welcher ein für allemahl veststehenden präclusivischen Frist, die Stadt entweder die zustimmende Erklärung abgeben, oder das derselben entgegenstehende Stadt-Privilegium anzeigen, sonst aber, wenn keines von beyden geschehen, daß sie für rein mitconsentirend werde angenommen werden, zu gewärtigen haben soll.

§. 44.

§. 44.

Die von Ihro Herzogl. Durchlaucht Landes-Vergleichsmäßig erlassene Landes-Edicte und Verordnungen sollen, ohne Ausnahme, in Rostock, und in den Stadt- und Hospital-Gütern affigirt und publicirt, auch, in so ferne keine Privilegia ein anders verstatten, unterthänigst befolget werden.

§. 45.

Die Stadt erkennet das Recht, ihr eigenes Stadt-Recht, Policey- und Gerichts-Ordnung, auch sonst nötige Statuten, und zwar so viel nach der Stadt-Verfassung immer möglich, in Gemäßheit allgemeiner Landes-Gesetze, machen zu können, als eine Gnaden-Verleihung der Landes-Herrschaft, unterthänigst an.

§. 46.

Insonderheit erkennet und bekennet sie; daß sie von der gnädigen Landes-Herrschaft mit dem Lübschen, und demnächst Schwerinschen Rechte, bewidmet worden; und daß sie, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Herrschaft von dieser Grund-Verfassung eigenbeliebig abzugehen, nicht befugt sey.

§. 47.

1. Dahingegen hat es auch — die auf eine oder andere Art zu beschaffende Abthuung des gegen das Stadt-

Recht gemachten XIIIten Bürgerlichen Gravaminis vorbehältlich — bey dem 1757 aufgesetzten Stadt-Recht in- und ausserhalb der Stadt, innerhalb der Stadt-Mark-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güter, mit Einschluß des im 1sten Theil befindlichen 4ten Tituls; von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, nach der unten im folgenden Articul §. 66. bestimmten Maaße, an und für sich selbst sein Bewenden, und soll dem Hof- und Land-Gericht, in decidendo Rostockscher Sachen, sich darnach zu richten, aufgegeben werden.

Dahingegen

II. die von dem damaligen Rath, diesem Stadt-Recht vorgesetzte Publications-Akte vom 10ten Decbr. gedachten Jahres, vom Rath und gemeiner Stadt, nur in Grund-Lage und unterthänigster Anerkennung der im Jahr 1218. vom Fürsten Burewin der Stadt ertheilten Stiftungs-Urkunde, geschehenen Landesherrlichen Bewidmung mit dem Lübschen Recht, verstanden, nnd nie anders je ausgeleget, noch angezogen werden mag und soll.

§. 48.

Wegen der Rostockschen Policey-Ordnung, auch einer etwa zu verbessernden Gerichts-Ordnung, bleibt

bleibt es bey dem, was im Erb-Vertrage von 1573, §. Sowohl auch gemeldter Rath ꝛc. und §. 95. und 97. Erb-V. von 1584., auch was in diesem neuen grundgesetzlichen Erb-Vertrage, insonderheit im folgenden Articul, vestgestellet worden.

§. 49.

Wegen der Gerichts-Ordnung von 1586 aber hat es — bis zur etwa beliebten Verbesserung — bey derselben überhaupt genommen, und mit besonderer Erstreckung auf den im 1sten Theil sich findenden XXIVten Titul, wie in Ehe-Sachen procediret werden soll, nach Maaße unten stehenden §. 68. sein Bewenden.

§. 50.

Das im ersten Theil und letzten Titul dieser Gerichts-Ordnung gleichfalls enthaltene Gast-Recht insonderheit anlangend; soll

I) solches an und für sich selbst zwar bleiben.

Aber nur allein Statt haben,

1) bey Schuld-Bürgschafts- und Handlungs-Sachen, und zwar

2) nur allein

a) zwischen Ausländern unter einander,

b) zwischen einem Ausländer und dem Bürger zu Rostock,

 c) zwi-

c) zwischen dem Ausländer und dem Mecklenburgischen Einwohner ausser Rostock,

d) zwischen dem letztern und einem Rostockschen Bürger,

3) nur allein bey den Niedergerichten, dergestalt,

a) daß der, welcher vor den Niedergerichten im Gastrecht nicht belanget werden kann, auch keine Gastrechts-Klage anstellen könne,

und

b) daß die, gegen eine im Gast-Recht ausgesprochene Urthel ans Hof- und Land-Gericht ergriffene Appellation zureichliche Caution de restituendo in casum succumbentiae allenthalben nur effectum devolutivum, nicht suspensivum, haben soll.

II) Bey allen übrigen Sachen, Personen und Gerichten fällt die Anstellung der Klage aus dem Gast-Recht gänzlich weg.

Und bleibt

III) der Ritter- und Landschaft — falls dieselbe gegen dis, über 200 Jahr in Rostock schon gebräuchlich gewesene, Gast-Recht noch ein mehreres, als vorstehende Beschränkung, auszuführen sich getrauet, alle Competenz besonders vorbehalten.

§. 51.

§. 51.

Betreffend das Recht der Stadt endlich; ausser vorerwehnten Stadt-Recht, Policey und Gerichts-Ordnung, nach eintretender Nothdurft auch besondere Statuten machen zu können; so behält es an und für sich selbst dabey sein Verbleiben, und soll die Stadt und deren Rath bey rechtsbeständigen Gebrauch dieser Befugniß, an derselben Ausübung in keine Weise und Wege gehindert, noch gestöhret, bey eintretenden Mißbrauch aber landesherrliche Vorkehr getroffen werden.

§. 52.

I) Betrift z. E. der Mißbrauch eine Ueberschreitung des Verhältnisses des Raths und der Bürgerschaft, auch dieser unter und gegen einander (z. E. daß der Rath dem Regulativ der Hundertmänner-Ordnung entgegen verfüget,)

oder tritt

II) auch ausserdem ein Mißbrauch ein, dessen Evidenz aus dem dürren Buchstab der Erbverträge selbst zu Tage lieget: so soll auch hier von höchster Oberaufsicht wegen Erbvertragmäßig remediret werden.

Es

Es soll jedoch ein an und für sich zuläßiges Statut, wegen eines daraus etwa erwachsenden damni tertio per consequentiam dati, für mißbräuchlich nicht angesehen werden; als z. E., wenn die Hausirerey mit diesem oder jenem Articul Waare, ausserhalb Jahr-Markts, mehr als bishero durch ein Statut beschränket würde, und per consequentiam die von solchen Waaren zu berichtigende Accise-Abgaben wegfielen.

§. 53.

Wird aber, ausser dem Fall eines ungezweifelten Mißbrauchs, von Seiten der Landes-Herrschaft, zwar diese Statut-Gebung als ein Mißbrauch angesehen, die Stadt aber glaubt Befugniß zu dem, was geschehen, aus, oder neben den Erb- und sonstigen Verträgen, behaupten zu können, und stehet diese Verschiedenheit der Behauptungen durch gnädigste und unterthänigste Bedeutung und Vorstellung nicht zu heben; so soll

1) in der Regel, bis zur rechtlich ausgemachten Sache, alles in statu quo gelassen werden: jedoch
2) der Fall der Gefahr bey dem Verzuge, bis zur Final-Sentenz, wo aber allemahl die Meinung des die Gefahr bey dem Verzug behauptenden Theils vorgehen soll, davon ausbeschieden seyn.

In

In diesem einigen, durchaus nicht in Consequenz zu ziehenden Fall, wollen Ihro Herzogl. Durchl. folgenden Weg zur Bestimmung eines Interims, bis zur ausgemachten Sache, bewilligen.

a) Ihro Herzogl. Durchl. wollen Sich mit der Stadt, wegen der Species facti, einverstehen, die dann, ohne allen weitern Schrift-Wechsel, in einem und eben demselben einigen Aufsatze, mit respectiver Anhängung der Gründe für jegliche Intention gefasset, an zwey ausländische Universitäten, zum Zweck einer Interims-Bestimmung, verschicket werden soll.

b) Diese Verschickung mit allem dem, was dabey in
a) vorausgesetztermaßen, und sonst der Ordnung gemäß, allenthalben verfüget werden muß, soll nach Ihro Herzogl. Durchl. Auswahl, entweder vom Hof- und Land-Gericht, oder der Schwerinschen Justitz-Kanzley, auf specielle Entlassung deren sonstigen Eides und Pflichten, gegen Höchst-Dieselben, soviel diesen Punct betrift, beschaffet werden.

c) Sind beyde Responsa wegen des Interims
α) einig; so soll es dabey einstweilig sein Bewenden haben. Sind sie aber

 b) nicht

b) nicht einig; so soll eine zweyte Transmißion, mit lediglich alleiniger Beylegung beyder Difformen vorigen Responsen, aus dem gewählten Landes-Gericht veranstaltet, sodann aber dem eingegangenen dritten Responso, es mag einem der beyden vorigen beytreten, oder ein ganz neues Interim bestimmen, schlechthin bis zur Final-Urthel in der Haupt-Sache nachgegangen werden.

§. 54.

Alle des Raths Publicata, bis auf die von einem Jahr ins andere, ein für allemahl veststehende bekannte jährliche- Quartal- oder monatliche Publicanda, sollen künftighin, wenigstens am Ende jeden Jahrs, Ihro Herzogl. Durchl., von der Stadt, mit einer besondern Designation derselben, eingeschickt, und der Empfang derselben, mittelst höchsten Rescripts, der Stadt zugesichert werden.

Aus welcher, bloß zur Information Höchst-Dergselben, lediglich allein Notizgebungsweise, geschehenen Einsendung der hiesigen Publicatorum, aber nie, und zu ewigen Zeiten nichts, die Stadt-Competenz, in Rücksicht auf die Befugniß, Statuten machen, publiciren, und in Ausübung setzen zu können, behinderndes, oder irgend beschränkendes, abgeleitet werden soll.

Vierter Articul.

Geistliche Sachen.

Jus circa sacra. Liturgie und Kirchen-Ceremonien. Ehe-Sachen. Dispensations-Sachen. Rostocker geistliches Ministerium. Publicanda von der Kanzel. Uebertretung der Kirchen-Gesetze, deren Untersuchung und Bestrafung. §. 55 — 87.

§. 55.

I. Die Stadt Rostock tritt von der ehedem behaupteten Befugniß, wegen des Juris circa Sacra, gänzlich zurück. Es bleibt vielmehr das Jus circa Sacra Sr. Herzogl. Durchl. allein; so wie

II. der Stadt alle derselben in den Erb-Verträgen und Herzogl. Resolutionen ertheilte Zusicherungen in Kirchen-Sachen, überall unangefochten seyn und bleiben sollen.

§. 56.

Die Stadt erkennet die Herzogl. revidirte Kirchen-Ordnung von 1602, salvis privilegiis, so weit solche gegenwärtig näher werden bestimmet werden, als ein auch die Stadt Rostock verbindendes Landes-Gesetz unterthänigst an.

§. 57.

I) Die Stadt begiebt sich weiter der sonst behaupteten subordinirten und ersten Inspection in doctrinalibus, und überlässet Ihro Herzogl. Durchl. unterthänigst, solche in Rostock durch den Rostockschen Stadt-Superintendenten oder Directorem Ministerii, mit Zuratheziehung der hiesigen sämmtlichen Ehrn-Geistlichkeit, ausüben lassen zu können.

Daneben aber soll es

II) nicht nur bey der Disposition des 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten §. des Erbvertrags von 1584 nach wie vor sein unabänderliches Verbleiben haben, sondern Ihro Herzogl. Durchl. versichern

III) über dis gnädigst; die Stadt ohne einige Veränderung, bey dem Buchstab des ersten Articuls der Landesreversalen von 1621. wie überhaupt, also auch besonders in doctrinalibus gnädiglich zu erhalten.

§. 58.

I) Das Jus liturgicum in seinem ganzen Umfange, insonderheit die Einrichtung des ganzen äusserlichen Gottesdienstes, der Gesänge und Gebete; die Anordnung und Verfügung über Festtage, Buß-Bettage, Denck- und Danck-Tage; die Bestimmung der Kirchen-Ceremonien bey Kindtaufen,

Ver-

Verlöbnissen, Abkündigungen, Hochzeiten, Leichen-Begängnissen, mithin auch Ehe- und Beerdigungs-Gesetze; alles dieses, nichts davon ausgenommen, als was in diesem gegenwärtigen Vergleich besonders ausbeschieden ist, bleibt Ihro Herzogl. Durchl. ohne alle Mitantheilnahme der Stadt, lediglich alleine.

II) Die zum Gottesdienst bestimmte Zeit insonderheit betreffend,

1) so soll ein Ehrn Ministerium zwar eigenwillkührlich dieselbe nicht verändern, jedoch dahin ermächtiget und hiedurch angewiesen seyn, solche, eines anwesenden, die Mitbesuchung des Gottesdienstes verabzweckenden, grossen Herrn wegen, auf dessen unmittelbare Aeusserung, oder des Raths-Eröfnung hierüber, der Absicht gemäß verändern zu können, und wird das Ehrn-Ministerium auch von der bey demselben unmittelbar gesuchten gottesdienstlichen Zeit-Veränderung dem worthabenden Bürgermeister Anzeige zu machen nicht verfehlen.

Da auch

2) viele und mancherley Inconvenienzen, zumahl im Winter, und bey der größtentheils aus alten

Personen bestehenden Gemeine der heiligen Geist Kirche, sich daher ergeben, daß die Sonn- und Festtäglichen Predigten des Morgens zwischen sieben und acht Uhr gehalten worden; so sollen in Zukunft statt dessen diese Predigten des Nachmittags von zwey bis drey Uhr gehalten, das heilige Abendmahl aber soll nach geendigter Sonnabendlichen gewöhnlichen Predigt ausgetheilet werden.

§. 59.

Ihro Herzogl. Durchl. sind so gnädig, der Stadt

I) die Annahme des eigentlichen Mecklenburgischen Gesangbuchs nicht anmuthen zu lassen, vielmehr soll dieselbe ihr gegenwärtiges, ietzt im Gebrauch habendes, Rostockſches Gesangbuch nach wie vor behalten.

II) Sollte indessen das hiesige geistliche Ministerium zur Minderung, Mehrung oder Abänderung der Gesänge, oder zur Annahme eines andern Gesangbuchs, Gründe vor sich zu sehen glauben; so

1) soll gedachtes Ministerium hierüber zuvor mit dem Rath Communication pflegen, dieser weiter mit der Bürgerschaft dieserhalb zu Rathe gehen, und wenn sodann eine Veränderung für gut befunden worden, die abgezweckte Veränderung

Ihro

Ihro Herzogl. Durchl., vom Rath und Ministerium, zur höchsten Approbation und Confirmation vorgeleget, vor deren Eingehung aber eigenwillkührlich nichts vorgenommen, weniger noch von gedachten geistlichen Ministerium, mit Einführung einer Neuerung, hierinnen hervorgegangen; übrigens aber

2) die gebetene Landesherrliche Confirmation, wenn nur die in den Gesängen enthaltene Lehre, auf eingezogenes Erachten der Rostockschen Theologischen Facultät, rein und ohne Tadel, von Höchst-Denenselben befunden wird, nicht difficultiret werden.

§. 60.

Es soll dem Rath unverwehrt seyn und bleiben, Ermahnungen zur andächtigen Feyer der Fest- Buß- und Bet-Tage, Danck- oder sonstiger kirchlich-feyerlicher Tage, den Ehrn-Predigern unmittelbar zugehen, und solche von den Kanzeln ablesen zu lassen.

§. 61.

1) Die bisher in Rostock beobachtete Verlöbniß- Hochzeit- Kindelbier- und Begräbniß-Ordnungen, besonders die vom Jahr 1652, bleiben nicht nur in

Rück-

Rücksicht auf die mit eintretende, sich von selbst als Stadt-Verfügung verstehende Policey-Puncte, in ihrer vollen Anwendung, sondern es sollen auch alle und jede, erwähnten Policey-Ordnungen mit eingeflossene, zur Liturgie und Kirchen-Ceremonie gehörende Puncte, kraft gegenwärtiger Landesherrlicher Vorschrift, als von Ihnen bestimmte Kirchen-Ordnungs-Regeln beobachtet werden.

Gleich dann auch

II) die in Rücksicht auf die Leichen-Predigten und Trauer-Musiken bisher hieselbst gebräuchliche Kirchen-Ceremonie beybehalten werden, und zur Norm hiedurch vorgeschrieben seyn soll.

§. 62.

I) Sollten Ihro Herzogl. Durchl. etwa eine Veränderung in dem kirchlichen Ceremonial Landesverkeigleichmäßig beschliessen; so soll gleichwohl dis keinen Bezug auf die etwa mit eintretende Policey-Puncte machen, vielmehr in letzteren der Stadt dann als itzt, und itzt als dann, die freye Hand — Landesherrliche Oberaufsicht vorbehältlich — gelassen werden. Insonderheit

II) soll es von der Stadt lediglich allein abhängen, die Beerdigung in den Kirchen einzustellen, die Kirchhöfe

höfe anders einzurichten, solche ganz abzuschaffen, und dagegen ausserhalb der Stadt Gottes-Aecker anzulegen, auch bey ausserkirchlichen Feyerlichkeiten das Geläute anordnen zu können.

§. 63.

Sollte auch die Stadt in Ansehung des Kirchen-Ceremonial-Puncts eine Aenderung in der bisherigen Weise zuträglicher glauben; so soll dem Rath unbenommen seyn, nach vorgängiger Communicirung mit dem hiesigen Ehrn-Ministerio, benebst diesem, Ihro Herzogl. Durchl. darüber Vortrag zu machen, und Resolution zu gewärtigen.

§. 64.

1) Ihro Herzogl. Durchl. sind auch des gnädigen Erbietens, die von Ihnen nötig erachtete Anordnungen in geistlichen und Kirchen-Sachen nicht unmittelbar verhängen, und ans Ministerium gelangen zu lassen, sondern es sollen solche, nebst dem an das Ministerium erlassenen Rescript, in Ur- und Abschrift, zur Beförderung ans Ministerium, dem Rath cum Mandato zugefertiget, und von diesem, befohlnermaßen, zur Vollstreckung gebracht werden.

II. Anlangend die Verfügungen, wegen Läutung der Glocken, Rührung oder Einstellung der Orgel beym Gottesdienste, und dergleichen; so sollen solche dem Rath gnädigst demandirt, und von demselben in der befohlenen Maaße unterthänigst werkstellig gemacht werden.

§. 65.

Der Ehe-Sachen halber bleibt es bey dem dürren Buchstab des 9ten §. E. V. von 1584, nach welchen in Ehe-Sachen, zwischen und gegen Rostocksche Bürger, hier, oder zu Warnemünde, und übrige der Stadt-Gerichtsbarkeit unterworfene Einwohner, der Rath in erster Instanz soll urtheilen und richten können.

§. 66.

Ob nun gleich über den Buchstab dieses Erb-Vertrags §. hinaus, in dem Stadt-Recht, dessen 1sten Theile und IVten Titul, von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, Vorschrift gegeben werden wollen, und dieserhalb starke Contestation entstanden; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. gleichwohl den ganzen materiellen Inhalt dieses Tituls, so weit ein anderes nicht verglichen, hiedurch in Kraft gnädigster Verleihung, zur Norm in judicando et decidendo, für ietzt und künftig, verordnet und vorgeschrieben haben.

§. 67.

§. 67.

Alle und jede, ietzige und künftige, Landes=Ehe=Gesetze, in Fällen, die nicht allbereits nach dem vorstehenden §. ihre besondere Bestimmung erhalten haben, sollen aber gleichfalls auch in Rostockschen Verlöbniß= und Ehe=Sachen schlechthin befolget werden.

§. 68.

Den Proceß in diesen Ehe=Sachen anlangend, hat es bey dem XXIVsten Titul des 1sten Theils der hiesigen Gerichts=Ordnung, von 1586, nach wie vor sein Bewenden.

§. 69.

Wegen Beobachtung dessen, was in den vorhergehenden §§. 65. 66. und 67. vestgesetzet worden, wollen Ihro Herzogl. Durchl. dem in die Stelle des, §. 10. Erb=Vertrages von 1584, zur Appellations=Instanz bey Rostockschen Ehe=Sachen bestimmten Herzogl. Consistorii zu Rostock, getretenen Hof= und Land=Gericht, das Behufige zugehen lassen.

§. 70.

Weiter versichert die Stadt unterthänigst, der bisherigen Benennung eines eigenen Stadt=Consistorii sich enthalten, und statt derselben des Ausdrucks: Ehe=Gerichts, sich künftighin bedienen zu wollen.

§. 71.

Die Stadt begiebet sich der bisher behaupteten Dispensations-Befugniß in Ehefällen gänzlich, und sollen Ihro Herzogl. Durchl. nur lediglich allein in allen und jeden hieher gehörigen Fällen, als des verbotenen Grads, dreymaliger Abkündigung, Trauerzeit und dergleichen, zu dispensiren die Macht haben.

§. 72.

Der Rostockische Bürger und Einwohner soll nur im 2ten Grad gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft allererst Dispensation zu suchen schuldig, im entferntern Grade aber ohne alle Dispensation heyrathen zu können befugt seyn.

§. 73.

Eine Dispensation soll Landesherrlich eher und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Raths Zeugniß,

daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegenstehe,

vorgeleget haben wird.

§. 74.

Ferner wollen Ihro Herzogl. Durchl. aus ganz besonderer Gnaden-Erweisung gegen Rostock, die Dispen-

Dispensationen in Ehe-Sachen der eigentlichen dortigen Bürger und Bürgers Kinder, — die vom Rath und deren Kinder schon von selbst mit darunter begriffen, — gegen blosse Erlegung einer Respons-Gebühr an die Schreib-Stube, umsonst ausfertigen, und darüber das Behufige den Behörden zugehen lassen.

§. 75.

Aus gleicher Gnaden-Bezeugung soll vorerwehnten Personen, auch ohne alle Dispensation, unbenommen seyn, der bisherigen üblichen und alten Weise nach, der Privat-Communion, der Copulation und Kindtaufen in den Häusern, der stillen Beerdigung bey Abendzeiten, auch der hiedurch noch besonders ertheilten Erlaubniß sich zu bedienen, die Kinder privatim confirmiren zu lassen, minder nicht einen Beichtvater ausserhalb des von ihnen in Person mitbewohnten Kirchspiels haben zu können.

§. 76.

Das Ehrn-Ministerium zu Rostock soll in seiner alten bisherigen, mit der übrigen Mecklenburgischen Geistlichkeit nie vermengt gewesenen, separaten Consistenz nach wie vor verbleiben, und dem zur Folge in geistlichen Amts-Sachen lediglich, und unmittelbar unter Ihro Herzogl. Durchl. und Ihro Regierung stehen,

so wie sie in Personal-Sachen zur Academie gehören, und bloß nur wegen ihrer etwanigen eigenen zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke, den Herzogl. Bedienten und Academicis gleich, der Stadt-Jurisdiction untergeben sind.

§. 77.

Wegen Vocirung, Confirmirung, Investirung der dortigen Prediger bey den Pfarr-Kirchen, behält es bey dem Erb-Vertrag von 1573. §. Weiter ist verglichen rc. sein Bewenden.

§. 78.

Wegen der beyden Prediger, zum heil. Geist und St. Johannis, aber, behält es bey der bisherigen, hiedurch von Ihro Herzogl. Durchl. ausdrücklich, und folgendergestalt bestätigten Weise, dahin sein Bewenden, daß der Rostocksche Superintendent, oder Director des Ministerii, oder dessen Stell-Vertreter, den vocirten, vom Ministerio geprüften, nach Lehr und Leben rein und lauter befundenen Candidaten, auf des Raths Begehren, an sein Amt zu weisen, ein für allemahl hiedurch befehliget seyn soll.

§. 79.

I. Wegen Bestellung eines allein in Rostock sein Amt verwaltenden Superintendenten, giebt zwar bereits

der

der Erb-Vertrag von 1573. §. Aber mit Beſtellung des Superintendenten ꝛc., beſtimmte Auskunft: Ihro Herzogl. Durchl. laſſen aber in Gnaden geſchehen, daß der Rath, kraft gegenwärtiger beſondern unwiderruflichen Delegation, den Tag der Wahl beſtimme, die Fürbitte wegen der Wahl dem Ehrn-Miniſterio zuſende, der Wahl ſtatt ſonſt durch zwey, nunmehr durch ſechs ſeines Mittels beywohne, und das ganze Wahl-Geſchäfte, nach Maaßgabe des jüngſten Wahl-Protocolls von 1703. dirigire.

II. Die Wahl an und für ſich ſelbſt ſoll übrigens ohne alle vorgängige Empfehlung dieſer oder jener Perſon aus den Candidaten, durchaus frey, und zwar durch Scheduln, Mann für Mann, grade durchweg geſchehen, bey entſtandener Gleichheit der Stimmen aber, die Wahl durchs Loos eintreten.

III. Im Fall der Vacanz des Superintendenten, ſoll einſtweilig bis zur anderweitigen Wiederbeſetzung dieſer Stelle das Directorium im Miniſterio

1) Dem jedesmahligen älteſten Paſtori an den vier Pfarrkirchen anheim fallen.

2) Falls aber dieſer an der Uebernahme durch hohes Alter, oder ſonſt behindert würde, der ihm unmittel-

mittelbar folgende Pastor, ein für allemahl eintreten.

§. 80.

Alle von den Kanzeln zu publicirende Herzogl. Verordnungen, ohne alle Ausnahme, auch nach §. 64. in ecclesiasticis, sollen dem Rath zur Insinuation, und Intimirung ans Ehrn-Ministerium, nebst der Copey des an das Ministerium erlassenen Mandati, Erb-Vertragmäßig zugehen.

§. 81.

Alle des Raths Publicanda, die bereits schon Jahr aus Jahr ein veststehenden nicht nur, sondern auch die übrigen, sollen in Fällen, die zu des Raths Competenz gehören, und in diesem Erb-Vertrag davon nicht ausgenommen sind, von den Kanzeln in der entworfenen Form, ohne einigen Zusatz oder Abkürzung, bekannt gemacht werden.

§. 82.

I) Es bleibt auch dem Rath erlaubt, in allen von ihm selbst originirenden Publicandis der alten Formel:

Publicatum Jussu Senatus!

in dem Sinn, daß das Jussu Senatus auf die zu publicirende Sache, keinesweges aber auf die zu publicirende Person gehe, sich bedienen zu können.

II) In

II) In den Herzoglichen, dem Rath

1) mit einer Publications-Formul selbst zugefertigten, und dem Ehrn-Ministerio von demselben intimirten Publicandis, soll es schlechthin bey der Herzoglichen Publications-Formul, ohne allen des Raths Zusatz, bleiben.

In den Fällen aber, wo dem Rath

2) ohne besondere Publications-Formul, Ihro Herzogl. Durchl. höchste Willens-Meynung zur Bekanntmachung eröfnet worden, diese Formul gebraucht werden:

Ex Mandato Serenissimi, publicatum Jussu Senatus.

§. 83.

Den Präcedenz-Punct zwischen dem Rath und dem Ehrn-Ministerio anlangend, soll es bey der bisherigen Observanz, und der in dem 4ten und 5ten §. des Erb-V. von 1584 befindlichen Vorsetzung:

Rath und das Ministerium;

Rath und der Superintendent;

wie überhaupt, also auch in den an beyde zu erlassenden Herzogl. Rescripten, sein Bewenden haben.

§. 84.

I) Die hiesigen Unter-Kirchen-Bediente; Cantores, Organisten, Küster und dergleichen, wie auch Schullehrer und Schüler, sollen, so viel den liturgischen Punct und die Kirchen-Ceremonie betrift, lediglich allein unter den Befehlen und Anordnungen des Superintendenten, oder zeitigen Directoris Ministerii stehen.

II) Dahingegen bleiben sie übrigens, gleich den Kirchen-Vorstehern, allenthalben, selbst in Excessibus in officio, unter des Raths Gerichtsbarkeit.

§. 85.

Wegen der Kirchen-Visitation zu Rostock, wegen der Hospitalien zum heil. Geist, St. Georg, St. Catharinen, und des Lazareths, der Hospital-Prediger, doch in Gemäßheit §. 78., des Hospital-Meisters, wegen Aufnahme gesamter Kirchen- auch Hospital- und Armen-Rechnungen, so auch wegen des Klosters zum heil. Creutz, behält es bey den Erb-Verträgen und dem Herkommen, lediglich sein Bewenden.

§. 86.

Den Kirchen-Oeconomum betreffend,

I. so nimmt der Rath die ehemalige Prätension gänzlich zurück, nach welcher er sich befugt glaubte, die Anweisung

weisung und Beeidigung des Oeconomi, von Raths wegen verfügen, und darüber an die Provisoren das Behufige erlassen zu können. Dahingegen

II. soll das Herzogl. Mandatum, wegen Introducirung des von Ihro Herzogl. Durchl., aus den von Stadt wegen unterthänigst vorgeschlagenen Subjecten, gewählten Kirchen-Oeconomi, nicht nur an sämtliche vier Provisoren, an die Räthlichen nicht minder, als an die Herzoglichen, gerichtet, sondern auch dem Rath bey der Notificirung der von Höchst-Denenselben getroffenen Wahl, zugleich eine Abschrift von dem an die Provisoren erlassenen Introductions-Mandat zugefertiget werden.

§. 87.

Sollte ein Bürger, oder der Rostockschen Stadt-Jurisdiction, in personalibus unterworfener Einwohner, wer er auch sey, die Kirchen-Gesetze übertreten, oder sich eines demselben entgegen laufenden bösen Lebens und Wandels schuldig, oder redlich verdächtig machen; so soll

I. der Rath zu Rostock zu dieser Untersuchung hiemit für stets delegiret, und dergestalt schuldig seyn, es sey auf Ihro Herzogl. Durchlaucht besondern Befehl, oder von delegirten Amts wegen, die Contravention

tion zu untersuchen, und den geständlichen, oder überführten Contravenienten, nach den Landes-Gesetzen zur Strafe zu ziehen.

II. Uebrigens hat es, in Rücksicht auf die remedia juris, wie auch die Querel wegen versagter, verzogener, oder tumultuarischen Justitz-Pflege, bey der Disposition gemeiner Landes-Gesetze sein Bewenden.

III. Endlich wollen Ihro Herzogl. Durchlaucht, die in solchen Fällen etwa von dem Inculpaten zu erlegende Geld-Strafe, sie sey in der ersten oder weitern Instanz bestimmet worden, dem Stadt-Aerario ein für allemahl hiemit zufliessen lassen.

Fünfter Articul.

Criminal-Sachen. Herzogl. Fiscal. Forum delicti. Verfahrungs-Weise. Milderungs- Commutirungs Abolitions- und Aggratiations-Recht.

§. 88 – 104.

§. 88.

Die Stadt soll bey Ausübung ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nicht nur in den daraus bekannten Fällen nachgehen, sondern es soll auch in den unbekannten Fällen, nach Vorschrift

des CVten Articuls dieser Ordnung; von unbekannten peinlichen Fällen und Strafen, der Regel nach verfahren werden.

§. 89.

Ihro Herzogl. Durchl. lassen indeß geschehen, daß die Stadt in vorgedachten unbekannten Fällen, nach Gelegenheit und Veranlassung der Umstände, Verordnung mache: jedoch nur in der Maaße, daß die darin gesetzte Strafe, nach der Analogie der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, durchaus nicht über eine Verweisung aus der Stadt, Zucht-Haus- oder solche Leibes-Strafe, gehe, mit welcher keine Infamie verbunden ist. Hals-Eisen-Stellung, auch öffentliche Castigation — nur nicht durch Büttels Hand, oder am eigentlichen Pranger, oder sogenannten Kaak — sollen aber für infamirend nicht angesehen werden.

§. 90.

Wegen der etwanigen Verbrechen, so Rath und Gemeine zusammen, oder einzeln genommen, wider alles Erwarten und Denken, gegen die Landes-Herrschaft sich zu Schulden kommen lassen mögten, soll zuförderst dasjenige, was bereits oben §. 13. dieserhalb vestgestellet ist, wörtlich hieher erholet, und die folgende Disposition, wie sich schon von selbst versteht, lediglich von Verbrechen gegen andere zu verstehen seyn.

§. 91.

Der, gegen den vom Rath und Gemeine, zusammen genommen, oder absonderlich, ein Verbrechen begangen wird, mag zwar, wenn er kann und will, selbst Beschwerde und Klage führen. Wenn er es aber nicht kann, oder auch nur bloß nicht will; so ist Ihro Herzogl. Durchl. Fiscal, bey dem competenten foro das Verbrechen zu rügen, und die Sache, im ordentlichen Wege Rechtens zu betreiben, unbenommen.

§. 92.

Haben Rath und Gemeine, zusammen genommen, verbrochen oder beschädiget; so sollen der Landes-Herr Richter seyn.

§. 93.

Hat allein der Rath, und zwar

I. der ganze Rath, mindestens Zweydrittheil desselben, verbrochen; so sind der Landes-Herr gleichfalls Richter. Dahingegen

II. wenn nur einige unter Zweydrittheil aus dem Rath delinquiret haben, die Sache vor dem übrigen hiesigen Rath gehören, allemal aber nur, auf vorgängige Acten-Verschickung an eine auswärtige Facultät, gesprochen werden soll.

§. 94.

§. 94.

Hat allein die Gemeine, als Gemeine, verbrochen; so soll

I) der Rath, wenn er derselben mächtig ist, z. E. nach den Worten des E. V. von 1573. § Wenn sich ein Fall zuträgt ꝛc.

(„als wenn die Gemeine — des Raths rechtl. „Erkenntniß nicht gehorsamen, noch Folge „thun, sondern sich dawider sperren und setzen „würde:)

untersuchen,

II) Im entgegen gesetzten Fall aber der Landesherr untersuchen lassen.

§. 95.

I) Ist endlich von einzelnen Gliedern aus der Gemeine, unter der Stadt-Jurisdiction stehenden Bürgern, oder Einwohnern, innerhalb der Stadt, deren Gränze und Gerichtszwanges, delinquiret; so soll die Untersuchung dieser Verbrechen allemahl vor dem Rath geschehen; und versichern Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, in dem Fall, wenn der Rath des Thäters nicht mächtig werden könnte, der Stadt wider den Delinquenten behülflich seyn zu wollen.

Sollte aber

II. in der Stadt von einem Canzley-Bedienten oder sonst zur Herzogl. Jurisdiction gehörigen, unter dem Gerichtszwange der Stadt,

oder,

von einem Urbico unter der Canzley, oder sonstiger Herzoglicher Jurisdiction, ein Verbrechen begangen seyn; so soll allemal das sonstige forum competens des Delinquirenden eintreten, und das, was in dem Regulativo Jurisdictionis et Politiae §. VI. bestimmet ist, nach wie vor seine Anwendung behalten.

§. 96.

Ist von einem, aus der Rostockschen Gemeine, ausserhalb der Stadt Rostock, und deren Gränze, unter der Gerichtsbarkeit der Herzoglichen Gerichte delinquiret, oder von Jemand, zur Herzogl. Jurisdiction gehörig, innerhalb Stadt-Rostockschen Jurisdiction ein Verbrechen begangen; so soll, — jedoch dem, was unten in des IIten Theils 1sten Articul von der Academie §. 215. bestimmet worden, ganz unabbrüchig, —

I) zur Vermeidung alles Streits wegen der Prävention, weder das forum domicilii, noch deprehensionis, weiterhin beachtet, sondern lediglich allein

auf

auf das forum delicti, active sowohl als passive, gesehen, und nur,

II) wenn unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten delinquiret worden, das forum praeventionis beachtet werden.

§. 97.

Diesemnach soll und will die Stadt denn auch überhaupt einen unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit ausserhalb der Stadt delinquirt habenden, ohne Unterschied seines sonstigen fori domicilii, selbst aus der Gemeine der Stadt Rostock, wenn er im Rostockschen Gerichtszwange ertappet wird, es mag derselbe bereits eingezogen gewesen und aus der Gewahrsam entkommen, oder überall noch nicht in Verhaft gebracht worden seyn, dem foro delicti, auf dessen Requisition und Kosten, vor dem Thore innerhalb des Schlagbaums, ausliefern lassen; dahingegen der Stadt

I) aus den Herzogl. Gerichten nicht nur mit gleicher Rechts-Willfahrung begegnet werden, sondern auch

II) der erste Absatz des 10ten §. der Convention von 1748, wegen Auslieferung der auf den Dobberanschen Hof und auf die Officialen geflüchteten Missethäter, hiedurch überhaupt auf alle und jede Herzogl. Häuser, jedoch in Conformität des unten stehenden 148sten §phi, erstrecket seyn soll.

§. 98.

So bleibt auch der Stadt und den Patrimonial-Gerichten im Lande, wenn sie wollen, auf gleiche Art zu reciprociren, unbenommen.

§. 99.

I) Die Untersuchung soll in Criminal-Fällen durch eine besondere Deputation aus dem Mittel des Raths beschaffet,

II) die Urthel selbst hingegen vom ganzen Raths-Collegio, mit Ausnahme der untersucht habenden Deputirten, denen zwar ein Votum consultativum, nicht aber decisivum, zustehet, gefället,

III) auf die rechtlichen Excusations- und Defensions-Gründe der Inculpaten zwar in alle Wege zu jeder Zeit, und in jeder Rücksicht auf den Inquirenten sowohl, als auf die Behandlungs- und Verfahrungsweise, schuldiger Bedacht genommen,

IV) die in dem Erb-Vertrag von 1573. §. Und dieweil sich ꝛc. in bürgerlichen Sachen nachgegebene Recusation des Raths aber

1) nicht anwendlich gemacht werden. Jedoch bleibt

2) die Recusation dieses oder jenes zur Untersuchung deputirten Mitgliedes des Raths aus erheblichen, dem gewissenhaften Befinden des ganzen Raths-Colle-

Collegii verstellet bleibenden Ursachen, auch in criminalibus freygestellet.

§. 100.

I. In allen, über blosse Geld-Strafen, Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet, temporelles Zuchthaus oder Gefängniß, auch mit keiner Infamie — das heißt; durch Büttels-Hand nicht vollstreckte Leibes-Strafen hinausgehenden — Straf-Erkenntnißen soll und will der Rath sich aller Commutation, Mitigation, oder Remittirung gänzlich enthalten.

Dahingegen soll

II. in allen, unter den vorspecificirten, gehenden Fällen, dem Rathe

1) die Veränderung, Milderung und Nachlassung der Strafen nachgegeben seyn; jedoch

2) in dieser Beschränkung: daß eine Geld-Strafe, deren Betrag über 30 Rthlr. gehet, alsdann, wenn solche bey den Departements, wobey Deputirte aus der Bürgerschaft mit angestellet sind, erkannt worden, ohne Consens der Bürgerschaft weder commutiret, noch verringert, weniger gänzlich remittiret werden soll noch mag.

§. 101.

Ihro Herzogl. Durchl. üben in den dem Rath namentlich nicht nachgegebenen Remißions- und Milderungs-Fällen, das Landesherrliche Aggratiations- und Abolitions-Recht aus.

§. 102.

So viel das Abolitions-Recht betrift, so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches nicht ohne des Raths vorgängigen Bericht, und nie vor erhobener und absolvirter General-Inquisition eintreten lassen.

§. 103.

Das Aggratiations-Recht insonderheit wollen Ihro Herzogl. Durchl. ohne vorherige Einforderung des Raths Berichts, nie ausüben, und demnächst in Zustehung oder Abschlagung der gebetenen Begnadigung, Sich dergestalt zu entschliessen wissen, daß in Landesväterlicher Beherzigung des Bestens gemeiner Stadt und Landes, Gnade und Gerechtigkeit bey einander stehen können.

§. 104.

Sollte gegen Erlegung einer Summe Geldes aboliret, oder die erkannte Strafe ganz oder zum Theil aus Begnadigung in eine Geld-Strafe verwandelt werden; so sollen solche Geld-Erlegnisse dem Stadt-Aerario

einfliessen, und soll der Rath solche von dem Begnadigten selbst beytreiben.

Sechster Articul.

Civil-Gerichts-Sachen.

Privilegium de non evocando. Forum wegen der Bürger Land-Güter. Forum Contractus. Forum miserabilium. Recusation des Raths. Appellation ans Hof- und Land-Gericht. Appellation ans Kayserl. Cammer-Gericht. Beobachtung des Privilegii de non appellando. (§. 105 — 127.)

§. 105.

Die Bürger zu Rostock sollen,

I. vermöge Privilegii de non evocando, in erster Instanz, ausser der Stadt, nicht zu Recht gezogen, und daher keine Mandata oder Verfügungen, in erster Instanz, aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht, an, oder gegen sie erkannt, sondern solche Sachen an die Behörde verwiesen, auch

II. keine dort in causa pendente erkannte Arreste, unmittelbar durch ein bloßes Mandatum de insinuando verfüget, sondern in Gemäßheit des bey allen Gerichten zu beobachtenden Regulativi Ju-

risdictionis, und dessen §. IV, solche dem Rath per mandatum aufgegeben, und solche von demselben vollstrecket werden.

§. 106.

Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock, im engsten und eigentlichsten Verstande, nebst den der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern sich aufhaltende Personen, an Guts-Unterthanen, Pächtern und After-Pächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken

I. nicht nur unter Stadt Jurisdiction, Lübschen Rechts-Gebrauch und hiesigen Stadt-Recht stehen, sondern

II. auch des Privilegii de non evocando sich zu erfreuen haben.

§. 107.

Alle, ausser diesen in den Stadt- und Hospital-Gütern sich sonst befindende Personen hingegen, bleiben zwar

I. nach wie vor der hiesigen Jurisdiction und Rechts-Gebrauch unterworfen, sollen aber,

II. als des Privilegii de non evocando fähig, nicht angesehen werden.

§. 108.

§. 108.

Das Privilegium de non evocando, soll auf die auswärtige Zeugniß-Ablegung, oder Wissenschafts Eröfnung eines Rostockschen Bürgers, wer er auch sey, nur die in nachbestimmter Maaße vestgesetzte Anwendung haben.

§. 109.

I. Wegen der Zeugniß-Ablegung eines Rostockschen Bürgers in auswärtigen gerichtlichen Fällen soll es zwar in der Regel bey der bisherigen Weise bleiben, nach welcher die Abhörung desselben, in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen, aus den Landesgerichten dem Rath befohlen, und sonst von Amts und Stadt Gerichts wegen, requirirt wird.

II. Wird aber

1) eine Confrontation des Rostockers, mit einem Inquisiten in den Fürstl. Gerichten nothwendig befunden, oder

2) fallen dort solche Actus vor, wobey des Rostokkers Gegenwart — soll anders ein vorseyender Actus gehörig expediret werden — durchaus erfordert wird; so soll respective praevio Mandato de sistendo, oder auf Requisition, der desiderirte Bürger allemahl gestellet, und der Stadt bey ähn-

ähnlichen Gesuch, von den Herzogl. Gerichten, ohne Ausnahme, mit gleicher Willfährigkeit begegnet, und der nöthige Kosten-Aufwand von dem requirirenden Gericht erstattet werden.

§. 110.

I. So soll auch in den Fällen, wo Ihro Herzogl. Durchl., ausser einer eigentlichen Zeugen-Abhörung, die Kenntniß und Wissenschaft eines Rostockschen Einwohners anverlangen, die Vernehmung in der Regel durch den Rath geschehen.

II. Sollten indessen Ihro Herzogl. Durchl. Höchst-Selbst, oder durch Ihro Ministerium, oder Regierung, den zu vernehmenden Rostockschen Bürger in Person sprechen zu müssen, eintretenden Umständen nach nothwendig finden, als welches Ihro Herzogl. Durchl. höchsten Ermessen lediglich anheim gestellet bleibet; so soll und

1) will die Stadt nicht entstehen, auf ein des Zwecks zu erlassendes Gestellungs-Mandat, den evocirten Bürger oder Einwohner zu sistiren. Jedoch

2) in Voraussetzung

a) eines, den Rechten nach sich von selbst verstehenden sichern Zu- und Abzugs des Evocaten,

b) daß

b) daß keine Erbvertragswidrige Cognition über des Evocaten Person damit verbunden sey, sondern der Disposition des ersten Erb-Vertrags §. In Fällen aber, da J. F. G. ꝛc. nachgegangen werde;

c) der Gegenstand der Evocation auch keine Stadt-Angelegenheit betreffe, und

d) die Kosten, namentlich der Reise, Zehrung und Versäumniß, dem Evocaten erstattet werden.

§. III.

Die §. §. 81. und 82. des Erb-Vertrags von 1584 betreffend, nach welchen die Bürger zu Rostock wegen ihrer in den Fürstlichen Aemtern habenden Land-Güther, vor dem Rath zu Rostock in erster Instanz bisher belanget werden mögen; so hat man von Stadt wegen sich auch derenthalben zur höchsten Zufriedenheit Ihro Herzogl. Durchl. bestimmet, und ist zuförderst für die Zukunft dis vestgesetzet worden:

So oft ein Rostockscher Bürger und Einwohner ein Guth käuflich oder Pfandweise erstehet, soll derselbe zu einiger Ersetzung des Nachtheils der Stadt wegen des Auszugs seines Vermögens aus dem Commerce, aus Aehnlichkeit des dem Rostockschen Stadt-Statuto vom 17ten März 1616

untergelegten Grundes schuldig seyn, entweder sein zu dieser Guths-Erstehung aus Rostock gezogenes Vermögen sogleich bey Entgegennehmung des Guths der Stadt zu verzehenden, oder nach wie vor den von seinem Vermögen der Stadt entrichteten Schoß, auf eben die Weise wie zuvor, auch fernerhin zu entrichten.

§. 112.

I) In Rücksicht auf das Guth Wöpkendorf cum Pertinentiis, als den itzigen alleinigen Fall dieser Art, soll es, so lange es der gegenwärtige Besitzer als Rostockscher Bürger hat, bey dieser Disposition des erwähnten E. V. sein Bewenden behalten. Jedoch

II) mit dieser Einschränkung, daß alles und jedes

1) was den Nexum zwischen dem Guths-Besitzer und dem Landesherrn,

2) auch den Nexum zwischen dem Guths-Besitzer und den Guths-Unterthanen,

3) ferner die Pflichten eines Guths-Besitzers von wegen der Patrimonial-Jurisdiction, in Rücksicht auf die bürgerliche und peinliche Justitz-Verwaltung,

4) endlich den Fall der Convocirung aufs Guth angeliehen habender Gläubiger betrift,

der

der Jurisdiction der Landesherrschaft, und zwar den 4ten Punct insonderheit anlangend, auf gleiche Weise, wie in dem §. 116. 117. dieses gegenwärtigen Erb-Vertrags gesetzet worden, unterworfen seyn und bleiben soll.

§. 113.

Sollte ein Rostockscher Bürger eines von den in dem §. 126. des Landes-Vergleichs von 1755. erwähnten, vermöge §. 137. eben dieses Landes-Vergleichs von der Stadt Rostock auf den Landtägen vertreten werdenden, Rostockschen Districts-Oertern, jedoch die dahin nicht gehörige Güther Bockholdt, Emckenhagen, Zeplins-Wulfshagen und Pölchow ausbeschieden, über kurz oder lang auf irgend eine zu Recht beständige Art an sich bringen; so soll es damit in ganz gleicher Maaße, wie in dem vorstehenden §. 112. bestimmet ist, gehalten werden.

§. 114.

In Hinsicht auf beyde vorstehende §phen, wollen Ihro Herzogl. Durchl. die Beamte zu Suaan und Ribnitz, ein für allemahl zur Vollstreckung der an sie zu erlassenden Requisitionen von Rostock, ohne alle sonstige Einmischung, anweisen lassen.

§. 115.

Kauft, oder pfändet, oder erbet, oder erwirbet sonst ein Rostocker Bürger ein Guth, ausser den Rostockschen Districts-Oertern; so soll er schuldig seyn, dieses Guths wegen, vor den Landes-Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§. 116.

Entstehet auf einem dieser, in den drey vorhergehenden §. §. 112. 113. 115. beschriebenen, Land-Güther Rostockscher Bürger, der Fall der Convocation der Gläubiger dieser Guths-Besitzer, zu welchem Zweck solche auch immer veranstaltet werden mag; so sollen die Landes-Gerichte die von ihnen zu erlassenden Proclamata bloß auf die an das Guth, oder an den Besitzer desselben, in Rücksicht auf das Guth, Anspruch machende Gläubiger: der Rath zu Rostock aber soll die seinigen bloß auf dessen in Rostock vorhandenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen Anspruch machende Gläubiger beschränken, und so auch ein jedes dieser respectiven Gerichte mit dem Präclusiv-Abschied, der Prioritäts- und Distributions-Urthel verfahren.

§. 117.

I. Die in den Landes-Gerichten bey dergleichen Convocationen unterzulegende Rechts-Grundsätze, werden

den zwar in der Regel aus dem gemeinen Recht genommen,

II. Wegen Erhaltung Credits Rostockscher Bürger aber sollen

1) die Rechte und Verbindlichkeiten der Rostockschen Ehe-Frauen, insonderheit ratione communionis bonorum, dotis, illatorum, et successionis, so wie

2) Die Gerechtsame der dem Guths-Besitzer angeliehen habender Gläubiger, und deren Forderungen, nicht nach gemeinen, sondern nach den in Rostock üblichen Rechten beurtheilet, und darnach die Erkenntnisse abgefasset werden.

§. 118.

Forum Contractus soll gegen den Rostockschen Bürger nur sodann in Betracht und Anwendung kommen, wenn derselbe selbst in Person an dem Contracts-Ort ist.

§. 119.

Forum miserabilium personarum soll nach Römischen Rechts-Sinn in Rostock zwar nicht statt haben: jedoch in Sachen dieser Art Personen, worunter gleichwohl nur nothleidende Wittwen und Waysen verstanden sein sollen, ein summarisches Verfahren von 8 zu 8 Tagen beobachtet werden.

§. 120.

Kein Rostockscher Bürger, und der Stadt-Jurisdiction unterbehöriger, soll ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths, seinen Gerichts-Stand eigenbeliebig prorogiren können, es soll demselben aber die gesuchte Einwilligung dazu, ohne ganz besonders emergente Gründe, von dem Rath nicht versaget werden.

§. 121.

Was wegen der Recusation des Raths in dem Erb-Vertrag von 1573, §. Und dieweil sich 2c., vestgesetzet worden, soll nur bloß in Civil-Sachen statt haben, und das darinnen dieserhalb vorgeschriebene Formale von beyden Partheyen, auch den Auswärtigen, beobachtet, statt dessen aber von dem Fremden, in Form und Gestalt einer Perhorrescenz, nicht ans Hof- und Land-Gericht gegangen, weniger daselbst der Querulant mit seiner versuchten Perhorrescenz gehöret, sondern zur Gebühr angewiesen werden.

§. 122.

I) Die von des Raths Urtheilen und Bescheiden zu ergreifende Appellationen sollen lediglich ans Hof- und Land-Gericht gehen, und soll

II) das fatale Introductionis von Appellanten unter Begünstigung des 60sten §. Erb-Vertrags von

1584. nicht länger so unleidlich verschleppet werden dürfen, sondern derselbe das in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vorgeschriebene fatale Introductionis künftig schlechthin zu beobachten schuldig seyn.

§. 123.

Die bey dem Hof- und Land-Gericht in Stadt-Rostockschen Sachen erforderlich werdende Verschickungskosten, die Verschickung mag ex officio erkannt, oder es sey vom Rath, oder Bürger einseitig, so wohl in den rechtshängigen Sachen der Rostocker unter sich, als auch in allen sonstigen Sachen gebeten seyn, sollen allemahl von den Partheyen zu gleichen Theilen vorgeschossen werden.

§. 124.

Das bey dem Hof- und Land-Gericht übliche Hülfsgeld bey erkannten Executionen

I. soll auch von den Rostockern, jedoch

1. nur einmahl, nicht wiederholt renovando executionem suspensam, genommen werden.
2. In dieser Maaße soll es auf die Lebens Zeit der ietzt bey dem Hof- und Land-Gericht dabey interessirenden Personen, als welche benanntes Landes-Gericht dem Rath forderſamst zu benennen hat, bleiben:

3. nach

3. nach dem Tode dieser Personen aber gänzlich aufhören.

§. 125.

In Appellationsfällen vom Herzogl. Hof- und Landgericht an das Kayserl. Reichs-Cammergericht,

I. soll dem allerhöchsten Kayserl. Privilegio de non appellando allenthalben, es sey in Rücksicht der appellablen Summe, der zu beobachtenden sämtlichen Fristen und Fatalien der Rechte, der zu beschaffenden Verkündigung, oder sonst, bis auf das Solenne der besondern förmlichen Cautions-Leistung, allerunterthänigst pünctlich nachgegangen werden.

II. Dis Solenne der besondern Cautions-Leistung

1. soll der bisherigen Weise nach, dem Appellanten in der Regel weiterhin nachgelassen seyn: dahingegen

2. dem Appellaten vom Moment abgelegten Appellations-Eides an eine legale Hypothek ad effectum hypothecae publicae in des Appellanten Vermögen hiedurch und kraft dieses constituiret seyn soll.

§. 126.

Ist aber, oder wird der Appellant insuffisent, so soll

1. Appellat bey dem Gerichte, wo alsdann die Sache, es sey in Judicio a quo oder ad quod sich befindet,

hier-

hierüber Bescheinigung einbringen, diese schlechthin dem richterlichen Arbitrio überlassen, und sodann auf Befund deren Zureichlichkeit, der Appellant, entweder Sicherheit zu dociren, oder Caution zu bestellen, unter Bestimmung eines nicht prorogiblen Fatalis, sub poena deserti, schuldig und gehalten seyn:

II. jedoch nach Maaßgabe des jüngsten Reichsabschiedes, §. Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinem Rechte verkürzet werde ꝛc. 114., eine praesuppositis terminis habilibus zu beschaffende juratorische Caution von der dem Appellanten obliegenden Cautionsleistung nicht ausgeschlossen werden.

§. 127.

Sollte auch der Rath, oder ein Rostockscher Bürger in seinen bey den andern Landes-Gerichten hängenden Sachen an Kayserl. Majestät zu appelliren sich bewogen finden; so soll das Privilegium de non appellando in gleicher Maaße, als in den beyden vorhergehenden §phen bestimmet worden, wie bey den Hof- und Landgerichtlichen Appellationen, die Norm seyn und bleiben.

Siebenter Articul.

Policey-Sachen. Anverwandtschaft im Rath. Stadt-Regiment. Policey-Verfügungen. Policey-Wächter. Handel und Wandel. Sültzer Salz. Hausiren auf dem Lande. §. 128—143.

§. 128.

Der Rath zu Rostock soll und will dem Reichs-Cammer-Gerichts-Erkenntniß vom 23sten Decbr. 1756, wegen Abstellung der zu engen Verwandschaft im Rathsstuhl, nach wie vor unterthänigste Folge leisten.

§. 129.

Weil indessen gedachte Reichs-Cammer-Gerichts-Urthel den unter allerhöchster Kayserl. Auctorität, zwischen dem Magistrat zu Lübeck und der Bürgerschaft daselbst 1669. geschlossenen Vergleich auch hier zur Norm gesetzet hat, in diesem Lübeckschen Vergleich aber des Frauen Bruders namentlich nicht erwähnet, auch ausdrücklich nicht bestimmet ist, in wie ferne auf Grad oder bloß auf Personen gesehen, auch nicht, wie es im Fall einer Supervenientiae non dolosae, oder bey dem Abgang der die Schwiegerschaft verursachenden Mittel-Person gehalten werden solle; so ist dieserhalb nachfolgendes vestgesetzet worden:

1) In

I) In der Bluts-Freundschaft sollen alle in dem Lübeckschen Receß nicht ausgedruckte, den ausgedruckten aber dem Grade nach gleich nahe Personen,

II) In der Schwägerschaft aber nur die dort wörtlich ausgedruckte Personen, und von den nicht ausgedruckten, der Frauen-Bruder und Schwester-Mann, vom gleichzeitigen Rathsstuhl der Regel nach ausgeschlossen seyn.

III) Eine in Folge der Zeit allererst ohne Gefährde entstandene Schwägerschaft soll nicht vom Rathsstuhl ausschliessen. Bey dem mindesten Verdacht einer Gefährde aber der damit Beladene dieserhalb mittelst Eides sich zu reinigen, unhintertreiblich schuldig und verbunden seyn.

IV) Eine Anfangs zwar da gewesene, durch Abgang der die Schwägerschaft machenden Mittel-Person aber aufgelösete Schwägerschaft, soll, als vom Rathsstuhl ausschliessend, nicht angesehen werden.

§. 130.

Der Stadt und deren Rath soll die bisherige Freyheit im Stadt-Regiment, ihren Statuten und der Observanz gemäß, die Landesherrliche Ober-Aufsicht zu Abkehrung aller Mißbräuche, jedoch ohne Mittheil-

nehmung am Stadt-Regiment, vorbehältlich, nach wie vor völlig und ungehindert verbleiben.

§. 131.

Die Ausübung des Juris politiae mit allem, so davon abhänget, mithin die Befugniß, Stadt-Policey-Verfügungen zu treffen, soll, ohne alle der Landes-Herrschaft Einmischung, bis zu deren im Mißbrauchs-Fall eintretenden höchsten Ober-Aufsicht, lediglich allein von der Stadt eigenen Befinden abhängen.

§. 132.

I. Es soll aber auch derselben unbenommen seyn, bey sonstiger unterthänigster Befolgung der Landes-Policey-Verordnungen, diesen, die aus der specifiquen Stadt-Verfassung nöthig werdende nähere Modification in der Anwendung geben zu können; und zwar in der Maaße, daß die Landesgesetzliche Constitution zuförderst obliegentlich publicirt, und danächst einige Zeit nachher die von Stadt wegen nötig befundene nähere Modification, in der Anwendung derselben, besonders bekannt gemacht werden soll.

II. Gegen den Inhalt Landesherrlicher Verordnungen aber, soll sie eigenwillkührlich ein Anderes zu statuiren, oder zu verfügen, sich — wie sie solches

auch unterthänigst versichert — durchaus nicht beykommen lassen, sondern zuförderst der Landes-Herrschaft, die, die Landesherrliche Verordnung in dortiger Anwendung behindernde Gründe vorlegen, und Resolution erwarten.

§. 133.

In allgemeinen Landes-Nothfällen, soll der Stadt so frey, als sie dazu schuldig seyn, unerwartet Landesherrlicher Verordnung, bis zu deren Eingehung, vorläufige behufige Vorkehr zu treffen.

§. 134.

Treten überdis solche Fälle ein, wo die Beschränkung des See-Commerces insonderheit heilsam zu seyn erachtet werden mögte; so wollen Ihro Herzogl. Durchl., so viel es ohne Gefahr bey dem Verzuge geschehen kann,

I. Die Stadt, und zwar, wenns irgend möglich, noch ehe das Land überhaupt das Erachten abgiebet, zuvor, allemahl aber wenigstens zugleich mit demselben, gnädigst hören; auch

II) zur Vermeidung aller zu frühen Beengung und Beklemmung des Commercii, eine Sperrung der Stadt Rostock gnädigst eher nicht ansinnen, bis entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stral-

 sund,

sund, an einem dieser Orte, die Sperrung eingetreten ist.

§. 135.

Der Stadt ist unverwehrt, zur Ausübung der Stadt Gerichtsbarkeit, auch Besorgung der Policey-Veranstaltungen, und der bey Tage und zu Nacht nöthigen anständigern Wache bey dem Rathhause, oder wo es sonst nöthig, statt der bisherigen Nacht-Wache, dreyßig Mann Policey-Wächter in völliger Stadt-Montur, mit Ober- und Unter-Gewehr, und dem, was dazu gehöret, halten zu können.

§. 136.

I) Commercium und Handel der Stadt Rostock soll frey seyn, mithin an sich keine Einschränkung desselben in freyer Ein- Zu- und Abfuhr aller Arten Waaren Statt finden, auch besondere andere Vereinbarung ausgenommen, mit Imposten nicht beschweret; daneben aber auch

II) die Frage

wegen Einbringung fremder, im Lande selbst zureichlich verfertigten Waaren,

bis zu der weitern Ausmittelung der innerlichen Stadt-Differenzen, und des von Verstattung der

Ein-

Einfuhr fremder Waaren, handelnden XIten bürgerlichen Gravaminis, ausgesetzet werden.

§. 137.

I) Ihro Herzogl. Durchl. wollen

1) auch keine Monopolia im Lande, zum Nachtheil der Stadt, verleihen;

2) Und gleich wie Höchst-Dieselben die vormahls geschehene Verpachtung des Kupfer- Meßing- Sensen- und Schneide-Messer-Handels bereits gnädigst einstellen lassen; also wollen Sie auch zum Lumpen-Sammlen in den Domainen weiterhin keine Contracte, nach Endschaft der gegenwärtigen, ertheilen lassen.

II) Sollten indessen einländische Fabricken entstehen; so bleibt Höchst-Denenselben, in den Domainen jede gnädigste Verfügung zu treffen, unbenommen.

§. 138.

I) Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadt-Bürger, soll sich des Hafens zum Handel bedienen dürfen.

Diesem zur Folge soll

II) ein solcher nachtheiliger Transport-Handel

1) als von dem Kaufmann Crotogino hat eingeführet werden wollen, niemahls wieder gestattet, noch

daraus

daraus eine entgegen stehende Observanz irgend abgeleitet werden; jedoch

2) der wegen des Crotoginoschen Falles

a) gegen die Herzogliche Regierung ergriffenen Appellation entsaget;

b) dem Crotogino selbst aber unbenommen seyn, für seine Person, falls er sich dessen getrauet, seine Befugniß im Wege Rechtens auszuführen.

§. 139.

I. Kein an andern Orten Mecklenburgs außer Rostock Wohnender soll in Rostock

1. es sey zur See oder sonst auf irgend eine Art, ausser Pfingstmarkt, Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmahl durch einen Rostockschen Commissionär, treiben können, und ist

2. ein solcher Commissionär im Fall rechtsbeständigen Verdachts sich hierüber mittelst Eides zu reinigen schuldig.

II. Es soll aber jedem Fremden frey stehen,

1. seine Waaren nach Rostock zu bringen, und solche entweder selbst, oder durch einen dortigen Kaufmann an Rostocksche Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en detaille, verdebitiren zu lassen.

Jedoch

Jedoch

2. sollen die Producte des Landmanns, und deren Feil-Bietung auf dem Markte, unter diese Beschränkung nicht gerechnet, sondern deren freyer Verkauf an jeden Einwohner, nach wie vor, gestattet werden.

§. 140.

Die Salzwägen aus der Herzogl. Saline zu Sültz sollen, und zwar

I. auch ausser den gewöhnlichen Wochen-Markt-Tagen, tagtäglich ihr Salz auf dem Neuen-Marckte, nicht aber in den Strassen und Häusern, auch in keiner kleinern Maaße als ein Viertheil-Scheffel, feil bieten können.

II. Der Salzfahrer hat auch die Freyheit, wenn er wegen des an Einem Tage nicht verkauften Salzes in Rostock nicht länger bleiben will, die übrig behaltene unverkaufte ganze Quantität in Eins den dortigen Kaufleuten, Salz-Haacken, auch sonstigen Bürgern und Einwohnern, einem Fremden aber nicht, auch in den Häusern anzubieten. Daneben

III. kann bey einem hiesigen Kaufmann eine Niederlage von Sültzer Salz, jedoch nur zum Verkauf

1. nicht unter gantzen Scheffeln gehalten, und soll

2. aus dem Lager nichts zum Verkauf nach den Markt gefahren werden.

§. 141.

I. Der Rostocksche Bürger soll die, von den im Lande gekauften, nach Rostock bestimmten Sachen zu erlegende Steuer, in Rostock, und sonst nirgends bezahlen, auch daher demselben

II. für die im Lande aufgekaufte, zur eigenen Consumtion oder Verdebitirung nach Rostock zu transportirende Landes-Producte, unter dem Namen von Licent nichts abgefodert werden.

§. 142.

I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen gnädigst auch an alle Steuer und Zoll-Bediente dieserhalb, minder nicht

II. wegen der Exemtion der Rostocker von Land- und Damm-Zöllen ohne alle Ausnahme, endlich auch

III. darüber die genaueste Befolgungs-Verordnung ergehen laßen, daß sie da, wo nur ein Passir-Zettel nötig ist, sich auch nur an dem ihnen §. 286. des Landes-Vergleichs dafür beygelegten Einen Schilling begnügen, keines weges aber diese Gebühr nach der Zahl der etwa bey einem Wagen mit interessirenden mehreren Personen, oder nach der Zahl der

einzelnen Stücke einer Waaren Versendung, vervielfältigen sollen.

Alles bey Strafe des Gedoppelten, und Erlegung der Kosten.

§. 143.

I. Wegen Einstellung aller Klipp-Häfen, so wie wegen des Bier-Brauens oder Verschenkens, wegen der Krämer, Hausirer und Handwercker auf dem Lande zwey Meilen um Rostock, soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748. auf das pünctlichste nachgegangen, solche auch auf die nach der Zeit der Convention von der Landes-Herrschaft auf zwey Meilen um Rostock acquirirte oder noch zu acquirirende Güter, nach Ablauf der etwa annoch subsistirenden Contracts-Zeit der Pächter und Handwerker, und mit Ausbescheidung der dato vorhandenen Erb-Schmieden erstreckt, und

II. an die Herzogl. Beamte dieserhalb die gemessensten und nachdrücklichsten Befehle

1) dahin erlassen werden:

daß die Waaren den Hausirern, und namentlich den Juden abgenommen, diese auch durch keine Päſſe der Policey-Commißion geschützet werden mögen; gleich denn auch

2) der Stadt ein Verzeichniß jener oben erwehnter Contracte, und der Erbschmieden, zu ihrer Nachricht und Nachachtung behändiget werden soll.

Achter Articul.

Jurisdictions-Sachen im Allgemeinen. §. 144–146.

§. 144.

Die omnimoda Jurisdictio der Stadt bleibt je und allenthalben in Gemäßheit des Albertinschen Privilegii, der Erb-Verträge, der Convention von 1748. und des Regulativi jurisdictionis, in so weit in diesem neuen Erb-Vertrag nicht ein anderes ausdrücklich vestgesetzet worden.

§. 145.

Insonderheit stehen unter der Stadt-Jurisdiction, ausser den sonstigen Bürgern und Einwohnern, die dort wohnende

I. Titulares, dergestalt, daß weder die, diesen in ihren Patenten gemachten Aufträge dieses oder jenen Geschäfts, noch weniger auch eine im Allgemeinen dazu gemachte Hofnung in vorkommenden Fällen, eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt erwürken soll noch mag.

II. Die

II. Die Advocaten,

1) Procuratoren, die keine wahre und würkliche Academici sind —

2) Ausser in Officialibus, in Betracht dessen sie, gleich den Notarien, unter dem Gericht besonders stehen, wo sie dis oder jenes Stück ihres Officii würklich übernommen haben.

III. Der hiesige Mühlendamm, und die Müller zu Rostock.

§. 146.

Wegen Insinuation Herzoglicher Befehle an hiesige Jurisdictions-Verwandte, ohne Rücksicht auf Geburt oder Stand, durch den Magistrat, bleibt es bey dem dürren Buchstab des IVten §phi Regulativi Jurisdictionis.

Neunter Articul.

Verhältniß der Stadt-Jurisdictions- und Policey-Ausübung in Rücksicht auf

I. Herzogl. Häuser, §. 147. 148.

II. Herzogl. Bediente und deren Häuser, §. 149—168.

§. 147.

Die in den seit 1748. angekauften Fürstl. Häusern etwa wohnende, der Stadt-Jurisdiction sonsthin unterworfene Personen, bleiben nach wie vor unter der Stadt.

§. 148.

I. Der Stadt soll

1) Die Ausübung der nothwendigen Policey-Verfügungen überhaupt, so wie insonderheit die dahin gehörige Feuer-Schau, und Visitirung wegen losen Gesindels, in den erwähnten angekauften Fürstl. Häusern, ungehindert verbleiben. Es sollen aber

2) beyde letztgenannte Verfügungen nicht anders, denn auf jedesmalige vorgängige Anzeige bey einem zur Stelle sich etwa befindenden Hof-Marschall-Amts-Mitgliede, oder, in Abwesenheit dessen bey dem dortigen Commandanten, in Beyseyn des Castellans, vorgenommen werden.

II. Uebrigens auch der Inhalt der Convention §. 8., und des Regulativi jurisdictionis et politiae §. I. und V. insonderheit wörtlich hier wiederholet seyn.

§. 149.

Alle in würklichen veststehenden Herzogl. Civil-Diensten hier befindliche Personen, jeden Standes und Wesens, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern, und Domestiken, stehen, ihr Aufenthalt sey in Rostock fortwährend, oder nur auf eine Zeitlang, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction.

§. 150.

Alle, auch nicht in veststehenden, oder fortwährenden Herzogl. Civil-Diensten, sondern nur in temporären Herzoglichen Aufträgen befindliche,

I. ausserhalb Rostock wohnende Personen, stehen auf gleichen Fuß, wie die im vorhergehenden §pho, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction.

II. Die, in Rostock wohnende, der Stadt-Jurisdiction sonsthin unterworfene Personen dieser Art hingegen, stehen zwar ihres Auftrags wegen, unter Herzoglicher; bleiben aber in allem übrigen, nebst den Ihrigen, unter der Stadt-Jurisdiction, es mag ihr Geschäft mit Patent oder Gehalt verbunden seyn, oder nicht.

§. 151.

I. Alle bey den Herzoglichen Landes-Gerichten, Landes-Collegiis, und denselben untergeordneten Departements actuellement, gestandene Herzogl. Räthe oder sonstige Diener, mit Ausnahme der Subalternen, behalten auch nach ihrer gnädigen gegebenen oder genommenen Dienst-Entlassung, ihre hiebevorige Exemtion, sie mögen mit oder ohne Pension enturlaubet seyn.

II. Die

II. Die hieher nicht zu rechnende Dimittirte übrige Herzogl. Civil-Bediente, mithin

1) sämtliche enturlaubte Subalterne der höhern Collegiorum und Departements,

2) enturlaubte Herzogliche Amt-Leute und

3) Stadt-Richter, auch

4) alle übrige diesen gleiche oder noch geringere Herzogliche Bediente,

gehen unter der Stadt-Jurisdiction, sie mögen auf Pension gesetzt seyn, oder nicht.

§. 152.

I) Die Witwen der in den vorigen §. §. 149. 150., und in dem ersten Absatz §phi 151. deutlich beschriebener, thätig gebliebener, oder enturlaubter Herzogl. Bedienten, bleiben in der vollen Exemtion, wie bey Lebzeiten ihrer verstorbenen Männer. Dahingegen

II) die Witwen der in dem zweyten Absatz vorstehenden §phi bemerkten, entlassenen Herzoglichen Bedienten, unter Stadt-Jurisdiction stehen sollen.

§. 153.

Die nachgebliebenen Kinder dieser im Dienst verstorbenen, oder in Gnaden entlassenen würklichen Herzogl. Bedienten, sollen der Exemtion von der Stadt-Jurisdiction in gleicher Maaße, Weise und Verhältniß genies-

geniessen, wie in dem unmittelbar vorhergehenden §. der Witwen wegen vestgesetzet worden. Und zwar

I) die Minorennen,

1) so lange sie ihren Statum nicht verändern.

2) Verändern sie diesen aber, so bleiben sie, des Elterlichen Nachlasses halber, und in Rücksicht auf die ihrentwegen angeordnete Vormundschaft, zwar unter der Herzoglichen; sonst aber gehen sie unter Stadt-Jurisdiction.

II) Die Majorennen

1) männlichen Geschlechts, gehen unter Stadt-Jurisdiction;

2) die, weiblichen Geschlechts hingegen, bleiben, so lange sie unverheyrathet, bey ihren Müttern, leiblichen oder Stief-Müttern, wohnen, unter Herzoglicher; gehen aber, getrennt von den Müttern, unter Stadt-Jurisdiction.

§. 154.

Der Herzogl. Post-Director oder Postmeister, auch Post-Secretarius, so wie der Accise-Rath, alle zu Rostock, finden in den vorstehenden §§phis 149. 150. bis hieher, wie es sich nach obigen Grundsätzen schon von selbst versteht, gleichfalls sich mit begriffen.

Alle übrige, sowohl Post- als Accise-Bediente, stehen in Official-Sachen zwar unter Herzoglicher-, in allen übrigen Fällen aber unter Stadt-Jurisdiction.

§. 155.

Das Militair anlangend; so bleibt es

I) in Rücksicht auf die Exemtion der Staabs-Officier und die eine eigene Compagnie commandirt habende Hauptleute, deren Witwen und Kinder, auch nach Deren gnädigsten Entlassung auf gleichen Fuß, und in der Maaße, wie wegen der Civil-Bediente oben vestgesetzet worden.

II) Alle übrige dimittirte subalterne Officiers aber, Unter-Officiers, Spielleute, Gemeine, und überhaupt alle, die diesen letztgenannten gleich sind, bleiben mit den Ihrigen lediglich unter Stadt-Jurisdiction.

§. 156.

Die zu Stadt-Recht liegende Häuser und Grund-Stücke der Herzogl. Bedienten stehen unter der Stadt-Jurisdiction.

Die gerichtliche Veräusserung derselben soll daher auch ohne Ausnahme von Stadtwegen geschehen.

§. 157.

Die in Rücksicht auf alle und jede geschehene, oder anzuordnende Veräusserung solcher Grund-Stücke, zu beschaf-

beschaffende Proclamationen und Liquidationen der darauf etwa liegenden Schulden, verfüget in der Regel der Rath.

§. 158.

Tritt aber der Fall ein, daß entweder bey Gelegenheit einer solchen Veräusserung mehrere Gläubiger unter sich ins Gemenge und Gedränge kommen, oder auch gleich anfangs über das gesammte Vermögen eines solchen Herzogl. Bedienten Concurs entstehet, oder, auch ausser einem Debit-Fall, eine allgemeine Zusammenberufung der Gläubiger desselben nötig erachtet wird; so soll das von den Herzogl. Gerichten zu erlassende Proclama, auch die Rostockschen Grund-Stücke mit ergreiffen.

§. 159.

I. Die Liquidation, Claßification und Distribution, geschiehet vor dem Herzogl. Landes-Gericht, auch wegen der auf diese Grund-Stücke gemachten Anleihen.

II. Die in der Claßification derselben unterzulegende Rechts-Grundsätze aber sollen nicht, wie bey den übrigen Gläubigern, aus dem gemeinen Recht, sondern, zu mehrerer Aufrechthaltung Rostockschen Credits, aus dem hiesigen Stadt-Recht genommen werden.

§. 160.

I. Die bey Debit- und Concurs-Sachen nötig werdende Immissiones, Taxationes, Subhastationes wegen dieser Grund-Stücke, werden von dem sonst competenten Richter des Schuldners erkannt.

II. Der erkannte Actus selbst aber wird, praevio Mandato an den Rath, von letzteren bewerkstelliget.

§. 161.

I. Hypothecarische Klagen auf Rostocksche, zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke gegen die bey den Landes-Gerichten, Landes-Collegiis, und denselben besonders untergeordneten Departements stehende oder gestandene würkliche Herzogl. Räthe, oder sonstige nicht eigentliche subalterne Bediente, mit ausdrücklicher Ausnahme der wahren Subalternen, der Herzogl. Beamten und Stadt-Richter, und aller übrigen diesen gleichen, oder noch geringerer Herzogl. Bedienten, sollen, nach des Klägers Wahl, ob er in foro competente personae rei, oder in foro rei sitae klagen will, vor dem sonst competenten Richter derselben angebracht, und ausgemacht werden können.

II. Im ersten Fall können die simplen Executionen von demselben judice competente des Beklagten

1) zwar verhänget, auch die wegen der sonstigen Execution nötige Immissoriales, Taxatoriales, Adjudicatoriales, nebst den wohl gar erforderlichen Subhastations-Verfügungen von demselben erkannt,

2) die erkannten Actus selbst aber nicht anders, denn durch den Rath, praevio Mandato an denselben, vollstrecket werden.

III. Das hier auf die obbeschriebene Herzogliche Bediente lediglich allein vestgesetzte, soll nicht zur Consequenz gezogen werden, und auf sonst niemand Anwendung haben.

§. 162.

Alle übrige Actiones reales und Verfügungen in Bau- und andern dahin gehörigen Sachen, in Rücksicht auf diese Grund-Stücke, gegen wen sie auch immer gehen, bleiben der Stadt-Jurisdiction durchaus qua Cognitionem, Decisionem et Executionem, vorbehalten.

§. 163.

Versiegelungen auf den Todes-Fall oder sonst, sollen in Rücksicht auf einen Herzogl. würklichen, wenn gleich in eines Bürgers Hause wohnenden, Bedienten, allemahl von dem sonst competenten Herzogl. Collegio geschehen.

Dahingegen auch in Rücksicht auf die unter Stadt-Jurisdiction stehende, wenn gleich in Herzogl. Bedienten Häusern wohnende Personen, der Rath die Versiegelungen beschaffen kann und mag.

§. 164.

I) Ein in Rostock stehender Herzoglicher Bedienter, der nicht aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getreten ist, er mag sich ein auch noch so grosses Vermögen hieselbst erworben haben, als er will, ist bey seinem Wegzuge der Decimation anders nicht, als wegen

1. der Rostockschen Grund-Stücke, und
2. des aus Rostock unter der Stadt Gerichtsbarkeit Ererbten, oder
3. Erheyratheten,

unterworfen.

II) Ein aus der Stadtiurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getretener hiesiger Einwohner bleibt, so lange er in Rostock wohnet, von aller Decimations- und sonstiger dergleichen Ansprache frey, bey seinem Wegzuge von hier aber ist er der Verzehndung, wie jeder anderer aus Rostock ziehender Bürger, gerade durchweg unterworfen.

III)

III) Was hier im Obigen wegen der Decimation vestgestellet worden, soll nicht bloß vom Mann und Vater, sondern auch von Wittwe, Kindern und Erben verstanden werden.

§. 165.

Herzogl. Bediente zu Rostock, sollen den, zur Unterstützung hiesiger Prediger gereichenden, Vierzeiten-Pfennig mit tragen.

§. 166.

I) Alle und jede, das Beßte sämtlicher hiesiger Einwohner, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichts-Standes, verabzweckende Policey-Verfügungen der Stadt (z. E. Feuer-, Gassen-, Armen-Anstalten und dergleichen,) sollen auch von den Herzogl. Bedienten befolget, und der dazu nötige Beytrag nach gleichen Fuß, wie in Gemäßheit des VIIIten §phi des Regulativs, das Wasser- und Brandwachten-Geld, entrichtet;

II) wegen Beytreibung des Beytrags aber soll auf die Bewohner oder Inhaber der Häuser, oder andrer Grundstücke, ohne Unterschied gesehen werden; die Bewohner oder Inhaber derselben mögen zugleich Eigenthümer davon seyn oder nicht, die Beyträge mögen zu den Real-Lasten gehören, oder nicht.

§. 167.

§. 167.

Zu Kriegszeiten sollen Herzogl. Bediente,

I) Einquartierung einzunehmen, sich sodann nicht entziehen, wenn solche so stark ist, daß Bürgermeister und Rath selbst solche einnehmen müssen.

Mögen sich auch

II) nicht entlegen,

1) von ihren Immobilibus die Contribution mit zu tragen. Gleich dann auch

2) Ihro Herzogl. Durchl. der Stadt zu ihrem Quanto Contributionis das gnädigst wollen angedeien lassen, was die benannten Herzoglichen Bediente hieselbst zur Herzoglichen Quote sonst beyzutragen gehabt hätten.

§. 168.

Endlich ist noch wegen der Herzogl. Bedienten zweyerley vestgesetzet worden:

I. Welchergestalt der Erb-Vertrag von 1573, §. Wenn aber J. F. G. ꝛc ꝛc., in Rücksicht auf das, was daselbst wegen eines Verbrechens bey der Vergleitung bestimmet worden, auf einen Fürstl. Bedienten, wie es von selbst versteht, keine Anwendung finden solle.

Gleich

Gleich dann auch

II. wegen der Rostockschen Reihe-Fuhren verglichen ist,

1) daß in der Regel auch Herzogl. Bediente, nach wie vor, an diese Ordnung gebunden seyn sollen. Dahingegen

2) den in Herzogl. Geschäften reisenden Bedienten, gleich der Landes-Herrschaft, Pferde, wo sie wollen, bestellen lassen zu können, unbenommen bleibet.

III. Alles, was in diesem Erb-Vertrag, von den Bedienten der regierenden Landes-Herrschaft gesaget ist, soll auch auf die Dienerschaft der hieselbst Hofhaltenden verwittweten Frau Herzogin, seine völlige Anwendung finden.

Zehnter Articul.

I. Rostockscher Recurs. Aussergerichtliche. Gerichtliche Fälle. Pflichten des Recurrenten. Pflichten des Advocaten. Strafen für beyde, §. 169—179.

II. Original-Acten-Einsendung dazu, §. 180—183.

§. 169.

Der Rostocksche Recurs wird vom Rath und gemeiner Stadt hieselbst für das anerkannt, was er ist; für ein beson-

sonderes Privilegium des Rostockschen Bürgers, seine Beschwerden gegen den Rath, nicht mittelst Querel ans Hof- und Land-Gericht, sondern unmittelbar vor den Landes-Herrn selbst bringen zu können.

§. 170.

Der Recurs soll I. nicht Statt haben,

in Fällen, da eine Parthey vom Rath allererst künftige Beschwerden besorgt, d. i. den Rath für verdächtig hält, vielmehr soll sodann der in dem Erb-Vertrag von 1573, §. Und dieweil sich rc. vorgeschriebene Weg der Recusation beobachtet werden.

II. Auch soll er der Regel nach nicht Statt haben

1) gegen Urtheile und Bescheide des Raths in Justiz-Sachen, sie mögen End- oder Bey-Urtheile in der Haupt-Sache, oder in Incident-Puncten seyn.

2) weniger noch gegen solche Raths-Erkenntnisse, wogegen nach dem 57sten §. des Erb-Vertrags von 1584. keine Appellation Platz greifet.

§. 171.

Der Recurs soll aber Statt haben

I. in allen aussergerichtlichen Beschwerden der Bürger, auch

II.

II. in allen Fällen, die auf die innere Stadt-Verfassung einen würklichen Einfluß haben, wenn gleich über einen solchen Fall ein gerichtlicher Proceß unter Partheyen vorwaltet.

Endlich auch

III. in sich dazu besonders qualificirenden blossen Justiz-Fällen.

§. 172.

In aussergerichtlichen Fällen soll nur allein der Recurs an den Landes-Herrn Statt haben: das heißt, in solchen Fällen soll, statt des Recurses an den Landesherrn, nicht bey dem Hof- und Land-Gericht queruliret werden können.

§. 173.

In Fällen, die die innere Verfassung der Stadt betreffen, wenn gleich Partheyen unter sich darüber litigiren, soll

I) auf gleiche Weise keine Querel ans Hof- und Land-Gericht, sondern bloß der Recurs an den Landes-Herrn Statt haben.

Jedoch soll dieser Recurs

II) lediglich das punctum publicum an und für sich zum Vorwurf haben, in dem Gange des Processes unter den Partheyen selbst aber

1) nicht die mindeste Aenderung machen, sondern der Proceß, falls nur der modus procedendi selbst keinen Recurs veranlasset, bis zur finalen Erkenntniß durch alle Instanzen, und bis zur Execution, unaufhältlich durchgeführet, und die durch keine Inhibition aufzuhaltende Execution selbst vollzogen werden;

2) auch in Rücksicht auf das succumbirende Theil keine andere, als die judicatmäßige Bestimmung, Statt finden.

§. 174.

In blossen Civil-Justitz-Sachen selbst, soll

I) der Recurs Statt haben,

1) im Fall unheilbarer Nichtigkeit;

a) in dem Grnndbegrif nemlich, nach welchen in dem jüngsten Reichs-Abschied §phis 121. und 122. eine unheilbare Nichtigkeit von einem blossen unrichtigen illegalen modo procedendi unterschieden wird.

b) Im Fall einer solchen Nichtigkeit soll aber auch gegen alle Urtheile und Erkenntnisse des Raths, ohne Unterscheid, die sonsthin vermöge des 57sten §. des E. V. von 1584. inappellablen Fälle mit einbegriffen, der Recurs Anwendung haben.

Weiter

Weiter soll in Justitz-Sachen der Recurs zulässig seyn,

2) Wenn das Gehör gänzlich versaget,

3) wenn die Justitz verzögert, oder

4) präposteriret, und übereilt verfahren wird.

II) Dem Recurrenten bleibt übrigens hier die Wahl, entweder an den Landesherrn recurriren, oder bey dem Hof- und Land-Gericht queruliren zu können.

III) Entstehet der Fall, daß von der einen Parthey recurriret, von der andern aber wegen einer gleichfalls recursmäßigen Beschwerde beym Hof- und Land-Gericht querulirt wird; so sollen die dermaligen Beschwerden dort zusammen bleiben, wo zuerst Beschwerde angebracht worden.

§. 175.

In Criminal-Justitz-Sachen soll

I) der Recurs Statt haben,

1) wegen versagten Gehörs,

2) wegen verzögerter Untersuchung,

3) wegen Präposteration, oder Uebereilung bey derselben,

4) wegen Verkürzung an der Defension,

5) wegen manifester Nichtigkeit.

II. Uebrigens bleibt auch hier dem Recurrenten die Freyheit; ob er an den Landes-Herrn recurriren, oder bey dem Hof- und Land-Gericht Remedur suchen will.

III. Im Fall einer sich etwa auch hier ereignenden Collision, sollen aus dem Princip der vorzüglichen Begünstigung jeder Vertheidigung, die Beschwerden allemahl dort erörtert werden, wo der Inculpat seine Beschwerden anbringet.

§. 176.

Das Verhältniß des Raths bey diesen verschiedenen Arten der Recurse, soll folgendergestalt bestimmt seyn:

I. Bey Recursen in aussergerichtlichen und publiken, wenn gleich mit einem Proceß zwischen Partheyen ausser dem Rath verbundenen Fällen, behält es bey dem dürren Buchstab des Erb-Vertrags von 1573, §. Wo auch ein Bürger rc. schlechterdings sein Bewenden.

II. Bey Recursen in Civil-Justitz-Sachen aber soll der Rath als Parthey mit dem Recurrenten in der Regel nie verwickelt werden, sondern in Rücksicht auf ihn

1) sich alles auf des Raths Bericht und die Landesherrliche Resolution beschränken.

2) Es

2) Es wäre denn, daß er litem zu dem seinigen gemacht zu haben, befunden würde.

III. Bey Recursen in Criminal-Justitz-Fällen endlich, soll es bey der Disposition gemeiner Kayserl. Rechte, wie sich ohnehin von selbst versteht, sein Verbleiben haben.

§. 177.

I. Die Pflichten der Recurrenten bey den vorbestimmten verschiedenen Recursen, die in blossen Civil-Justiz-Sachen ausgenommen, stehen unter der Disposition der Erb-Verträge, und danächst gemeiner Rechte; und soll denselben,

1) sich aller Gefährlichkeit und Falschheit zu enthalten, zum Ueberfluß hiemit angefüget, auch sollen sie

2) noch besonders gewarnet seyn, sich vor allen solchen frivolen Recursen, woraus leicht Zerrüttung zwischen Rath und Bürgerschaft entstehen können, so gewiß zu hüten, als sie sonst mit unausbleiblicher schweren, auch Gefängniß- und nach Befinden andern noch härtern, auf Aufwieglern und Friedensstöhrern wartenden Strafe beleget werden sollen.

II) Die Recurse in blossen Civil-Justitz-Sachen aber anlangend; so soll der Recurrent

1) zu-

1) zuerst bey dem ganzen Rath Remedur suchen, und nur allererst im Fall daselbst versagter oder verzögerter Remedur, zu recurriren Befugniß haben.

2) Danächst soll dieser Recurs an ein gewisses, von Zeit der Insinuirung des Räthlichen Abweisungs-Bescheides gesuchter Remedur an laufende Fatale

a. in summarischen Sachen, von 14 Tagen,

b. in Sachen processus ordinarii, von 3 Wochen, sub poena deserti gebunden seyn, binnen welcher der Recurrent, den Recurs mit seinen Beschwerungs-Gründen eingebracht zu haben, dem Rath zu bescheinigen, schuldig seyn soll.

3) Ihro Herzogl. Durchl. wollen auf eingebrachten, nicht schon in sich selbst verwerflichen Recurs, jederzeit des Raths Bericht gnädigst einfordern.

4) Der Recurrent aber soll einstweilig, und bis ein anderes erkannt worden, die Kosten des vom Rath erforderten Berichts, und was dem anhängig, vorschiessen.

5) Wird die Sache dergestalt befunden, daß Ihro Herzogl. Durchl. auf des Raths Bericht und allenfalls eingeforderte Acten, so gleich zu beschliessen nicht thunlich halten, sondern auf weiteres Verhör der Sache erkennen; so soll

a. der

a. der Recurs-Punct zwar zwischen Recurrenten und dem Gegentheil zur Verhandlung bey Höchst-Denenselben kommen,

b. diese aber sich über das Recurs-Object hinaus auf die übrige Sache keinesweges erstrecken, auch

c. dem Recursiten, falls derselbe bey der Resolution sich nicht niedergeben zu können vermeinet, transmissio actorum, wie sie vorliegen, zu bitten freystehen.

6) Der Recurrent soll sich keine Verschleppung, weniger noch den Vorwurf, den Recurs simulirt zu haben, zu Schulden kommen lassen.

Widrigenfalls dem Rath, in causa weiter zu verfahren, der überführten Simulirung wegen auch den Recurrenten in eine besondere, dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld-Strafe, nach Befinden von 2 bis 10 Thaler zu nehmen, hiemit aufgegeben werden soll.

7) Wird der Recurrent mit dem Recurse von dem Landes-Herrn bloß abgewiesen; so soll derselbe die bereits vorgeschossene Berichts- und Einsendungs-Kosten dennoch zu tragen schuldig seyn, selbst alsdann, wenn sonst zwischen demselben und dem eigentlichen Gegner desselben Compensation der Kosten Platz greifet.

8) Wird der Recurs aber gar für frivol erkannt;

a. so soll der Recurrent nebst jenen Kosten, auch die sämtlichen übrigen, und des Gegentheils erweisliche Schäden und Kosten erstatten, daneben aber auch

b. noch in eine besondere, dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld- oder nach Befinden der Umstände und bewiesener Gefährde, noch härtere Strafe vertheilet werden.

9) Die endliche höchste Resolution falle übrigens nun aus, wie sie wolle, confirmatorie oder reformatorie; so wollen Ihro Herzogl. Durchl. die Sache zum weitern Verfahren dem Rath remittiren, auch die erkannte höchste Resolution in dem Recurs-Punct, allenthalben gerade durchweg von dem Rath vollstrecken lassen.

§. 178.

Die Advocaten sollen in allen und jeden Recurs-Fällen schuldig seyn, auf ihren geleisteten Advocaten Eid,

I. ihrem Principal die bey dem vorhabenden Recurs etwa eintretende Bedencklichkeiten gehörig vorzustellen.

II. Unterlässet der Advocat dieses, gesetzt auch, daß er seinen Principal nicht einmahl gerade zu zum Re-

curs gerathen; so soll derselbe bey einem als frivol verworfenen Recurs, die dem Gegentheil daraus erwachsene Kosten, zu gleichen Theil mit seinem Principal zu tragen schuldig seyn, und daneben, daß er wegen Vernachlässigung seines Advocaten-Eides, in eine dem Stadt-Aerario anheim fallende Geld-Strafe, nach dem Grade seiner Schuld, noch besonders vertheilet werde, zu gewärtigen haben.

III. Wird der Advocat so gar darauf betroffen, daß er den als frivol verworfenen Recurs vollends selbst veranlasset, so daß sein Principal anfänglich nicht recurriren wollen, er aber denselben dennoch dazu vermogt hat; so soll demselben, wie er nicht nur dem Gegentheil, sondern auch seinem eigenen irregeführten Principal alle Schäden und Kosten zu erstatten, schuldig erkannt, und daneben mit Strafe der Suspension, oder nach Befinden gänzlichen Remotion, beleget, und solches von dem Rath bey den der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Contravenienten zur Execution gebracht werden werde, hiedurch zum voraus angekündiget seyn.

§. 179.

I. Alles, was bey den Recursen in Justiz- und Parthey-Sachen in Rücksicht auf Recurrenten und dessen Advocatum, §. 177. Nr. I. 1. 2. und Nr. II. 3. 4. 7. 8. wie auch §. 178. vestgesetzet worden, soll auch in extrajudicial-Sachen Statt haben.

II. Daneben soll darauf gesehen werden, ob ein für frivol erklärter Recurs vollends der Art sey, daß bey Gelegenheit desselben eine wahrscheinlich vorabzusehende Zerrüttung zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft entstanden, oder leicht entstehen können?

1. In diesem Fall soll beydes für den Recurrenten, und dessen Advocaten eine condigne Bestrafung nach dem Grade ihrer Schuld nicht nur überhaupt vestgestellet seyn; sondern wenn sich auch überdis

2. findet, daß der Recurrent ohne des Advocaten Rath und Veranlassung diesen vorbeschriebenen frivolen Recurs nicht aufgestellet haben würde; so soll ein solcher Advocat, er sey, welcher Art er wolle, ohne Unterscheid, neben der Suspension oder Remotion, nach Befinden noch überdis mit Gefängniß- und sonstiger Aufwieglern und Friedensstöhrern gebührenden Strafe beleget werden.

Ori-

Original-Acten-Einsendung dazu an Herzogl. Regierung.

§. 180.

Wenn Ihro Herzogl. Durchl. auf eingegangene Beschwerden wider den Rath, die der Sache wegen verhandelten Original-Acten selbst zur Regierung einfordern zu lassen, Sich bewogen finden; so sollen solche jederzeit nach einzelnen Stücken, sämtlichen Acten auch andere mit der vorhabenden Sache etwa connectirende Acten beygefügt, in der befohlenen Maaße originaliter eingesandt werden.

§. 181.

Sind die Beschwerden in gerichtlichen Sachen der Art, daß auf eingegangenen Bericht des Raths gleich resolviret werden kann; so gehen die eingesandten Original-Acten mit der höchsten Resolution sogleich an den Rath zurück.

§. 182.

Finden Ihro Herzogl. Durchl. aber weiteres Verhör der Sachen

I. unter den eigentlichen Partheyen nötig, die

1) ohne sämtliche, oder den größten Theil der Acten nicht beschaffet werden kann; so bleiben gesamte Acten, bis zur Finalisirung des Recurs-Puncts, bey Herzogl. Regierung.

 2) Kommt

2) Kommt es hingegen nur auf einige Acten-Stücke an; so sollen die eingesandten Acten nach der Resolution nicht aufgehalten, sondern sogleich sämtlich remittiret, von den benötigten Acten-Stücken aber, den Recurrenten Abschrift für die Gebühr, vom Rath ertheilet werden.

II. Ist aber der Fall da, wo der, bey Recursen in gerichtlichen Sachen sonst nicht mit zu complicirende Rath litem zu dem seinigen gemacht hat; so sollen sämtliche Acten an denselben, zum Zweck seiner daraus zu nehmenden Verantwortung, zurück gehen, der Rath hingegen dem Recurrenten aus denselben, die benöthigten Acten-Stücke in Abschrift, die Gebühr einstweilig ausgesetzt, unaufhältlich ertheilen zu lassen, schuldig seyn.

§. 183.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Acten, und was derselben anhängig, soll der Recurrent, der Regel nach, allemal vorschiessen, und er nur sodann, wenn der Rath litem zu dem Seinigen gemacht zu haben befunden wird, von der Uebernahme dieser einstweilig ausgesetzt bleibenden Kosten, frey seyn.

Zwey-

Zweyter Theil.

Hauptsächlichst Herzogl. Gegen-Erbietung und neue Gnaden-Erweisung.

Art. I. Academie.

Art. II. Accise-Wesen.

Art. III. Neue Gnaden-Erweisungen wegen verschiedener der Stadt Wünsche.

Art. IV. Forderung der Stadt aus dem 7jährigen Kriege.

Vter und Schluß-Artikel.

Erster Articul.

Academie.

Ueberhaupt. §. 184—195. Unterhaltung der Academie. §. 196—201. Jurisdictions-Punct. §. 202—233. Immunität von Collecten, auch Verhältniß der Stadt-Policey-Verfügungen gegen die Academie. §. 234—240. Academische Statuten. §. 241. 242. Academische Gebäude. §. 243. 244. Rang Ordnung. §. 245. Verfahren bey künftigen Streitigkeiten zwischen der Academie und der Stadt. §. 246—248. Formulae Concordiae vom 11ten May 1563. und vom 19ten Octbr. 1577. §. 249. 250.

§. 184.

Jhro Herzogl. Durchl. wollen der Stadt Rostock so gnädig erscheinen,

I) Jhre

I. Ihre Academie zu Bützow mit Bibliotheck, Naturalien-Cabinet, und sonstigen Verleihungen, von dort weg nach Rostock zu legen, und

II. diese Translocation, zum Besten des Publicums, öffentlich bekannt machen zu lassen.

III. Die zur Zeit der Translocation

1) sich findende doppelte Akademie-Subalternen, ausser den Secretarien hier und zu Bützow, bleiben bis zum Abgang des einen, alle beyde in ihren Officiis, so daß ein Jeder sein bisheriges vestes Gehalt behält, die Accidenzien aber zu gleichen Theilen gehen.

2) Das Secretariat aber soll

a. dem Bützowschen Academie-Secretair nach Amt, Besoldung und Accidenzien lediglich allein verbleiben.

b. Der Rostocksche hingegen soll zum 2ten Bibliothecar, mit einem ex fisco Academiae zu nehmenden Gehalt von 250 Rthlr., eins in allen, angestellet werden.

§. 185.

Diese translocirte Academie von Bützow soll

I. alle die derselben im Ganzen und in einzelnen Facultäten beygelegte, durch die Rostocksche Stadt-Verfassung

fassung nicht alterirte, und ietzt nicht anders bestimmte Befugnisse und Privilegien behalten,

II. die einzige im Lande seyn, und

III. zu ewigen Zeiten in Rostock bleiben,

IV. falls die Landes-Herrschaft wider Erwarten nicht genöthiget wird, solche, wegen der Ihr vom Rath und Gemeine bewiesenen Kränkung und Stöhrung in dem Genuß ihrer Freyheiten und Privilegien, wofür aber eine blosse zufällige Collisio jurisdictionis nicht angesehen werden soll, im Wege Rechtens wieder von dort wegzunehmen.

§. 186.

Durch die Wieder-Einrichtung dieser Academie in Rostock, soll nichts Neues entstehen, es soll dieselbe vielmehr die von der Landes-Herrschaft angelegte, von der Stadt Rostock mit dotirte, unterm 13ten Februar 1419. fundirte, und von Kayserl. Majestät unterm 18ten Aug. 1560. confirmirte alte Rostocksche, auf die christlichen Symbolen und Augsburgsche Confeßion beruhende Academie bleiben.

§. 187.

I. Ihro Herzogl. Durchl.

1) Landes-Hoheit, höchste Ober-Aufsicht, Höchst-Ihre Episcopal- und Cancellariats-Rechte über

diese Academie, werden in ihrer ganzen Würkung und Ausübung von der Stadt anerkannt.

2) Höchst-Sie haben und behalten daher auch ungebundene Hände, so viel Professoren über die sonst in Rostock gewöhnlichen neun anzustellen, als Sie gnädigst wollen.

Dahingegen

II. soll die Stadt das Compatronat der Academie, und die Befugniß haben,

1) neun Professoren vociren und bestellen zu können, minder nicht;

2) sodann noch einen und andern über diese Zahl anstellen zu dürfen, wenn sie bey voraussstehender Geschicklichkeit, sich mit demselben wegen eines Salarii, womit derselbe zufrieden, wird vereinbaret haben: nur daß J. H. D. davon zuvor jedesmahlige unterthänigste Anzeige gemacht werde.

3) Dem Compatronat der Stadt im übrigen unbeschadet, erkläret sich der Rath davon zufrieden, daß die bisher gewöhnlich gewesene, wiewohl zur Contestation gediehene, Abholung der Legaten, bey Academischen Feyerlichkeiten, in Zukunft nicht weiter eintrete: dahingegen von dem Rectore Magnifico der worthabende Bürgermeister,

ster, durch den Secretarium Academiae davon benachrichtiget, und zur Beywohnung der Solemnitäten invitiret werde.

§. 188.

I. Ihro Herzogl. Durchl. vociren und besolden die Ihrer Seits, und so auch die Stadt die von Stadt wegen zu bestellende Professoren alleine.

II. Ob nun gleich die Höhe der Besoldungen für jeden Professor Zeit und Umständen, zur nähern Bestimmung sowohl J. H. D. als der Stadt, vorbehalten und anheimgestellet wird; so soll gleichwohl dis die Regel ohne Ausnahme seyn und bleiben:

daß die Besoldung so eingerichtet werde, daß das bey dieser academischen Einrichtung so grundwesentlich mit interessirende ganze Land und Publicum, auch Ansehen und Ruf der Academie selbst nicht darunter leide, sondern der Art sey, daß Geschick und Ruf habende Männer der Academie erworben, und bey derselben erhalten werden mögen.

§. 189.

Ausser diesem alleinigen Punct der Vocirung und Salarirung der Professoren soll keine Verschiedenheit, noch Separation der Herzoglichen- und Stadt-Professoren auf irgend eine Art weiterhin übrig bleiben.

§. 190.

Diesemnach sollen von nun an gänzlich aufhören

I. das sonst gewesene besondere Collegium der Herzogl. und das besondere der Stadträthlichen Professoren.

II. Die separaten Zusammenkünfte beyder Collegiorum, und deren getrennte Berathschlagungen in academischen Sachen.

III. Ein besonderes Siegel für das Collegium der Herzoglichen, und ein absonderliches für das der Räthlichen Professoren.

IV. Ein besonderes eigenes Seniorat jener und dieser Professoren.

V. Ein besonderer Fiscus bey den Herzoglichen, und wieder ein besonderer bey der Stadt-Professoren-Collegio.

§. 191.

Ihro Herzogl. Durchl. behalten

I. zwar wegen des Vorzugs der gleich Anfangs vor Realisirung der academischen Wiedereinrichtung zu Rostock, zur Begründung bessern Aufnehmens der Academie, von auswärts zu berufenden neuen Lehrer, indistincte freye Hände.

II. Nach einmahl realisirten Wiedereinrichtung aber soll ratione sessionis et ordinis bey academischen Handlungen

lungen lediglich allein auf Ordnung der Reception, die Reception mag übrigens hier oder zu Bützow, oder sonst auf irgend einer andern Academie zuerst geschehen seyn, gesehen werden, und daneben folgendes unabänderliche Norm seyn und bleiben:

1. Das Concilium soll
   a. aus dem Mittel der Herzoglichen und Räthlichen Professoren aller vier Facultäten ohne Unterscheid, nach der Ordnung der Reception ins Concilium, zu gleichen Personen, neun an der Zahl für jeden, constituiret werden.
   b. Ueberzählige Conciliaren mögen zwar angestellet werden können; sie sollen aber nur im Behinderungsfall eines actuellen Conciliaren ihrer Facultät, in die Concilien-Geschäfte eintreten dürfen.
2. Im Concilio soll ratione sessionis et ordinis bloß auf die Ordnung der Reception, nicht auf sonstigen Rang und Character gesehen werden.
3. Das Rectorat und Decanat bey den Facultäten soll gleichfalls nach der Ordnung der Reception umgehen; ohne darauf zu sehen, ob der succedirende ein Räthlicher oder Herzogl. Professor, oder zu welcher Facultät derselbe zu rechnen sey.

Auch soll

4. das Seniorat der Facultäten

a) dem Professori anheim fallen, welcher nach der Reception ins Concilium der Aelteste ist:

b) Den bisherigen Senioribus aber auf Lebenszeit alles das, was ein jeder respective zu Bützow und zu Rostock ex fisco academiae genoßen hat, gelassen werden.

§. 192.

I. Das Rectorat soll nicht, wie sonst, zu halben Jahren dauren, sondern nur Jahrweise wechseln, und bey dem ältesten Professor, jedoch in Rücksicht auf den vorhergehenden §phum Nr. 1, den Anfang nehmen.

II. Eine willkührliche Substituirung eines Prorectors soll schlechterdings wegfallen, sondern wenn

1. der Rector behindert wird, der gewesene Ex-Rector, und wenn

2. dieser behindert wird, dessen Vorgänger im Rectorat, und so weiter, eintreten.

§. 193.

Die Nomination der zu berufenden Professoren in der abgegangenen Stelle, soll künftighin nicht weiter auf dem Fuß, wie zuvor, von der Facultät, wobey die Vacanz ist, geschehen, sondern es damit folgendergestalt gehalten werden.

I. Die

I. Die Facultät, wo die Vacanz ist, soll

1) längstens binnen vier Wochen nach dem tödtlichen Hintritt oder Entlassung des Abgehenden,

2) sechs Candidaten vorschlagen, dabey aber auch

3) vorzüglich auf sich

a. exhibirt habende privat Docenten, und

b. auf Landes- und Stadt Rostocksche Kinder sehen.

II. Diese sechs Candidaten soll der Decan mittelst einer von sämtlichen Facultisten unterschriebenen, den Ruf und die Geschicklichkeit der in Vorschlag gebrachten Männer kurz bezeichnenden, Mißive dem Rector bekannt machen.

III. Der Rector Academiae soll darauf ungesäumt sämtliche Conciliares, ausser vorerwähnten Facultisten, ins Concilium zusammen berufen.

1) Das Concilium soll zuförderst die Sentiments der Facultät qua famam beurtheilen.

2) Es soll

a. aus diesen sechs vorgeschlagenen Männern die vorzüglichsten ausheben, und die Gründe dieser Vorzüglichkeit vor den übrigen bemerken. Gleich dann auch demselben freystehet,

b) noch einige andere Männer, aus anzuführenden Gründen der besondern Geschicklichkeit derselben, hinzu zu thun.

IV.

IV. Ueber alles dis soll der vocirende Theil des baldigsten unterrichtet werden.

V. Der vocirende Theil soll

1. nicht eher, als bis dis alles geschehen, zur Vocation schreiten. Es soll
2. indessen derselbe, auch ausser den Vorgeschlagenen, einen andern geschickten Mann, rufen zu können, die Freyheit behalten.

§. 194.

Die bisherigen Statuta Academiae Rostochiensia sollen nachgesehen, den heutigen Zeiten und dieser Vereinbarung anpassender gemacht, dabey soll auf die zu regulirenden, auf die Nomination der anzustellenden neuen Professoren, besonders zu richtende, Eide der Professoren, und Promovendorum, (der Eid des Rectoris Academiae soll, nach wie vor, der sonst auf der Rostockschen Academie gewöhnlich gewesene bleiben) gesehen, minder nicht wegen des Oeconomi pauperum, und dessen Freyheit von der Bier- und Sack-Accise, das nötige bestimmet werden. Die revidirten und umgeänderten Statuten, sollen darauf dem Rath ad monendum dessen, was sowohl von demselben, zumahl nach den ihm am besten beywohnenden Local-Kenntnissen, zum Besten der Academie für ersprießlich erachtet werden wird, als auch

auch was unverhoften Falls etwa, es sey gerade zu, oder per indirectum, der Stadt präjudicirlich erachtet werden mögte, zugestellet, auf des Raths unterthänigstes Erachten möglichst-gnädigste Rücksicht genommen, die alle Collision verhindernde etwanige Aenderungen beschaffet, die völlig berichtigten Statuten endlich, in deutscher Sprache, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden. Alles dis soll, so bald es irgend möglich, geschehen, bis dahin aber es bey den hiebevorigen Rostockschen Statuten, in Gemäßheit dessen, was in diesem Erb-Vertrag bestimmet worden, einstweilig verbleiben.

§. 195.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen alle fünf Jahre eine Visitation der Academie veranstalten lassen, welcher die Stadt durch Deputirte aus dem Rath beywohnen, und wobey nach dem Fuß der letzten Visitation vom Jahr 1599, in gemeiner Visitation der ganzen Universität, und desselben Concilii, vermöge Abschiedes vom 24sten Mart. gedachten Jahrs verfahren, und insonderheit die Rechnung aufgenommen werden soll.

§. 196.

I.) Zu den Translocations-Kosten der Academie nach Rostock, zahlt die Stadt im Rückkehrungs-Termin 2000 Rthlr., und will auch

II. alle in der 51sten Protocoll-Anlage specificirte (über einige 30000 Rthlr. sich belaufende) academische Forderungen an Herzogliche Rentere y, ohne von Stadtwegen daraus etwas begehren zu wollen, der Academie zu deren bessern Aufkommen lediglich überlassen. Hiebey versichern denn auch

III. Ihro Herzogl. Durchl. nach Ihro Landesväterlichen Milde und Zuneigung zur Academie, daß Höchst-Sie von der nach zugelegter Liquidation sich ergebenden Summe die jährliche Zinse zu 5 Procent an den künftigen gemeinschaftlichen academischen Fiscus abtragen lassen wollen.

§. 197.

Die Unterstützung der Professoren durch Neben-Bedienungen, soll in der Regel als durchaus zweckwidrig wegfallen.

§. 198.

Zur Erleichterung der Stadt indessen, soll derselben nachgelassen seyn;

I. In Rücksicht der Theologen,

1) solche Prediger-Stellen mit den Professuren zu verbinden, die dem Professor wenigstens 3 bis 4 Stunden täglich lesen zu können, die Zeit nicht beengen.

2) Ue-

2) Uebrigens soll die dem Consistorial-Rath Hartmann, als Prediger an der Nicolaitischen Kirche, gemachte Zulage von 200 Rthl., nach dessen Abgang, der Theologischen Professur aßignirt bleiben.

II. Bey den Juristen sollen überall keine Nebenbedienungen, noch die Erlaubniß des Advocirens, (in Ansehung dessen gleichwohl den Professoren Wiese und Eschenbach eine Frist von 5 Jahren, um sich von ihren Advocatur-Sachen und Connexionen ganz loß zu machen, eingeräumt seyn soll,) Statt haben.

1) Dem ietzigen Professor Wiese soll indessen die Beybehaltung des Syndicats bey dem Ersten Quartier des hiesigen Hundertmänner-Collegii, citra consequentiam zugestanden seyn, (bey dessen etwanigen Abtritt aber von den 400 Rthlr., welche er als Syndicus erhält, 200 Rthlr. dem ihm succedirenden Professor der Rechte hiedurch aßigniret, und ausserdem noch 100 Rthlr. ausgeworfen werden).

2) Gleich denn auch dem Professori Iuris Eschenbach, oder dessen Successoren ein Gehalt von 400 Rthlr. mit Inbegrif seines bisherigen Salarii von Stadtwegen bestimmet bleibet.

III. Dem Professori Medicinae mag die Stadt
1) Das Stadt-Physicat wohl beylegen.
2) Das Practisiren ausserhalb der Stadt aber soll in der Regel ganz wegfallen.

IV. Dem Professor der Philosophie soll keine Neben-Bedienung, die ihm nicht täglich 3 bis 4 Stunden zum Lesen frey lässet, gegeben werden können.

§. 199.

I. Der Bestand des academischen Fisci zu Bützow und Rostock, sowohl im Ganzen, als nach den einzelnen Facultäten, soll von den resp. Professoren auf ihren Eyd angegeben, diese eydliche Specification auch sowohl Ihro Herzogl. Durchl., als dem Rath zu Rostock, vorgeleget und mitgetheilet, und

II. das also manifestirte Vermögen zur Basis angenommen werden. Dahingegen

III. alle Monitur wegen der bisherigen Verwaltung, auch

IV. alle wechselseitige Berechnung wegen der zu Bützow und Rostock percipirten Hebungen gänzlich wegfallen soll.

§. 200.

Beyde academische Fisci sollen

I. zusammen und in eins geworfen, und daraus die Aus-

Ausgaben für die Academie, die fixen Salarien der Professoren ausgenommen, bestritten werden.

Jedoch behalten

II. Professores ihre bis anhero aus diesem oder jenem Fisco hier oder zu Bützow, als ein Theil ihres Salarii oder sonstigen Emolumenti, gehabte, auf der, nach dem vorhergehenden §pho zu edirenden Specification, mit zu bemerkende Hebungen.

§. 201.

Damit aber in dem ganz unverhoften Fall, daß die Academie zerrönne, oder wieder von Rostock käme, keine Schwierigkeiten über das Eigenthum entstehen mögen; so sollen alsdann

I. der Stadt gesammte academische, oder zur Academie bestimmte Häuser, Wohnungen und Gebäude, nebst dem ietzigen vor [illegible]ostockschen Stadt-Professoren endlich angege[illegible] academischen Vermögen, mit Inbegrif des ad §. 196. n. II. bemerkten, zu Rostock verbleiben. Dahingegen

II. das von Bützow ietzt nach Rostock zur Academie, nach dortiger Professoren endlichen Angabe kommende, oder ausserdem der Academie zugehörige Vermögen, ohne alle weitere Ausnahme, an die Landes-Herrschaft gehen.

III. Das der Academie gemeinschaftlich acquirirte Vermögen endlich zu gleichen Theilen vertheilet werden soll.

§. 202.

Für Academie-Angehörige sollen lediglich nur die gehalten werden,

I. deren Haupt-Zweck ist, um auf der Academie zu lehren oder zu lernen.

II. Die zur Promotion oder Examen sich dort einfinden.

III. Die Academie-Bediente, als Secretarien, Bidellen, Famuli, Custodes Carceris, und endlich

IV. die in diesem Erb-Vertrag sonst ausdrücklich dafür angenommen und erkläret sind.

§. 203.

I. Der bloße Gradus, selbst auch das bloße Lesen auf der Academie ohne Fortdauer, oder auch die bloße Matricul-Nehmung, oder deren von Zeit zu Zeit geschehene Erneurung, oder die etwa eine und andere Stunde zum Schein geschehene Besuchung öffentlicher Vorlesungen, wie auch das bloße Vorgeben, promoviren, oder sich examiniren lassen zu wollen, (als dessentwegen überall der Aufhalt nicht über sechs Monathe, zu dem Effekt des academischen Gerichts-Standes, dauern soll)

soll

soll niemanden die Qualität eines Academikers beylegen, vielmehr

II. der sich einer Simulation verdächtig machende schuldig seyn, auf des Raths Erfordern bey dem Rectore Magnifico, mittelst Eides;

nichts in fraudem jener Verfügung intendirt zu haben,

sich zu reinigen.

III. Die also künftig, als zur Academie nicht gehörig, unter Stadt-Jurisdiction sortirende Gelehrte, sollen sodann auch unter dem Stadt-Recht und den Stadt-Statutis stehen, schlechthin entweder bey dem gelehrten Fach bleiben, oder, falls sie bürgerlichen Nahrungs-Betrieb ergreiffen sollten, jenes aufgeben, und in diesem Fall allen damit verbundenen Lasten und bürgerlichen Officiis unterworfen seyn.

§. 204.

I. Die ietzt in Rostock, ausser dem hiesigen Rath, sich befindende, mit academischen Geschäften sich nicht befassende, Doctoren und übrige Academie-Verwandte, wie auch deren Wittwen und hinterlassene, ihren statum nicht verändernde, Kinder, sollen

1) ausdrücklich von dieser Regel ausgenommen seyn, und so lange sie leben, zur Academie gerechnet,

2) Zur

2) Zur Verhütung alles Mißverstandes aber, dem Rath von den Professoribus zu Rostock, ein genaues Verzeichniß dieser ietztlebenden zu Händen gestellet werden. Jedoch sollen und mögen

II. die Doctores privati sich unter keinen Umständen das Recht eines besondern Corporis oder Collegii anzumaaßen berechtiget seyn.

§. 205.

Die nicht graduirten, sogenannten Candidaten sollen,

I. haben sie in Rostock studirt, noch fünf Jahre, nach absolvirten Studiren, und dem zuletzt hier gehörten Collegio anzurechnen, ihre academische Qualität behalten, so lange sie keine hiemit nicht compatible Geschäfte zu treiben anfangen;

II. alle andere aber, als zur Stadt gehörig angesehen, zu den gemeinen Stadt-Lasten gezogen, jedoch mit Gewinnung der Bürgerschaft verschonet werden.

§. 206.

Die Mitglieder des Rostockschen Ehrn-Ministerii sollen in personalibus nach wie vor zur Academie gehören.

§. 207.

I. Hiesige Schullehrer, die zugleich auf der Academie dociren, sollen gleichfalls den Academie-Verwandten beygezählet werden.

II. In-

II. Indessen soll ein Schullehrer, der zugleich auf der Academie Professor ist, nie das Rectorat der Academie erhalten.

§. 208.

Alle Lectores fremder Sprachen, die bey der Academie in Besoldung stehen, sollen zur Academie gehören, und

§. 209.

so auch der bey der Academie etwa anzustellende Stallmeister, oder Bereiter, auch Stall-Bediente jeder Art, ferner Fechtmeister, Tanzmeister, Buchdrucker, nur daß solche sich der bürgerlichen Nahrung gänzlich enthalten, widrigenfalls sie das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig seyn sollen; und endlich auch die Buchdrucker-Gesellen, in so weit sie in Convictu ihres Brodt-Herrn sind, im entgegengesetzten Fall sie unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehen.

§. 210.

I. Aller vorbemerkter Academiker Frauen, unbegebene Kinder, Bediente, minder nicht deren Witwen und Waysen, in Gleichförmigkeit der Herzogl. Bedienten Witwen und nachgelassenen Kinder, sollen zur Academie gerechnet,

II. Zu den Bedienten der Studenten aber, die blossen Studenten-Aufpasser nicht als Bediente, sondern

nur als Laufjungen, bey ihren Eltern im Hause und am Tisch bleibende, angenommene Knaben, nicht gezählet werden.

§. 211.

I. Ein von Rostock wegziehender Academicus kann, wenn er nach Rostock zurück kömmt, sich lediglich allein auf seinen vorigen academischen Gerichts-Stand nicht berufen, sondern soll der Stadt-Jurisdiction unterworfen seyn, in so ferne er sich nicht aufs neue als einen Academicum qualificirt macht.

II. Ein Gleiches soll auch wegen der von hier weg- und wieder dahin zurückgehenden Witwen und Kinder eines Academici Statt haben.

§. 212.

I. Ueber sämtliche Academie-Verwandte, deren Personen und Güter, ausser ihren zu Stadt-Recht liegenden, der Stadtjurisdiction, wegen aller derenthalben eintretenden Handlungen, ohne Concurrenz der Academie verbleibenden, Häusern und sonstigen Grund-Stücken, soll Rector und Concilium im Nahmen der Academie die Gerichtsbarkeit in allen und jeden bürgerlichen, Disciplinar- und Criminal-Sachen ausüben.

II. Das Concilium arctius aber

1. aus dem Rector, Ex-Rector und dem zum Rectorat nächstkommenden Professor bestehen, denen,
2. im Fall sie alle keine Juristen sind, einer von den Juristen zum ausserordentlichen Beysitzer zugeordnet werden soll.

§. 213.

I. Alle bürgerliche Sachen der Academiker unter einander, sollen, wie sich ohnehin schon von selbst versteht, zur academischen Gerichtsbarkeit lediglich allein;
II. Streitigkeiten dieser Art zwischen diesen und der Stadt Jurisdiction Unterworfenen aber dahin gehören, wo des Beklagten Gerichts-Stand ist.

§. 214.

Prorogatio jurisdictionis, soll bey einem Academischen so wenig, als einem Städtschen, eigenwillkührlich geschehen können, jedoch in bürgerlichen Sachen, auf vorgängige Anzeige bey der competenten Obrigkeit, die Erlaubniß dazu nicht versaget werden, ausser wenn ganz emergente Gründe der zu beobachtenden öffentlichen Sicherheit halber, solche nicht thunlich oder rathsam sollten werden lassen.

§. 215.

Die Disciplinar- und Criminal-Sachen der Academiker anlangend; so soll die Untersuchung an und für

sich selbst von der Academie geschehen, und in keinem Fall davon ab, und zur Stadt-Jurisdiction gezogen, auch dabey auf das forum deprehensionis oder delicti nicht gesehen werden, die That mag innerhalb der Stadt, Stadt-Zingel, und den Vorstädten, oder ausserhalb derselben in den Stadt- oder Hospital-Gütern geschehen seyn. Gleich denn auch es eben also mit einem unter academischer Jurisdiction delinquirt habenden, oder dort deprehendirten Städtschen gehalten werden soll.

§. 216.

In Rücksicht auf die sonstige Concurrenz der Stadt bey dieser Art Untersuchungen aber, sollen

I. alle und jede Gesetz-Widrigkeiten der Academiker, von ihnen ausgeübte Beleidigungen, Beschädigungen und Verbrechen,
   1) die von ihnen allein, ohne Theilnehmung eines Städtschen, auch
   2) nicht gegen die Stadt, oder an einem der Stadt-Jurisdiction Unterworfenen, ausgeübt sind,

   künftighin, ohne alle des Raths hiebevorige Concurrenz, lediglich allein zur academischen Untersuchung gehören.

II. Dahingegen in umgekehrten diesen beyden erwähnten Fällen

1. wenn

1) wenn von Amts wegen, es sey durch Constituirung eines öffentlichen Anklägers, oder sonst ex officio, verfahren wird, allemahl ein Judicium mixtum von Raths- und Academie wegen eintreten, sonst aber

2) das Forum des Beklagten allein attendiret werden.

§. 217.

Ist es ungewiß, ob das Verbrechen von academischen oder städtischen Jurisdictions-Verwandten ausgeübet; so soll ein Judicium mixtum

I. so lange eintreten, als sich die That oder Theilnehmung zwischen beyden erhält.

II. Findet sich aber, daß der oder die Thäter allein zur academischen Gerichtsbarkeit gehören, die That an sich auch sonsthin zum Judicio mixto nicht qualificiret ist; so soll die weitere Untersuchung, ohne fernere Concurrenz des Raths, der Academie lediglich allein überlassen werden. Gleich denn auch

III. wenn der Thäter allein zur Stadt-Jurisdiction gehörig, die Gerichtsbarkeit des Raths, ohne fernere Concurrenz der Academie, eintreten soll.

§. 218.

I. Sind die Thäter oder Theilnehmer vermischter Jurisdiction; so soll der Theil das Judicium mixtum ver-

veranstalten, unter dessen Gerichtsbarkeit sich der Haupt-Thäter, d. i., der die That vollendet hat, befindet.

II. Ist aber

1) dis gleich Anfangs nicht auszumachen, oder es hat
2) ein Academie-Verwandter gegen die Stadt oder einen Städtschen Beleidigung, Beschädigung, oder Verbrechen ausgeübet; so soll das Judicium mixtum bey der Academie gehalten werden.

III. Hat endlich ein Städtscher gegen die Academie, oder einen Academie-Verwandten, sich vergangen, oder verbrochen; so soll der Rath das Judicium mixtum anordnen.

§. 219.

I. Das von der Academie vorgesetztermaaßen anzuordnende Judicium mixtum soll

1) auf dem Concilio, auch
2) unter Direction und Vorsitz der Academie abgehalten, und
3) bey den Ausfertigungen die Formul

Wir Rector und Concilium, wie auch zur Beywohnung dieses Concilii mixti Deputirte des Raths ꝛc.

gebraucht.

II. Das

II. Das von Raths wegen zu veranstaltende aber

1) auf dem Rathhause, auch

2) unter Direction und Vorsitz des Raths, und

3) mit dieser Formul bey den Ausfertigungen:

Wir BMster und Rath, wie auch von der Academie zur Beywohnung dieses Judicii mixti deputirte Professoren rc.

gehalten werden.

III. Uebrigens soll

1) der Academie auf dem Rathhause durch zweene Deputirte aus dem Concilio, so auch

2) dem Rath, auf dem Concilio, im Behinderungsfall der Bürgermeister, durch zwey gelehrte Rathsglieder erscheinen zu können, freystehen.

§. 220.

Die gerichtlichen Kosten und Geld-Strafen sollen

I. bey dem conciliarischen Judicio mixto

1) zwischen der Academie und der Stadt getheilet, und

2) von der competenten Obrigkeit ieden Theils beygetrieben werden.

II. Bey dem rathhäuslichen Judicio mixto aber

1) die Geld-Strafen dem, die sonstige Concurrenz bey allen academischen Criminal-Fällen gänzlich

ietzt

ietzt aufgebenden, und das sonst ganz ungewöhnliche rathhäusliche Judicium mixtum ietzt der Academie einräumenden, Rath lediglich allein verbleiben: dahingegen

2) die Abwartung des rathhäuslichen Judicii mixti von Academie und Stadtwegen allenthalben unentgeldlich ex officio geschehen soll.

§. 221.

Sollte bey der Decision in diesen vermischten Gerichten eine Dualität des Voti eintreten; so sollen

I. geringfügige über 10 Rthl., oder über simple Carcer- oder Gefängniß-Strafe von einigen Tagen oder Wochen, nicht hinausgehende Sachen, blos durchs Loos:

II. die übrigen aber

1) mittelst Versendung der Acten an eine auswärtige,
2) in casum dissensus durchs Loos zu bestimmende Academie

entschieden werden.

§. 222.

I. Die in dem conciliarischen Judicio mixto entstehende zuläßige Appellationen, sollen von der Academie gerade durchweg an Ihro Herzogl. Durchl. —

II. Die in dem rathhäuslichen aber gerade durchweg ans Hof- und Land-Gericht gehen.

§. 223.

§. 223.

I. Die gegen einen Academiker erkannten Strafen an Geld, Carcer, Consilium abeundi und Relegation, soll allemahl Rector und Concilium unmittelbar zur Vollstreckung bringen lassen.

II. Die peinlichen Leibes- oder Lebens-Strafen aber sollen nur vom Rath exequiret werden können.

§. 224.

I. Tumultuirende, oder wohl gar delinquirende Academiker in der Stadt, können, wegen Gefahr beym Verzug, oder der Flucht, bey Tage und Nacht von Stadtwegen arretirt; die vor 10 Uhr Abends Arretirte aber sollen noch desselben Abends, die später Arretirten aber, gleich des folgenden Morgens, der Academie ausgeliefert werden.

II. Die Stadt mag auch die in den Stadt- und Hospital-Dörfern delinquirende Academiker zwar wohl, wenn Gefahr beym Verzug oder der Flucht ist, von Stadt- und Hospitalwegen arretiren lassen; sie soll aber solche ohne Anstand gegen übliche Reversalen und Kosten-Erstattung an die Academie ausliefern.

§. 225.

Sollte ein Academiker in den zur Stadt gehörigen Gewässern ums Leben kommen; so soll die Herausbrin-

gung des Leichnams aus dem Wasser, von Rathswegen geschehen; die Stadt soll aber gegen Erstattung der auf die Herausbringung verwandten baaren Kosten, jedoch ohne alle Erlegung einiger Gerichtsgebühr, den Leichnam der Academie zur weitern Verfügung überlassen.

§. 226.

I. Versiegelungen oder Real-Arreste gegen einen Academicus, die keinen fremden Jurisdictions-Verwandten zugleich mit verbinden sollen,

1) erkennet die Academie, ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Academicus wohnet,

2) vollstreckt auch solche

a. unmittelbar, beydes in der Wohnung des Academici quaestionis selbst, als in der Wohnung jedes andern Academici.

b. Sind aber die unter Siegel oder Arrest zu setzende Güter ausser der eigentlichen Wohnung des Academici selbst, auch bey keinem andern Academiker, sondern in der Gewahrsam und dem Hause eines unter Stadt-Jurisdiction Gehörenden; so soll die Academie um die Vollstreckung den Rath requiriren.

II. Eben diese Weise soll auch bey Versiegelungen und Real-Arresten wegen der Bürger, in Rücksicht auf die Academie, beobachtet werden.

§. 227.

§. 227.

I. Soll die academische Versiegelung oder der Real-Arrest einen hiesigen Bürger zugleich mit verbinden; so soll

1) das Erkänntniß an sich selbst zwar der academischen Obrigkeit verbleiben;

2) Das Arrest-Erkänntniß aber von dem Rath, praevia requisitione, zur Realisirung bey dem Bürger oder Einwohner gebracht; auch

II. von Stadtwegen es auf gleichen Fuß mit den gegen einen Urbicum erkannten Versiegelungen oder Real-Arresten, die einen Academicum zugleich mit verbinden sollen, gehalten werden.

§. 228.

Persönlichen Arrest mag

I. die Academie gegen den Academiker erkennen, und gerade zu vollstrecken, es mag derselbe in seinem eigenen Hause, oder wenn gleich in eines Urbici Hause, dennoch in seiner Wohnung, oder bey einem andern Academico, oder in einem öffentlichen, sitzende Gäste haltenden Hause, innerhalb der Stadt, der Stadt Zingel und Vor-Städte, anzutreffen seyn.

II. Gleichergestalt mögen denn auch von Stadt wegen die gegen ihre bey Academicis seyende Jurisdictions-Verwandte erkannte persönliche Arreste,

1) wenn solche Personen ihre ordentliche Wohnung bey einem Academiker haben, ohne Requisition des Rectoris,

2) sonst aber, wenn sie sich nur einstweilig bey demselben aufhalten, mit voraufgehender Requisition, verfüget werden.

§. 229.

Die Stadt-Wache mit dem Stadt-Wachtmeister, sollen dem jedesmaligen Rector der Academie eben so, wie ehedem, verpflichtet seyn, und zu Befehl stehen.

§. 230.

I. Die Academici sollen, bey Verlust ihres Gerichts-Standes und Immunität, keine bürgerliche Nahrung treiben (das Speisen der Studenten, und was wegen des academischen Buchdruckers zur besondern Ausgleichung gestellet ist, ausgenommen) weniger noch soll

II. den Gewerkern zu Beschwerden über Böhnhaserey in den Wohnungen der Academiker gegründete Veranlassung gegeben werden; den Gewerkern hingegen auch hier das Böhnhasenjagen, in Begleitung des Bidellen, unverwehrt seyn und bleiben.

III. Dem Bidellen aber soll es ein für allemahl gleich bey seiner Dienst-Antretung, von dem Rectore Magnifico zur Pflicht gemacht werden;

so-

sogleich, als ihm die Stadt-Obrigkeitliche Erlaubniß zum Böhnhasenjagen bekannt gemacht ist, ohne weitere Anfrage, in continenti, das Böhnhasenjagende Gewerk, mit dem mitgegebenen Stadt-Bedienten, an den bestimmten Ort zu begleiten, und mit darauf zu sehen, daß von dem Academie-Verwandten der gehörigen Ausrichtung nichts in den Weg geleget werden möge.

§. 231.

Die öffentliche Versteigerung der den Academie-Verwandten zugehörigen Sachen und Güter anlangend; so sollen

I. Die Subhastirungen deren zu Stadt-Recht liegenden unbeweglichen Güter,
   1) wenn solche gerichtlich geschehen, praevia requisitione, bey dem Rath,
   2) wenn solche aber aussergerichtlich zu beschaffen,
      a) durch den Stadt-Auctionarius geschehen, falls
      b) der Eigenthümer nicht in Person den Ausruf thun will.

II. Die Versteigerungen des Mobiliar-Vermögens aber, sollen dem dieserhalb mit sattsamer Caution versehenen Bidellen allein verbleiben.

§. 232.

Die Auctionen, das Convictorium, und sonstige Accidentien, sollen unter den jedesmahligen beyden Bidellen getheilet werden.

§. 233.

Was übrigens wegen des Verhältnisses der Academischen und Städtschen Jurisdiction gegen einander hier nicht ganz besonders bestimmet worden, das soll nach dem Regulativo jurisdictionis et Politiae von 1748, so wie selbiges in diesem neuen Erb-Vertrag seine nähere Bestimmung erhalten, (insonderheit in Betref der in die Immobilia Academicorum zu beschaffenden Immißionen, Taxationen, und Adjudicationen, auch bey entstehenden Concursen der Academiker, die Rostocksche Grund-Stücke besitzen) analogisch beurtheilet und genommen werden.

§. 234.

Academici sollen in Friedens-Zeiten

I. von allen persönlichen Stadt-Abgaben und Lasten, als z. E. Vermögens-Steuer, Anlagen auf Mobilien, Stadt-Contribution, Einquartirung und dergleichen, frey seyn:

II. Dahingegen sie

1) Den Vier-Zeiten-Pfenning, auch

2) Von ihren zu Stadt-Recht liegenden Gründen und Häusern nicht nur

a) die bisher gewöhnlichen Abgiften, als Haus-Wasser- Brandwachen- Wall- und Graben-Geld rc., sondern auch

b) die vom Rath und Bürgerschaft beschlossenen ausserordentlichen, und auf Immobilien repartirte Real-Lasten, übrigen Einwohnern gleich, tragen sollen.

§. 235.

Zu Kriegs-Zeiten mögen die Academie-Verwandte sich nicht entziehen

I. das, was den Personen und Gütern des Raths selbst übergeht, auch über sich zu nehmen.

II. Die Einquartirung soll aber überdis die Academie nur sodann treffen, wenn die in Rostock liegende feindliche oder Landesherrschaftliche Truppen, sich über zweytausend Mann erstrecken.

§. 236.

Die Stadt-Abgaben aller Art sollen von der Academie selbst eingefordert, auch die nötigen Verwarnungen daher erlassen werden, die geschehene Verwarnung aber soll der Rector sogleich dem Rath notificiren, der Rath aber nach abgelaufener Verwarnungsfrist die Execution vollstrecken.

§. 237.

§. 237.

I. Tritt der Fall ein, daß eine Contributions-Leistung, die den Academie-Verwandten nach den obigen Grundsätzen mittrift, endlich geschehen muß; so sollen Academici sich dessen auch nicht entziehen.

II. Der abzulegende Eyd des Academici selbst aber soll vor dem Rectore Academiae prästiret werden.

§. 238.

I. Alle und jede Policey-Verfügungen der Stadt, die Gassen-Ordnung, Reinigung der Gassen, Erleuchtung der Strassen, Feuer-Ordnung, Feuer-Schau, Visitationen in der Stadt betreffend; kurz, alle Policey-Anordnungen, die die Sicherheit oder Reinlichkeit der Stadt zum Besten für jeden Einwohner unmittelbar verabzwecken, wie auch

II. Die Armen-Anstalten und Bau-Sachen, sollen sich auch auf die Academie-Verwandte erstrecken, und

III. der etwanige Contravenient von Stadt wegen zu seiner Obliegenheit executivisch angehalten werden.

§. 239.

Die in Rostock befindliche, zur Academie gehörige, Regentien, vier an der Zahl, als 1) die sogenannte Cursorey auf dem alten Markt, 2) die Regentie am Hopfen-

Hopfen-Markt, 3) die ans weisse Collegium auf dem Hopfen-Markt, stoßende, die eine Ecke der Cröpliner-Strasse machende Regentie, 4) die bey der Jacobi-Kirche in der Langen-Strasse liegende, die eine Ecke der Badstöver-Strasse machende Regentie, sollen bey ihrer alten Immunität, auch unter der alleinigen Jurisdiction der Akademie verbleiben; in Rücksicht auf die Policey-Anstalten aber, (z. E. in Bau- und Armen-Sachen,) gleich andern academischen Gebäuden, unter der Disposition vorhergehenden §phi stehen.

§. 240.

Personen, die durch Heyrath, oder sonst, aus der Stadt Jurisdiction zur academischen übergehen, und umgekehrt, oder wenn deren Vermögens wegen bey Erb- und andern Fällen sich ein Gleiches zuträgt; so soll

I. kein Decem, noch Collateral-Steuer fernerhin gefordert werden.

II. Wenn Academici dieser Art aber ganz von Rostock wegziehen; so sollen sie von ihren zu Stadt-Recht liegenden Häusern und Grund-Stücken, und aus Rostockscher Jurisdiction Erheiratheten oder Ererbten, der Stadt den Zehenten entrichten.

§. 241.

Der Academie verbleibt das Recht, besondere nothwendige Statuten machen zu können.

Es sollen sich diese aber

I. lediglich auf das academische Personale, Officiale und Disciplinare beschränken, und wenn solche Statuten,

II. es sey gerade zu oder per indirectum, der Stadt und deren Rath dennoch präjudicirlich seyn möchten; so sollen sie mit des Raths Zustimmung errichtet werden, ohne dieselbe aber null und nichtig seyn.

§. 242.

Wenn bey Gelegenheit wechselseitiger Heyrathen aus einer Jurisdiction in die andre, Collision zwischen der Stadt-Ordnung, und einem oder andern academischen Statut entstehen dürfte; so soll die Anordnung der Obrigkeit, wovon die Braut ausgehet, den Vorzug haben.

§. 243.

Zu den academischen Gebäuden gehören

I. 1) das weisse Collegium am Hopfenmarkt; 2) die oben §. 239. beschriebene vier Regentien; 3) das Auditorium; 4) das Convictorium; 5) das Observatorium.

II. Das Frater-Kloster soll aber keinesweges hieher mitgerechnet werden, sondern mit seinen An- und Zubehörungen der Stadt Eigenthum seyn und bleiben, und zu deren lediglich alleinigen Bestimmung stehen.

§. 244.

Die Stadt soll das Auditorium und Convictorium, die Academie aber die übrigen academischen Gebäude in baulichen Stande erhalten.

§. 245.

Ihro Herzogl. Durchl. sind eben im Werk begriffen, die Mecklenburgische Rang-Ordnung revidiren und verbessern zn lassen: Und so soll denn auch der besondere Rang der Professoren, theils unter sich selbst, theils im Verhältniß zu dem Rath und sonsten, in nähere Erwägung genommen, den gegenwärtigen Verhältnissen genauer angemessen, und so bald irgend möglich, bekannt gemacht, mindestens vor würklicher Herüberkunft der Bützowschen Academie, ein Interimisticum, bis zur vollständigen Berichtigung der ganzen Landesherrlichen Rang-Ordnung, bestimmet werden.

§. 246.

Zuförderst erkennet die Stadt und Rath den Landes-Herrn als ersten Richter in den Streitigkeiten der Academie mit der Stadt und deren Rath, unterthänigst dergestalt an, daß dergleichen aussergerichtlich in Güte nicht beyzulegende Streitigkeiten, nicht nur vom Rath und Stadt gegen die Academie, sondern auch von der Academie gegen Rath und Stadt, vor dem Landes-Herrn in

erster Instanz angebracht, und von demselben gerichtet werden sollen.

§. 247.

Es sollen aber diese Streitigkeiten vor keinem andern Gericht oder Collegio, als vor dem Hof- und Land-Gericht, oder vor der Schwerinschen Justiz-Canzley, nach des klagenden Theils Auswahl, angebracht werden.

§. 248.

I. Das gewählte Landes-Gericht soll vor allen Dingen versuchen, ob die Sache nicht mit Eins, ohne alles Erkänntniß oder Verschickung, in Güte beygeleget werden kann.

II. Stehet dis nicht zu erreichen, die Partheyen sind gleichwohl in facto einig, oder leicht so zustimmig zu machen, und die That-Sache so zu berichtigen, daß darüber keine Ungewißheit zurück bleibet; so soll jeder Theil seine Gründe aufsetzen, darauf ohne allen weitern Schriftwechsel Transmißion an zwey Academien, jedem Theil die Ausnahme höchstens dreyer bey Einreichung der Gründe sogleich nahmhaft zu machenden Akademien vorbehältlich, auf beyder Theile gleiche, und bey der eben erwehnten Einreichung zugleich mit beyzubringende Kosten, geschehen.

1) Sind

1) Sind beyde Academien in ihrer Meynung einig; so soll es dabey schlechthin, und ohne alle Zulassung einiger Suspensiv-Mittel, sein Bewenden haben.

2) Sind die Academien nicht einig, das Landes-Gericht tritt aber einer der eingeholten Responsen bey; so soll es dabey schlechterdings, so wie im vorigen Fall, verbleiben.

3) Tritt das Landes-Gericht keiner der discrepanten Academien bey, sondern fasset eine dritte Meynung, es sey in der Haupt-Sache, oder in Neben-Puncten; so soll dem sich beschwert haltenden Theil, Restitutio in integrum, weiter aber kein anderes Suspensiv-Mittel, freystehen.

III. Ist hingegen das Factum an sich dergestalt verwickelt, daß bey den Partheyen keine Einigkeit darinnen zu erhalten stehet: alsdann nur allererst soll die Differenz zum ordentlichen Proceßmäßigen Verfahren gesetzet werden.

§. 249.

Die Formula Concordiae vom 11ten May 1563, ist von Wort zu Wort durchgegangen, und das Behufige daraus diesem Vergleich angefügt, und darauf einmüthig beliebet und vestgesetzet worden:

Daß diese Concordien-Formul für immer und ewig aus aller Anwendung und Würkung auf Academie und Stadt unter einander gesetzet, und abgethan seyn solle.

§. 250.

Die ohnehin von je her, und selbst von Stadt-Seiten, in Widerspruch gezogene Formula Concordiae vom 19ten Oct. 1577, soll insonderheit noch kraft dieses gänzlich zernichtet und kassiret seyn.

Zweyter Articul.

Accise-Wesen.

Halbe Erhöhung. Nähere Bestimmung der Accise-Rolle. Accise-Contracte. Niederlags-Gelder. Gelder, die von der Accise ans Stadt-Aerarium abgeliefert werden müssen. Gebühren der Accise-Bediente. Erstrekkung des §phi 6. lit. l. der Convention auch auf die Wittwen der dort benannten Personen.

§. 251—269.

§. 251.

I. Wegen des, selbst nach dem Eingeständniß des dürren Buchstabs jüngern Erb-Vertrags von 1584. §. 44. 45. 46. von der gnädigsten Landes-Herrschaft abhängenden, und in den folgenden §phen,

Hphen, der Ausübung nach, näher bestimmten, Juris accisarum, soll es fernerhin bey dem sein Bewenden haben, was dieserwegen in der Convention von 1748. vestgesetzet, und in diesem neuen Erb-Vertrag von Ihro Herzogl. Durchl. der Stadt weiter gnädigst nachgelassen worden.

II. Uebrigens soll wegen der bey den Ausmittelungs-Handlungen nicht, sondern erst bey dem Abschluß dieses Erb-Vertrags, vorgekommenen, der Commission in den eingereichten Bemerkungen eröffneten Stadt-Desideriorum wegen der Accise-Angelegenheiten, sofort nach abgeschlossenen diesem neuen Erb-Vertrag das Behufige, mit Einverständniß der Stadt, reguliret, und darnach das Accise-Reglement vom 12ten April 1749, samt der Accise-Rolle, zur möglichsten Zufriedenheit der Stadt, erläutert werden.

§. 252.

Die auf der vorletzten Seite der Accise-Rolle in dem Fall vestgestellte halbe Erhöhung der Accise, wenn die ein- und ausgehende Waaren von fremden Schiffen für fremde Rechnung geladen sind, wollen Ihro Herzogl. Durchl. zur Erleichterung und bessern Aufnahme des Rostockschen Handels und Gewerbes, und zur möglich-

sten

sten Verhütung künftiger, die Handlung beschränkender Mißdeutungen, in nachfolgender Maaße gnädigst erläutert, und dahin näher bestimmet haben.

§. 253.

Die halbe Erhöhung der Accise soll nach wie vor bleiben, nnd entrichtet werden

I. von allen zur See einkommenden Waaren und Sachen ohne Unterschied, wenn selbige von fremden Schiffern für fremde Rechnung geladen sind.

II. von allen zur See ausgehenden Korn und Holtz, und allen übrigen Landes-Producten; ohne Rücksicht, ob dafür die zu erlegende Accise einkommend bereits bezahlet worden, oder noch allererst ausgehend bezahlet werden müsse.

§. 254.

Dahingegen sollen von der halben Accise-Erhöhung ietzt und in Zukunft befreiet seyn

I. die bereits in der Accise-Rolle von 1748. namentlich ausgenommene Butter, Käse und Speck.

II. Alle Sorten und Arten von einkommenden Holtz, Holtzwerk, Brettern, Latten, Kalk, und rauhen Leder.

III. Alle aus der Fremde hier eingeführte, und schon einmahl veraccisirte Waaren und Sachen, wie

solche

solche immer Nahmen haben, und in welcher Quantität sie verladen, oder von Fremden hieselbst eingekauft werden mögen.

IV. Alle in Rostock durch Kunst-Fleiß verfertigte Sachen und Fabricate, die Zuthaten zu denselben mögen bereits veracciset seyn oder nicht.

§. 255.

Sollte das von einem fremden Schiffer für fremde Rechnung hieselbst Geladene und Eingekaufte, theils aus Waaren und Sachen bestehen, welche nach dem §. 253. der halben Erhöhung unterworfen bleiben, theils aber auch aus solchen Articuln, welche nach dem §. 254. künftighin keine halbe Erhöhung erlegen; so ist in natürlicher Folge selbige nur allein von den erstern zu entrichten.

§. 256.

Von 13 Oxhoofd unschonen Franz-Wein soll nach der Accise-Rolle das 13te accisefrey seyn, und soll, wie hiemit ein für allemahl vestgesetzet wird, kein Unterscheid gemacht werden, der Franz-Wein mag unmittelbar aus Frankreich kommen oder nicht.

§. 257.

Der in der Accise-Rolle namentlich nicht benannte Piccardon und Muskat-Wein, oder Frontignade, soll

nicht als Secqt, sondern als ein mit ihnen in gleichem Verkaufs-Preis stehender gewöhnlicher Französischer Wein veracciset werden.

§. 258.

Der einländische Rollen-Toback, aus hiesigen oder Strelitzischen Landen, soll keine höhere Accise geben, als der in der Accise-Rolle ausgedruckte Blätter-Toback.

§. 259.

I. Wegen der von der Stadt gewünschten Minderung der Accise, für 1) Franzwein; 2) Franz-Brannt-wein, und 3) ausländischen Toback, erklären Ihro Herzogl. Durchlaucht Sich dahin, daß Sie auf das Ihnen ietzt dieserhalb vorgelegte, alle gnädigste Rücksicht nehmen, und nach näherer der Sachen Erkundigung, Sich forderſamst darüber weiter in Gnaden äussern wollen.

II. Um aber auch, in der Zwischen-Zeit, der Stadt Ihren Landesväterlichen Wunsch und Willen, dem hiesigen Commercio aufzuhelfen, schon kennbar zu machen; so haben Sie Sich dahin entschlossen:

1) Versuchsweise die Accise einstweilig dahin zu bestimmen, daß, vom Tage originalisirten Vergleichs an,

a) das

a) das Oxhoofd unschonen Franzwein
statt 1 Rthlr. 36 ßl., nur 1 Rthl. 8 ßl.
b) das Oxhoofd Franzbranntwein,
statt 3 Rthl., nur 2 Rthl.
c) Hundert Pfund Cardus- und
Schwicent-Toback,
statt 1 Rthl. 2 ßl. nur 32 ßl.

Accise geben soll. Jedoch soll sich

2) diese lediglich allein zur Aufhelfung des Handels mit Wein, Brandtwein und Toback nachgelassene Accise-Heruntersetzung, bloß auf den Kaufmann, der mit Wein, Brandtwein und Toback ietzt oder künftig handelt, ohne Ausnahme beschränken, nicht aber auf den mit diesen Articuln nicht handelnden Kaufmann, oder andere, die zu ihres Hauses Provision diese Articul Waaren kommen lassen, erstrecken.

§. 260.

I. So wollen auch J. Herzogl. Durchl. die von der Stadt gewünschte Verlegung des Löschungs-Orts des Holzes, Balkunen, Bretter, Latten, Theer, zum Fischer-Thor, unter nachstehenden Bedingungen hiedurch bewilligen:

1) Daß, ausser den mit vorbenannten Articuln ankommenden Schiffern, niemand, unter welchen

Vorwand es auch sey, an das ausgebaggerte neue Land von der Fischer-Bucht an bis zur Schnickmanns-Börnung, ohne Production eines besondern Accise-Erlaubniß-Scheins (wofür jedoch keine Schreib-Gebühr zu entrichten) bey 1 Rthlr. Strafe (Unschuld und Sturm ausgenommen) anlegen, oder ans Land steigen dürfe.

2) Daß die in der Mitte des neuen Landes befindliche Oefnung nebst der sogenannten Wäsche weggethan werde. Dahingegen

II. der Stadt gestattet wird, zu dem gnädigst nachgelassenen Behuf eine besondere Brücke hier anlegen zu können.

§. 261.

I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch einen in Noth-Hafen zu Warnemünde eingelaufenen Schiffer der Nothwendigkeit des persönlichen Clarirens bey der Accise-Stube zu Rostock, jedoch der in diesem Fall bisher gebräuchlichen Gebühr unabbrüchig, gnädigst entheben. Es soll aber

II. der Hege-Diener zu Warnemünde auf Vigilirung wider allen daraus entstehen könnenden Unterschleif fürs Herzogliche Interesse noch ganz besonders beeydiget werden.

§. 262.

§. 262.

In Zukunft sollen weder den Rostockschen Kaufleuten, noch den zum Pfingstmarkt kommenden fremden en detaille handelnden, Kaufleuten, weiterhin Accise-Contracte gegeben werden.

Wegen der zum Pfingstmarkt kommenden fremden, en gros handelnden, Kaufleute, behalten Jhro Herzogl. Durchl. allewege freye Hände; werden sie aber ertheilet, so sollen sie nur, nach vorgängiger Rücksprache und Vereinbarung des Herzogl. Accise-Raths mit dem Deputato des Raths, verliehen werden.

§. 263.

I. Wegen der Concurrenz des räthlichen Deputirten bey der Accise zu den Accise-Veranstaltungen, soll es bey dem dürren Buchstab der Convention von 1748 §. 6. lit. k. und was in dem Accise-Reglement vom 12ten April 1749. allenthalben bestimmet worden, nach wie vor verbleiben, und sollen sämmtliche Accise-Bediente darnach in allen Fällen auf das genaueste sich zu richten, wiederholt und besonders angewiesen werden. Dahingegen

II. behalten Jhro Herzogl. Durchl. in allen übrigen, das Interesse der Stadt weder mittel- noch unmittelbar mit berührenden, dort nicht ausgedruckten,

Fällen, als z. E. bey Anstellung mehrerer Accise-Bediente, allenthalben freye Hände.

§. 264.

I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen die Anstellung eines besondern Accise Bedienten zu Warnemünde auf sich beruhen lassen. Dahingegen

II. soll keinen, weder einheimischen, noch fremden Schiffen, die Haltung der Winterlage in Warnemünde gestattet werden, ausser in dem Fall, wenn sie so tief gehen, daß sie bey niedrigen Wasser nach Rostock nicht hinauf- und von dort zurück kommen können.

§. 265.

Wegen der von der Stadt aus der Accise-Einnahme jährlich zu erhebenden $\frac{16}{m}$ Rthl., behält es zwar an sich bey der Disposition der Convention §. 6. lit. c, nach wie vor sein Bewenden, jedoch mit dieser Erklärung, daß nicht auf die monatliche, sondern jährliche Einnahme, Rücksicht genommen werden solle.

I. Diesemnach so soll, wenn auch in diesem oder jenem Monat der Stadt Rata zu 1333 Rthl. 16 ßl., von der Accise etwa einmahl nicht eingenommen worden, der Defect dieses Monats, in dem nächstfolgenden Monat, mit nachgeholet werden.

II. Ste-

II. Stehet nun zwar, ganz unerwartete Unglücks-Fälle ausgenommen, eine deductis impensis nicht einmahl die Summe von $\frac{16}{m}$ Rthl. erreichende Accise-Einnahme nicht zu vermuthen; so soll gleichwohl

1) hiedurch vestgestellet seyn, daß die Stadt sich mit dem, was nach Abzug der auf die Unterhaltung der Accise an Salarien und sonst erforderlichen Impensen, unter sechszehntausend Thaler von der ganzjährigen Accise-Einnahme übrig bleibet, für das Jahr begnügen solle. Sollten aber

2) durch eine fremde Macht, etwa zu Kriegs-Zeiten, die Accise-Gelder eines Jahres ganz oder zum Theil, für Herzogliche Rechnung entnommen werden; so soll solches der Stadt nicht zur Last kommen, sondern das Deficiens der Stadt in den folgenden Jahres Hebungen ersetzet werden.

§. 266.

Der Niederlags-Gelder wegen erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin; daß, wenn Sie gleich diese Gelder, als zum Stadt-Aerario gehörig, nicht erkennen können noch mögen, Sie Sich gleichwohl dahin gnädigst entschlossen haben, solche nach wie vor der Stadt aus Gnaden zufliessen zu lassen.

§. 267.

Die von der Accise zwar eingenommene, demnächst aber ans Stadt-Aerarium, und an den Schoß kommende Gelder, sollen nicht in folle angegeben, sondern mit einer gehörigen, jeden Zahler, und wofür? hinlänglich anzeigenden, Specification, begleitet, zur Stadt abgeliefert werden.

§. 268.

Wegen der Schreib- und sonstigen Gebühren der Accise-Bediente, wollen Ihro Herzogl. Durchlaucht

I. die von den dieserhalb schon längst aufgeforderten Accise-Bedienten eingereichte Designationen und Angaben, der Stadt, es sey zur Einsicht oder auch auf Begehren, in Abschrift zugehen, derselben etwanige Erinnerungen darüber vernehmen, und mit gnädigster Rücksichtnehmung auf selbige, ein den Accise-Bedienten vorzuschreibendes Normativ entwerfen, und solches öffentlich, zu jedermanns Wissenschaft, bekannt machen lassen.

II. Bey etwanigen immittelst entstehenden Beschwerden aber, über Ungebühr der Accise-Bediente, behält es bey dem sein Bewenden, was in der Convention von 1748, §. VI. litt. f., vestgesetzet worden.

§. 269.

§. 269.

Schließlich wollen Ihro Herzogl. Durchl. auch die in der oftgenannten Convention §. 6. lit. l., Bürgermeistern, Rath, Syndicis, Protonotario und Raths-Secretario, bewilligte Erhebung eines proportionirlichen Quanti aus der Accise, zur Vergütung der für ihre Haus Nothdurft erlegten Accise, auch auf deren sämtliche Wittwen hiemit erstrecket haben.

Dritter Articul.

Neue Gnaden Erweisungen wegen verschiedener der Stadt-Wünsche. Tontine und Lotterie. Volljährigkeits-Ertheilung. Bagger-Gelds- und Sperr-Gelds-Anlegung. Röversháger Wind-Mühlen-Bau. Ankaufung der Stadt eines oder des andern Guths aus den Rostockschen Districts-Oertern. Natural-Korn-Lieferungen. Landfolge. Rüstwagens-Stellung. Schoß-Erhöhung, mit Erstreckung auf den fremden Mann. Proceß wegen des Guths Gragetopfs-Hof. Contribution wegen Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof. §. 270—283.

§. 270.

Zuförderst soll das, was wegen Erlassung der halben Erhöhung, Heruntersetzung der Accise für Piccardon

und Muskat-Weine, auch überhaupt für Wein, Franz-Brandtwein und Toback, und sonst der Accise wegen bereits im 2ten vorigen Articul von der Accise, vorgekommen ist, noch einmahl wiederholet und vestgestellet seyn.

§. 271.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen wegen der gewünschten Anlegung einer Tontine, wenn die Stadt sich darüber näher und in Umständen äussern, und die Einrichtung Dero Landen unnachtheilig befunden wird, Höchst-Ihroselben Landesherrlichen Consens, ohne Entrichtung besonderer Consens-Gebühren, bloß gegen Erlegung der Expeditions-Gebühren, in Gnaden zu ertheilen, nicht entstehen.

§. 272.

I. Wegen Anlegung einer Lotterie in Rostock, erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin, daß, wenn gleich Dieselben, weder eine doppelte Lotterie in einem und eben demselben Jahr, noch etwa ums 4te Jahr eine Lotterie in Rostock, mit Aussetzung der Schwerinschen für das Jahr, zu bewilligen, Sich nicht entschliessen können, Sie gleichwohl der Stadt so gnädig erscheinen wollen, verfügen zu lassen,

1) daß

1) daß, so lange die Herzogl. Lotterie in Schwerin, oder wo es sonst wolle, dauert, der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das eine mahl zum Beßten des academischen Fonds, und das andere mahl dem hiesigen Waysen- und Zucht-Hause zu Gute bestimmet seyn solle.

Sollte

2) die Landesherrliche Lotterie aufhören, so soll solche der Stadt in der Zwischen-Zeit in gleichmässiger Vertheilung nachgelassen seyn.

II. Sollten Ihro Herzogl. Durchlaucht Sich entschliessen,

1) zum Behuf der Collectur

a) für die einheimische Lotterie, einen eigenen Haupt-Collecteur in Rostock anzustellen; so soll dazu niemand, denn ein Rostockscher Bürger oder Bürgers-Kind, genommen werden, dieser aber der Stadt-Jurisdiction allemahl unterworfen seyn, daneben auch die Neben-Collecturen jedem andern Einwohner unverwehret bleiben.

b) Bey fremden Lotterien bleibt die Bestellung der Collecteurs in Rostock dem Rath überlassen.

2) Würden Höchst-Dieselben aber auch die Colligirung zu dieser oder jenen auswärtigen Lotterie

im Lande nicht gestatten, und deshalb an den Rath das Behufige gelangen lassen; so soll und will der Rath darüber wachen, daß sich daselbst niemand mit einer solchen Collectur abgebe.

§. 273.

Jhro Herzogl. Durchl. übertragen die privative Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker, kraft specieller dieser Delegation in perpetuum der Stadt und deren Rath, und

I. soll ausserdem bey Ihnen damit niemand gehöret, solche auch, dem dort mit seinem Gesuch abgewiesenen Minorennen, Herzogl. Seite nicht ertheilet,

II. dem Enthörten aber, der Recurs an Jhro Herzogl. Durchl. unverkürzt gelassen werden. Da dann, wenn Jhro Herzogl. Durchl. die Erkennung der Veniae aetatis für zutreffend erklären, solche unfehlbar und ohne Widerrede von dem Rath dem Nachsuchenden ertheilet werden soll.

§. 274.

Sollte die Stadt zuträglich finden, ein besonderes Bagger-Geld einzuführen; so wollen alsdann Jhro Herzogl. Durchl. solches auch auf den fremden Schiffer in der Maaße nachgeben,

I. daß

I. daß der einheimische Schiffer darunter vor dem fremden nicht im mindesten begünstiget, auch

II. per Last nicht mehr als 2 ßl. genommen werde.

§. 275.

Wollte auch die Stadt unter sich ein sogenanntes Sperr-Geld einführen;

I. so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches auch von dem fremden Mann nehmen zu können, hiemit kraft dieses erlauben, und soll

II. der dortigen Wache das, was der Wache zu Schwerin davon zugebilliget wird, gleichfalls verabreichet werden.

§. 276.

I. Obgleich die Stadt in dem Erb-Vertrag von 1584. §. 111. einem Wind-Mühlen-Bau zu Rövershagen entsaget hat; so wollen dennoch Ihro Herzogl. Durchl. diese Sache in continenti näher erkundigen lassen, und den Bau, wenn er ohne jemandes Nachtheil geschehen kann, nicht erschweren.

II. Gleich denn auch Höchst-Dieselben, so viel Ihr Interesse betrift, die Aptirung der Kloster-Mühle zum Gange mit einem Rheinschen Stein der Stadt gnädigst nachlassen.

§. 277.

Wegen Bestellung des Postmeisters und Post-Secretairs zu Rostock, behalten Ihro Herzogl. Durchl. ganz freye Hände, und wegen Bestellung der übrigen Postbediente bleibt es gleichfalls auf dem bisherigen Fuß.

§. 278.

Anlangend den Wunsch der Stadt, aus den von der Stadt Rostock auf dem Landtage vermöge §. 137. des Landes-Vergleichs vertretenen Rostockschen Districts-Oertern gelegentlich eins und das andere Guth acquiriren zu dürfen, es sey durch Pfändung, Tausch, Ankauf, oder wie sich sonst eine Acquirirung in Rechten gedenken läßt; so wollen Ihro Herzogl. Durchl.

I. der Stadt hiedurch die Acquirirung eines und des andern Guths aus den Rostockschen Districts-Oertern, bis auf vier (eingeschlossen) gnädigst bewilliget, und zugestanden haben. Es soll aber

II. durch diesen nachgelassenen Ankauf vorbestimmter Güther, die vorhin gehabte sonstige Qualität des acquirirten Guths, weder in Rücksicht auf Ihro Herzogl. Durchl., noch auf das Land, weder der öffentlichen Lasten, noch sonstigen Prästationen wegen, noch der Jurisdiction halber, noch in irgend einer andern Relation, nicht in der mindesten Particul geändert werden.

§. 279.

Die gebetene Verwandlung der, von einigen Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern, an einige Aemter und zur Officialey zu beschaffenden, Korn-Lieferungen in natura zu Geld-Prästationen, betreffend, wollen Ihro Herzogl. Durchl. nicht minder auch dieses bewilligen, daß

I. wenn die in natura zu liefernde Quantität des Korns zuförderst nach Rostockscher Maaße, durch die hiesige beeidigte Korn-Messer, bestimmet seyn wird,

II. die Natural-Lieferung zu Gelde gesetzet, und zwar

III. nach dem jedesmahligen Preise, wornach das Korn zur Zeit der Lieferung in Rostock, nach dem Attest beeydigter Mackler daselbst, verkauft wird, beschaffet werden kann und mag.

IV. Sollte sich etwa finden, daß eine und andere Korn-Pächte, z. E. die, welche zur Officialey geliefert wird, an jemanden verpachtet seyn möchte, so hat es, falls man sich nicht in Güte darüber mit dem Pächter setzen kann, die Dauer des Contracts hindurch, bey der Natural-Prästation annoch sein Bewenden: nach Ablauf dessen aber es sodann auf gleichen Fuß, wie oben stehet, gehalten, und von Ihro Herzogl. Kammer, dem Contract diese Landesherrliche Zusicherung eingerückt werden soll.

§. 280.

§. 280.

In Rücksicht auf die von der Stadt gewünschte Aufhebung der der Stadt nach dem Erb-Vertrag von 1573. §. Also soll und will auch die Stadt ꝛc. obliegenden Landes-Folge und Rüstwagen-Stellung, wollen Ihro Herzogl. Durchl. ebenfalls die Landes-Folge und Rüstwagen-Stellung, der Stadt hiemit für die Zukunft erlassen haben.

§. 281.

I. Da die Stadt notorisch sich in einem großen Schulden-Stande befindet, so geben J. H. D. derselben gnädigst nach,

daß, so lange der ietzige Schulden-Stand fortdauert, zu dessen Abbürdung der Schoß, nach Rath und Bürger-Schluß erhöhet werden dürfe, diese Erhöhung auch auf den fremden, d. i. eximirten Mann, erstrecket werden könne.

II. Bey etwanigen künftigen Fällen aber soll die Stadt den eingetretenen Noth-Stand, oder die sonst dringende Ursache der Schoß-Erhöhung anzeigen, und im Fall befundener Unumgänglichkeit der Schoß-Erhöhung, wegen deren Erstreckung auf den fremden Mann, landesväterliche Resolution sich zu erfreuen haben.

§. 282.

§. 282.

Den gegen die Stadt vor dem Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten Proceß wegen des Guths Gragetopfs-Hof cum connexis, wollen Ihro Herzogl. Durchl. schwinden, und darüber die behufige Erklärung bey gedachter Behörde machen lassen.

§. 283.

Wenn weiter die Stadt wegen

I. eben gedachten Gragetopfs-Hofes sich dahin äussert:

Es gehöre dieser Hof offenbar zum Rostocker Stadt-Felde, er läge noch näher Stadtwärts als Sildemow, Sildemow aber mache nach dem 102ten §. des Erb-Vertrags von 1584. den Ort mit aus, wo das Stadt-Feld sich endigen solle.

Und wenn die Stadt auch

II. wegen des Dalwitzen Hofes, gleichfalls,

daß er zum Stadt-Felde gehöre,

behauptet, und von beregten beyden Höfen dieses,

daß sie in dem 126sten §. des Landes-Vergleichs, gleich dem Herzogl. Suaanschen Amtsdorf Bockholdt, und dem Ribnitzschen Kloster-Guth Ehmckenhagen, irrthümlich unter den Rostockschen Districts-Oertern mit aufgeführet worden,

anführet, und in Grundlegung dieser factischen Umstände bittet:

Es möchte der Stadt die von den beyden Güthern Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof jüngerer Zeit geforderte Contribution im Haupt- und Neben-Modo gnädigst erlassen werden.

So erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin:

daß der Stadt die erwähnte Contribution im Haupt- und Neben-Modo für Gragetopfs-Hof und Dallwitzen-Hof, für ietzt und immer nachgelassen seyn, und daher es bey dem einmal veststehenden Conventions-Quanto wegen der Rostockschen Districts-Oerter, sein alleiniges Verbleiben haben solle.

Vierter Articul.

Forderungen der Stadt aus dem siebenjährigen Kriege.

§. 284. 285.

§. 284.

I. Wegen der für Herzogliche Renterey im 7jährigen Kriege gezwungener weise gezahlt habenden Summe von zehen tausend Thaler in derzeitigen Sächsischen Courant, werden Ihro Herzogl. Durchl. die vorgelegte Bescheinigung in Beyhalt der vorhandenen Krieges-Acten ohne Verzug prüfen, und

nach

nach Befund deren factischer Richtigkeit ungesäumt die Vergütung verfügen lassen.

II. Die Stadt hingegen ist erbötig, auch diesen Posten zur Hälfte dem academischen Fond einfliessen zu lassen.

§. 285.

Wegen der, laut eingereichter Bescheinigung, in eben erwehnter Krieges-Zeit für einige Monate der Stadt hinterstellig gebliebenen vollen Accise-Quote, wollen Ihro Herzogl. Durchl. unverzüglich Accise-Acta nachsehen lassen, und alsdann, bey befundener Richtigkeit in Facto, die Zahlung zu verfügen in Gnaden nicht entstehen.

Der
Fünfte und Schluß-Articul.

§. 286 – 300.

§. 286.

Vorstehender grundgesetzlicher neuer Erb-Vertrag soll, nach dessen Vollziehung, zum öffentlichen Druck befördert, und sodann sämtlichen Landes-Collegiis und Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtuug für stets zugefertiget werden.

§. 287.

Privat-Scripturen, Paraphrasirungen, Noten und Bemerkungen über den Erb-Vertrag, sollen von keiner Seite gegen einander angezogen werden.

§. 288.

Sollten gleichwohl Dunkelheiten oder Zweifel sich aufgeben; so werden Ihro Herzogl. Durchl. und die Stadt, in solchem unverhoften Fall schon reinere Auskunfts-Mittel auszufinden wissen, und auf erste Anrege sich dieserhalb nach Recht und Billigkeit unter einander zu vereinbaren bemühet seyn.

§. 289.

Damit aber die vielen, zur Zeit-Gewinnung, und freyern ungebundenen Expectorirung, gegen einander abgehaltenen extra-protocollarischen Unterredungen, wodurch die demnächst zu Protocoll gebrachte Ausmittelung bearbeitet worden, nicht über kurz oder lang zum Irrthum oder Mißbrauch Veranlassung geben mögen; so wird hiedurch ein für allemahl vestgesetzet:

Daß, zu etwaniger nähern Sinnes-Aufklärung, lediglich das, der öffentlichen Differenzen wegen, in dem Protocollo sub litt. B. vom 19ten Julii 1785, bis zum 21sten Julii vorigen 1787sten Jahres, von p. 1. bis p. 258. inclus. mit den Beylagen, wie auch in dem Protocollo sub lit. C., vom 23sten Novbr. 1785 bis zum 18ten Julii vorigen 1787sten Jahrs, von p. 1. bis 159. inclus. mit den Beylagen, niedergeschriebene, angezogen werden; alles übrige aber, was ausserdem

in

in dieser Art Differenzen gesprochen, notabenirt, notirt, memoriae causa einstweilig aufgeschrieben worden, hiemit für nicht geschehen, und rechtsunwürksam declariret, der darauf aber nichtsdestoweniger etwa gemacht werden wollende Bezug, schon zum voraus für ipso iure null und nichtig erkläret seyn solle.

§. 290.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch, so wie die Stadt, auf ein Auskunfts-Mittel denken, wie allen etwanigen künftigen Irrungen und Processen durch gütliche Wege möglichst vorgebauet werden möge.

§. 291.

I. Eine jede in submißen Terminis nach Zeit und Umständen J. H. D. geschehene Darlegung und Vertheidigung der Stadt-Befugniße soll dem Rath und der Stadt Rostock nie zu einer Entgegenlebung ihres eydlichen Unterthänigkeits-Gelübdes ausgedeutet werden.

II. Sollte auch die Stadt wider Erwarten solche Beschwerden zu haben vermeinen, die in Güte nicht gehoben werden könnten; so bleiben der Stadt die Reichs-Constitutions- und Erbvertragsmässige Wege Rechtens frey und offen, und soll die Stadt durch Extrahirung rechtlicher Verfügungen an Ihro Herzogl. Durchl. sich nicht vergangen haben.

§. 292.

Dahingegen auch Jhro Herzogl. Durchl. unbenommen bleibet, Sich gegen alle Contraventionen, bey Jhren Landeshoheitlichen Rechten, und diesem Vergleich, in Reichs- und Landes-Gesetz- auch Erbvertragsmäßiger Ordnung Selbst zu handhaben; und zu dem Höchst Jhnen daraus zustehenden klaren Recht Selbst zu verhelfen.

§. 293.

Es soll auch Jhro Herzogl. Durchl., so wie der Stadt, unbenommen seyn, allerhöchste Kayserl. Confirmation über diesen Erb-Vertrag ausbringen zu können.

§. 294.

Schließlich entsagen Jhro Herzogl. Durchl. für Sich, Höchst-Jhre Erben und Nachfolger in der Regierung, allen und jeden gegen diesen Vergleich und Erb-Vertrag etwa zu machenden Einreden, insonderheit der Verletzung, Uebereilung, Ueberredung, des veränderten Standes der Sache, der Einrede, daß diese oder jene Sache keines Vergleichs fähig gewesen sey, und der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht, ohne eine besondere voraufgehende Rechts Entsagung, nichts gelte, in bündigster Form Rechtens.

§. 295.

Diesemnach geloben Jhro Herzogl. Durchl. für Sich, Jhre Erben und Regierungs-Nachfolger, bey

Fürst-

Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, diesen Erb-Vertrag unverbrüchlich halten und in Erfüllung setzen, auch demselben zuwider weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas vornehmen, oder vornehmen lassen zu wollen.

§. 296.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 297.

Urkundlich ist dieser Erb-Vertrag von Ihro Herzogl. Durchl. eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen zu Rostock, den 13ten May, 1788.

FRIEDERICH FRANZ. H. z. M.

(L. S. R.)

St. W. v. Dewitz. J. P. Schmidt.

§. 298.

Desgleichen entsagen Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, die vier Gewerke und ganze Gemeinde der Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinschen Erbunterthänigen Stadt Rostock, für sich und ihre Nachkommen, allen gegen diesen Erb-Vertrag etwa zu erdenkenden Einreden, der Verletzung, Uebereilung, Ueberredung und der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht ohne besondere vorhergegangene Entsagung des Rechts nichts gelte, in bündigster Form Rechtens.

§. 299.

§. 299.

Es gereden daher und versprechen Bürgermeister, Rath, Hundertmänner, die vier Gewerke und ganze Gemeine Ihro Herzogl. Durchl. Erbunterthänigen Stadt Rostock, für sich und ihre Nachkommen, bey Treu und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes Statt, und bey den Erbhuldigungs-Pflichten, womit sie dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Hause verwandt sind, gedachten diesen Erb-Vertrag stets, vest und unverbrüchlich halten, demselben zuwider auch weder in- noch ausserhalb Rechtens etwas suchen, noch durch andere suchen lassen zu wollen.

§. 300.

Urkundlich ist dieser Vergleich mit der Unterschrift:

Bürgermeistere, Rath und Hundertmänner,

nebst beygedruckten Stadt- und Vier Gewerke-Siegeln vollzogen worden. Geschehen zu Rostock, den 13ten May, 1788.

Bürgermeistere, Rath und Hundert-Männer der Stadt Rostock.

(L. S. C. R.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Druckfehler.

Das S. 10. Z. 1. hinter Mißbrauchs stehende Comma muß bey Stadt-Regiment gesetzet werden.

Bey genauer Nachsicht des schnellen Abdrucks vom Rostock'schen neuen Erbvertrag, sind folgende Berichtigungen desselben nöthig befunden:

P. 38. n. 3. b) Nach dem Worte — Appellation — muß eingerückt werden: gegen des Appellaten.

P. 75. linea 3. Nach der Particul — wie — muß noch kommen: unten.

P. 83. n. III. Nach dem linea 3. stehenden Worte — ausschliessen — steht ein Punctum; es muß aber der Folge wegen ein Colon, oder Semicolon seyn. — Oder, es bleibt besser wie es ist, nur kommt sodann linea 4. post — aber — noch hinzu: soll.

P. 94. §. 148. I. 2) lin. penult. statt — dortigen — hiesigen.

P. 95. §. 151. lin. 5. post — gnädigen, und lin. 6. post genommenen — kömmt ein Comma — oder doppelt — —

P. 104. §. 168. lin. 2. statt — zweyerley — dreyerley.

ib. I. lin. penult. post — wie es — muß noch kommen: sich.

P. 106. §. 170. lin. I. Diese erste Linie hätte mit — soll — aufhören, und das — I. nicht Statt haben — zur zweyten Linie kommen müssen.

P. 111. §. 177. I. lin. ult. statt — denselben — den Recurrenten.

P. 141. 2) post — attendiret werden — muß noch kommen: soll.

P. 142. §. 219. lin. ult. — gebraucht — hier kann kein Punctum, sondern nur ein Colon oder Semicolon kommen, wegen des Nachsatzes II.

P. 155. §. 246. Cessirt das erste Wort — Zuförderst — und kömmt: Es.

P. 156. §. 248. II. lin. 3. Statt — That-Sache — That-Sachen.

P. 161. §. 247. lin. ult. Statt — Frontignade — Frontingak.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog, 1756-1837 [Sonstige]

Grundgesetzlicher neuer Erb-Vertrag des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... mit Ihro Erbunterthänigen Stadt Rostock, vollzogen zu Rostock, den 13ten May, 1 788 vollzogen zu Rostock, den 13. May, 1788

[Rostock] [1788]

4 J.germ. 49 w#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509333-3
VD18 14704471